

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien zum Ziel gesetzt, die nach der Verpackungsverordnung vorgegebene Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen zu einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstoffsammlung weiterzuentwickeln (siehe S. 119: *„Wir schaffen rechtliche Grundlagen zur Einführung der gemeinsamen haushaltsnahen Wertstofffassung für Verpackungen und andere Wertstoffe.“*).

Zur Umsetzung dieses Ziels hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Oktober 2015 zunächst einen Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz vorgelegt, der eine Erweiterung der Produktverantwortung auf bestimmte Haushaltsabfälle aus Kunststoff und Metall (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen) und deren gemeinsame Erfassung mit Verpackungsabfällen in einer einheitlichen Wertstoffsammlung vorsah. Die Stellungnahmen zu diesem Arbeitsentwurf sowie die im ersten Halbjahr 2016 mit den beteiligten Kreisen, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geführten Gespräche haben jedoch gezeigt, dass ein Konsens zu einem solchen Wertstoffgesetz derzeit nicht erreichbar ist. Der grundsätzliche Konflikt über die Verantwortung für die Sammlung der wertstoffhaltigen Abfälle konnte nicht beigelegt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf für ein Verpackungsgesetz verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen. Eine flächendeckende gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen wird nicht vorgeschrieben. Vielmehr sollen die Kommunen gemeinsam mit den dualen Systemen entscheiden können, ob sie auf ihrem Gebiet eine einheitliche Wertstoffsammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff durchführen wollen, wie dies bereits heute in zahlreichen Gebietskörperschaften praktiziert wird. Dazu soll die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den dualen Systemen erleichtert werden. Auch sollen bereits eingerichtete Modelle einer einheitlichen Wertstoffsammlung problemlos fortgeführt werden können. Mit dieser Lösung wird die allseits als sinnvoll erachtete einheitliche Wertstoffsammlung gefördert, ohne bestehende Zuständigkeiten zu verändern. Die Verantwortung der Kommunen für die Sammlung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen bleibt erhalten.

Zugleich können mit dem vorliegenden Entwurf zahlreiche ökologische Verbesserungen eingeführt werden. So werden insbesondere die Anforderungen an das Recycling deutlich erhöht und die dualen Systeme verpflichtet, ihre Beteiligungsentgelte stärker an der Recyclingfähigkeit der Verpackungen sowie an dem jeweils eingesetzten Recyclatanteil zu orientieren. Außerdem enthält der Entwurf weitere konkrete Maßnahmen zur Förderung von Mehrwegverpackungen und somit zur Abfallvermeidung, beispielsweise durch deutliche Hinweise auf Mehrweg- bzw. Einweggetränkeverpackungen am Verkaufsort. Schließlich erhalten die Kommunen stärkere Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die von den Systemen durchzuführende Sammlung der Verpackungsabfälle, mit denen sie die Entsorgungsaufgaben vor Ort ökologisch und effektiv ausgestalten können.

Daneben dient der vorliegende Entwurf auch der Stärkung des Wettbewerbs. So soll vor allem durch die Schaffung einer Zentralen Stelle das Marktverhalten der Produktverantwortlichen sowie der dualen Systeme in Zukunft besser kontrolliert und eventuelles Fehlverhalten effektiver verfolgt und geahndet werden können. Durch eine stärkere Bindung der Ausschreibung von Sammelleistungen durch die dualen Systeme an das öffentliche Vergaberecht soll zudem ein transparentes Bieterverfahren sichergestellt werden, das allen interessierten Bietern gleiche Chancen und effektiven Rechtsschutz gewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Der Entwurf für ein Verpackungsgesetz soll die bisherige Verpackungsverordnung ablösen. Der Entwurf übernimmt dabei viele Vorgaben der Verpackungsverordnung, die auch bisher schon Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben. Für die einzelnen Normadressaten ergeben sich folgende Veränderungen:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen des Entwurfs nicht betroffen. Es entsteht insoweit kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen der Verpackungsverordnung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 49,825 Mio. Euro. Davon entfallen 689.000 Euro auf eine Veränderung des Erfüllungsaufwands bei den Informationspflichten. Der neue laufende Erfüllungsaufwand wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMUB vollständig kompensiert. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 97,907 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber der Verpackungsverordnung fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,167 Mio. Euro an. Dieser Erfüllungsaufwand fällt ausschließlich auf Bundesebene und dort überwiegend bei der neu zu errichtenden Zentralen Stelle an. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 6,061 Mio. Euro. Der Umstellungsaufwand ist ebenfalls der Bundesebene zuzurechnen. Die etwaigen Mehrbedarfe sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maß die Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann bezüglich der Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

**Entwurf für ein Gesetz
zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung
von wertstoffhaltigen Abfällen^{1) 2)}**

Vom (...)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die
hochwertige Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Verpackungen fest. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

(2) Durch eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Haushaltsabfällen sollen zusätzliche Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2015/720/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11) geändert wurde.

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(3) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Mehrwegförderung ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke und gibt die Ergebnisse bekannt.

(4) Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle sichergestellt werden. Danach sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Zum Nachweis des Erreichens der Zielvorgaben nach Satz 2 und 3 führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Verpackungen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit Ausnahme von § 54, und die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 und 3, § 27, § 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und die §§ 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Soweit auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an Verpackungen, an die Entsorgung von Verpackungsabfällen oder an die Beförderung von verpackten Waren oder von Verpackungsabfällen bestehen, bleiben diese Anforderungen unberührt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(5) Die Befugnis des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und

1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen); als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um
 - a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder

- b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen),
2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (Umverpackungen), oder
3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt; die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

(2) Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

(3) Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

(4) Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

(5) Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

(6) Restentleerte Verpackungen sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist.

(7) Schadstoffhaltige Füllgüter sind die in der Anlage 2 näher bestimmten Füllgüter.

(8) Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

(9) Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

(10) Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(11) Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen,

karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

(12)Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(13)Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

(14)Hersteller ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(15)Registrierter Sachverständiger ist, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. seine Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren hat feststellen lassen oder
4. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden,

und von der Zentralen Stelle in dem Prüferregister nach § 27 geführt wird.

(16)System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die mit Genehmigung nach § 18 in Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt. Einzugsgebiet im Sinne von Satz 1 ist jeweils das gesamte Gebiet eines Landes, in dem systembeteiligungspflichtige Verpackungen eines beteiligten Herstellers in Verkehr gebracht werden.

(17)Systemprüfer sind Wirtschaftsprüfer, die gemäß § 20 Absatz 4 von den Systemen benannt worden sind und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 die Zwischen- und Jahresmeldungen der Systeme prüfen und bestätigen.

(18)Zentrale Stelle ist die nach § 24 zu errichtende Stiftung.

(19)Werkstoffliche Verwertung ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt.

(20)Wertstoffhof ist eine zentrale Sammelstelle zur getrennten Erfassung von Abfällen verschiedener Materialien, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, dass

1. Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist;
2. ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist und die Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung oder der Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
3. bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auftretende schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
4. die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird, welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 5

Stoffbeschränkungen

Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten. Satz 1 gilt nicht für

1. Mehrwegverpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung,
2. Kunststoffkästen und -paletten, bei denen die Überschreitung des Grenzwertes nach Satz 1 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist und die die in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen erfüllen,
3. Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallglas hergestellt sind, und
4. aus sonstigem Glas hergestellte Verpackungen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 250 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet und bei deren Herstellung die in der Anlage 4 festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

§ 6

Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden.

Die Verwendung von anderen als den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

Abschnitt 2

Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

§ 7

Systembeteiligungspflicht

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. Die Systeme haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dies gilt auch, wenn die Beteiligung durch einen beauftragten Dritten nach § 33 vermittelt wurde. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertriebern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Der ursprünglich nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtete Hersteller kann von demjenigen Vorvertreiber, auf den die Systembeteiligungspflicht übergeht, eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen. Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über.

(3) Soweit in Verkehr gebrachte systembeteiligungspflichtige Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, kann der Hersteller die von ihm für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte von den betreffenden Systemen zurückverlangen, wenn er die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als in Verkehr gebracht.

(4) Wird die Genehmigung eines Systems vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an diesem System beteiligt hat, nach § 18 Absatz 3 widerrufen, so gilt die Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs als nicht vorgenommen.

(5) Soweit durch die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, gefährdet wird, kann die Zentrale Stelle die Aufnahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackung im Einzelfall wegen Systemunverträglichkeit untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung nachweist.

(6) Es ist Systembetreibern nicht gestattet, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln.

§ 8

Branchenlösung

(1) Die Pflicht eines Herstellers nach § 7 Absatz 1 entfällt, soweit er die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei nach § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3 den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen, die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreter in nachprüfbarer Weise beliefert werden, unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 zuführt (Branchenlösung). Der Hersteller muss durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter

1. bei allen von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet,
2. schriftliche Bestätigungen aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorliegen hat und
3. die Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 gewährleistet.

Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig; in diesem Fall haben sie eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung zu bestimmen. Satz 1 gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 4 keiner Pfandpflicht unterliegen.

(2) Der Beginn sowie jede wesentliche Änderung der Branchenlösung sind der Zentralen Stelle mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden durch den Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 durch den Träger der Branchenlösung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:

1. die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich aller Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
2. die Angabe des Datums, an dem die Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen wurde, und
3. im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 eine Liste aller die Branchenlösung betreibenden Hersteller.

Bei einer Anzeige von Änderungen der Branchenlösung genügt es, wenn sich die nach Satz 2 beizufügenden Unterlagen auf die geänderten Umstände beziehen.

(3) Der Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 der Träger der Branchenlösung hat die Rücknahme und Verwertung entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 1 und 2 in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und durch einen registrierten Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen. In dem Mengenstromnachweis sind zusätzlich die Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind dem Mengenstromnachweis schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des jeweiligen Herstellers

beizufügen. Der Mengenstromnachweis ist spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich der Zentralen Stelle vorzulegen.

(4) Die Zentrale Stelle kann von dem Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 von dem Träger der Branchenlösung die Leistung einer Sicherheit entsprechend § 18 Absatz 4 verlangen.

§ 9

Registrierung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse);
2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
3. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers;
4. Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt;
5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt;
6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Sie kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(4) Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Herstellern, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(5) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

§ 10

Datenmeldung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

1. Registrierungsnummer;
2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde;
4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 sind der Zentralen Stelle entsprechend zu melden.

(2) Die Zentrale Stelle kann für die Datenmeldung nach Absatz 1 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung stellen und nähere Verfahrensanweisungen erteilen.

(3) Die Zentrale Stelle kann Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen.

§ 11

Vollständigkeitserklärung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.

(2) Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;
2. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals mit Ware befüllt in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen;
3. zur Beteiligung an einem oder mehreren Systemen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;
4. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr über eine oder mehrere Branchenlösungen nach § 8 zurückgenommenen Verpackungen;
5. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen;
6. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2;
7. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen.

Die Angaben nach Satz 1 sind nach den in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen.

(3) Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen. Die Zentrale Stelle kann nähere Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben. Die Zentrale Stelle kann zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und der Dokumente nach § 7 Absatz 3 Satz 2 verlangen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der hinterlegten Vollständigkeitserklärung kann sie vom Hersteller die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen.

(4) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ist befreit, wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Materialarten Glas von weniger als 80.000 Kilogramm, Papier, Pappe und Karton von weniger als 50.000 Kilogramm sowie der übrigen in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten von weniger als 30.000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat. Die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde kann auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zu hinterlegen ist.

§ 12

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Mehrwegverpackungen,
2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
3. systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden,
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Abschnitt 3

Sammlung, Rücknahme und Verwertung

§ 13

Getrennte Sammlung

Beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den nachfolgenden Vorschriften zuzuführen.

§ 14

Pflichten der Systeme zur Sammlung, Verwertung und Information

(1) Die Systeme sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken.

(2) Die von den Systemen erfassten Abfälle sind einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 4 zuzuführen.

(3) Die Systeme sind verpflichtet, die privaten Endverbraucher in angemessenem Umfang über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, die hierzu eingerichteten Sammelsysteme und die erzielten Verwertungsergebnisse zu informieren. Die Information hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung und Verbraucherschutzorganisationen zu beteiligen.

§ 15

Pflichten der Hersteller und Vertrieber zur Rücknahme und Verwertung

(1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber von

1. Transportverpackungen,
2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
3. Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Für Letztvertrieber beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertrieber in seinem Sortiment führt. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber können untereinander sowie mit den Endverbrauchern, sofern es sich bei diesen nicht um private Haushaltungen handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.

(2) Ist einem Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertrieber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertriebers zugänglich ist. Letztvertrieber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen die Endverbraucher durch deutlich

erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

(3) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, die Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 zurücknehmen, sind verpflichtet, diese einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen nach Satz 1 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Sofern es sich bei den zurückgenommenen Verpackungen um solche nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 handelt, ist über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen. Sie ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(4) Falls kein System eingerichtet ist, gelten die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 und die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen entsprechend. Für Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen. Die nach Satz 1 und 2 zurückgenommenen Verpackungen sind einer Wiederverwendung oder einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 zuzuführen. Die Anforderungen nach Satz 3 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist ein Nachweis entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 Satz 4 bis 5 zu führen und der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Anforderungen an die Verwertung

(1) Die Systeme haben die durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 erfassten restentleerten Verpackungen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit die Abfälle nach Satz 1 nicht verwertet werden, sind sie dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

(2) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens folgende Anteile der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. 80 Masseprozent bei Glas; ab dem 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
2. 85 Masseprozent bei Papier, Pappe und Karton; ab dem 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
3. 80 Masseprozent bei Eisenmetallen; ab dem 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
4. 80 Masseprozent bei Aluminium; ab dem 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
5. 75 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen; ab dem 1. Januar 2022 80 Masseprozent,
6. 55 Masseprozent bei sonstigen Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen); ab dem 1. Januar 2022 70 Masseprozent.

Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen. Dabei sind mindestens 65 Prozent und ab dem 1. Januar 2022 70 Prozent dieser Verwertungsquote durch werkstoffliche Verwertung sicherzustellen.

(3) Bei Verbundverpackungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist insbesondere das Recycling der Hauptmaterialkomponente sicherzustellen, soweit nicht das Recycling einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht. Soweit Verbundverpackungen einem eigenen Verwertungsweg zugeführt werden, ist ein eigenständiger Nachweis der Quoten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 zulässig. Für Verbundverpackungen, die im Strom eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hauptmaterialarten erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, ist die Quote nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 durch geeignete Stichprobenerhebungen nachzuweisen.

(4) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach § 14 Absatz 1 insgesamt erfassten Abfälle dem Recycling zuzuführen. Im Falle einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Sinne des § 22 Absatz 5 bezieht sich die Recyclingquote auf den Anteil des Sammelgemisches, der entsprechend dem Verhältnis der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen zu den stoffgleichen Nichtverpackungen in der einheitlichen Wertstoffsammlung den Systemen zur Verwertung zuzuordnen ist.

(5) Die gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

(6) Verpackungsabfälle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6) und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1) aus der Europäischen Union ausgeführt werden, dürfen für die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 und der Zielvorgaben nach § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3 nur berücksichtigt werden, wenn nachprüfbar Beweise vorliegen, dass die Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen europäischen Vorschriften vorgesehen sind.

(7) Die Bundesregierung überprüft innerhalb von drei Jahren nach dem 1. Januar 2022 die Verwertungsergebnisse mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung der materialspezifischen Verwertungsquoten in Absatz 2 Satz 1 und 2 und der Recyclingquote in Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Nachweispflichten

(1) Die Systeme haben die Verwertung der durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen kalenderjährlich in nachprüfbarer Form zu dokumentieren (Mengenstromnachweis). Grundlage des Mengenstromnachweises sind die an einem System beteiligten Mengen an Verpackungen sowie vollständig dokumentierte Angaben über die erfassten und über die der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der werkstofflichen oder

der energetischen Verwertung zugeführten Mengen. Der Mengenstromnachweis ist nach den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Dabei ist außerdem darzustellen, welche Mengen in den einzelnen Ländern erfasst wurden.

(2) Der Mengenstromnachweis ist durch einen registrierten Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung des Mengenstromnachweises umfasst insbesondere auch die Überprüfung der den Angaben nach Absatz 1 Satz 2 zugrunde liegenden Dokumente.

(3) Die Systeme haben den Mengenstromnachweis der Zentralen Stelle spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich vorzulegen. Die zugehörigen Dokumente sind auf Verlangen der Zentralen Stelle im Original nachzureichen.

A b s c h n i t t 4

S y s t e m e

§ 18

Genehmigung

(1) Der Betrieb eines Systems bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein System

1. in dem betreffenden Land flächendeckend eingerichtet ist, insbesondere die notwendigen Sammelstrukturen vorhanden sind,
2. mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen hat oder sich bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat,
3. über die notwendigen Sortier- und Verwertungskapazitäten verfügt und
4. mit der Zentralen Stelle eine Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat.

Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

(2) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

(3) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder dass eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Der Widerruf ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

§ 19

Gemeinsame Stelle

(1) Die Systeme haben sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Die Genehmigung nach § 18 wird unwirksam, wenn ein System sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an der Gemeinsamen Stelle beteiligt.

(2) Die Gemeinsame Stelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufteilung der Entsorgungskosten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile;
2. Aufteilung der gemäß § 22 Absatz 9 vereinbarten Nebenentgelte auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile;
3. wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen nach § 23, insbesondere Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet;
4. Festlegung der Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 23 Absatz 10;
5. Benennung der Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4;
6. wettbewerbsneutrale Koordination der Informationsmaßnahmen nach § 14 Absatz 3 und Aufteilung der Kosten dieser Maßnahmen auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile.

(3) Die Gemeinsame Stelle muss gewährleisten, dass sie für alle Systeme zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Bei Entscheidungen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen, hört die Gemeinsame Stelle die kommunalen Spitzenverbände an.

§ 20

Meldepflichten

(1) Systeme sind verpflichtet, die folgenden Informationen über die bei ihnen vorgenommenen oder erwarteten Beteiligungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und über eventuelle Abzüge von Verpackungsmengen aufgrund von Entgelterstattungen nach § 7 Absatz 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer, elektronisch an die Zentrale Stelle zu melden:

1. bis zum 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals die für das folgende Quartal erwartete Masse an beteiligten Verpackungen (Zwischenmeldung);
2. bis zum 1. Juni eines jeden Jahres die Masse der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen (Jahresmeldung).

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 sind der Zentralen Stelle in einer von einem Systemprüfer geprüften und bestätigten Fassung zu übermitteln. Die Zentrale Stelle kann für die Übermittlung die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen kann die Zentrale Stelle von den betroffenen Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 kann die Zentrale Stelle außerdem im Einzelfall vorübergehend einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen

festlegen. Sofern ein System keine Zwischen- oder Jahresmeldung übermittelt oder die Anhaltspunkte nach Satz 3 nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle ausräumen kann, ist die Zentrale Stelle befugt, die Menge der beteiligten Verpackungen des betreffenden Systems auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.

(3) Systeme sind verpflichtet, den an ihnen beteiligten Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung im Hinblick auf die dem jeweiligen Hersteller zuzuordnenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mitzuteilen.

(4) Die Systeme benennen einvernehmlich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vier Systemprüfer. Einigen sich die Systeme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Benennungszeitraums eines Systemprüfers auf die Benennung eines Nachfolgers, entscheidet die Zentrale Stelle über die Benennung des Systemprüfers.

§ 21

Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.

(2) Jedes System hat der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umgesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle überprüft die Berichte der Systeme auf Plausibilität. Sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen.

(3) Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart.

(4) Die Bundesregierung entscheidet bis zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 veröffentlichten Mindeststandards über weitergehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie zur Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen unter Berücksichtigung der gesamtökologischen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.

§ 22

Abstimmung

(1) Die Sammlung nach § 14 Absatz 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

sind dabei besonders zu berücksichtigen. Rahmenvorgaben nach Absatz 2 sind zwingend zu beachten. Die Abstimmungsvereinbarung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb und den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestalten ist, soweit eine solche Vorgabe erforderlich ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe). Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt. Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.

(3) Sofern die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Wertstoffhöfen durchgeführt werden soll, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung verlangen. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der dem Anteil der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden.

(4) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Systeme können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton gegen ein angemessenes Entgelt mit sammeln. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der bei einer Sammlung nach Satz 1 und 2 dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton und bei einer Sammlung nach Satz 3 dem Anteil der Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann

nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Einigen sich die Parteien zugleich auf eine gemeinsame Verwertung durch den die Sammlung Durchführenden, so ist bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle zu berücksichtigen. Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, hat die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.

(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einzelheiten der Durchführung der einheitlichen Wertstoffsammlung können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Entsorgungsverantwortung näher ausgestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verwertungspflichten nach § 16 und die Nachweispflichten nach § 17 bezüglich der Verpackungsabfälle eingehalten werden. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes dürfen in der einheitlichen Wertstoffsammlung nicht mite erfasst werden.

(6) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung verlangen, dass sich die Systeme der sofortigen Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung gemäß den jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen unterwerfen.

(7) In einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, sind die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme. Ein System, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.

(8) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei jeder wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Sammlung nach § 14 Absatz 1 sowie im Falle einer Änderung seiner Rahmenvorgaben nach Absatz 2 von den Systemen eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung verlangen. Für die Verhandlung und den Abschluss gilt Absatz 7 Satz 1 und 2 entsprechend.

(9) Ein System ist verpflichtet, sich entsprechend seines Marktanteils an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Absatz 1 sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Zur Berechnung der Kosten sind die in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden.

§ 23

Vergabe von Sammelleistungen

(1) Die Systeme haben die nach § 14 Absatz 1 zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 und der Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 im Wettbewerb im Wege transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungsverfahren über eine elektronische Ausschreibungsplattform nach Maßgabe dieser Vorschrift zu vergeben. Die Erteilung eines Sammelauftrags durch ein System ist von Anfang an unwirksam, wenn sie ohne Ausschreibungsverfahren oder ohne vorherige Information nach Absatz 6 Satz 1 und Einhaltung der Wartefrist nach Absatz 6 Satz 2 erfolgte und dieser Verstoß in einem Schiedsverfahren nach den Absätzen 8 und 9 festgestellt worden ist.

(2) Die Systeme beauftragen ein einzelnes System mit der eigenverantwortlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für ein bestimmtes Sammelgebiet (Ausschreibungsführer). Dabei soll der Ausschreibungsführer in diesem Gebiet die Hauptkostenverantwortung für die Sammlung übernehmen. Die weiteren Systeme können für ihren Anteil mit dem erfolgreichen Bieter individuelle Mitbenutzungsverträge schließen; die Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 gilt hierbei nicht. Im Falle einer Unwirksamkeit der Auftragserteilung nach Absatz 1 Satz 2 sind die auf dem unwirksamen Sammelauftrag beruhenden Mitbenutzungsverträge ebenfalls unwirksam. Der erfolgreiche Bieter darf die weiteren Systeme bei der Vereinbarung der Mitbenutzungsverträge nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

(3) Soweit Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton zusammen mit stoffgleichen Nichtverpackungen im Wege der Mitbenutzung nach § 22 Absatz 4 in einem Sammelbehälter erfasst werden, können die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammelleistung gemeinsam ausschreiben. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können in diesem Fall auch den jeweils anderen mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragen. In beiden Fällen sind die vergaberechtlichen Vorgaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten, vorrangig anzuwenden. Soweit das Ausschreibungsverfahren gemeinsam durchgeführt wird, sind alle beteiligten Auftraggeber für die Einhaltung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren gemeinsam verantwortlich.

(4) Die Auftragnehmer werden in einem offenen Ausschreibungsverfahren ermittelt. Der Ausschreibungsführer teilt seine Absicht, einen Sammelauftrag zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung über die elektronische Ausschreibungsplattform öffentlich mit. Mit der Auftragsbekanntmachung hat er zugleich alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Wenn innerhalb der Frist nach Satz 4 keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, kann der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es offensichtlich nicht den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen entspricht.

(5) Der Zuschlag für die einzelnen Vertragsgebiete wird jeweils auf das preislich günstigste Angebot von geeigneten Unternehmen erteilt. Dazu ermittelt der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das preislich günstigste Angebot und gewährt dem Ausschreibungsführer Einsichtnahme in das Angebot; preisgleiche Angebote können gleichzeitig eingesehen werden. Der Ausschreibungsführer überprüft die Eignung des Bieters anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien, das Nichtvorliegen von

Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Er prüft darüber hinaus das Angebot auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit. Er darf dabei von dem Bieter nur Aufklärung über das Angebot oder dessen Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen des Angebots oder des Preises, sind grundsätzlich unzulässig. Nur bei preisgleichen Angeboten mehrerer geeigneter Bieter darf der Ausschreibungsführer ausnahmsweise über den Preis verhandeln. Schließt er einen Bieter wegen Ungeeignetheit oder Vorliegens eines der in den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Gründe aus oder erfüllt das Angebot nicht die vorgegebenen Mindestanforderungen, so wird ihm vom Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das nächstgünstigste Angebot zur Prüfung vorgelegt.

(6) Nach der Zuschlagsentscheidung hat der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren; die hierfür erforderlichen Informationen erhält er vom Ausschreibungsführer. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Satz 1 geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

(7) Der Ausschreibungsführer ist verpflichtet, den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens jeweils zeitnah zu dokumentieren. Hierzu stellt er sicher, dass er über ausreichend Dokumentation verfügt, um Entscheidungen in allen Phasen des Ausschreibungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der vorgelegten Angebote und zur Zuschlagsentscheidung, nachvollziehbar zu begründen. Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform hat die Ermittlung der preisgünstigsten Angebote gleichermaßen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

(8) Jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem Sammelauftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren geltend macht, kann die Ausschreibung und die Zuschlagsentscheidung durch ein Schiedsgericht prüfen lassen. Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich und begründet spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Absendung der Information nach Absatz 6 Satz 1 bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) einzureichen; sofern eine solche Information unterblieben ist, ist der Antrag spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss einzureichen. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Ausschreibungsvorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Die DIS informiert unverzüglich den Ausschreibungsführer in Textform über den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens. Während der Dauer des Schiedsverfahrens darf der Ausschreibungsführer den Zuschlag nicht erteilen.

(9) Das Schiedsverfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der DIS und, soweit erforderlich, nach den Bestimmungen des deutschen Schiedsrechts gemäß §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch einen Schiedsrichter, der durch die DIS nach Anhörung der Parteien benannt wird, endgültig entschieden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Eingang des Antrags bei der DIS. Das Schiedsgericht entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht

aufgehoben werden. Hat sich das Schiedsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Ausschreibungsverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt das Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. Die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt.

(10) Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren regeln die Systembetreiber untereinander. Sie legen die beabsichtigten Regelungen rechtzeitig vor deren Umsetzung dem Bundeskartellamt vor. Der Zugang zur elektronischen Ausschreibungsplattform wird über die Zentrale Stelle bereitgestellt. Die Systeme gewährleisten, dass die Entwicklung und der Betrieb der elektronischen Ausschreibungsplattform sowie die technische Durchführung der Ausschreibungen durch einen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der über die Plattform abgewickelten Informationen verpflichteten neutralen Dienstleister erfolgen.

(11) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 121 bis 126, 128, 132 Absatz 1 bis 4 und § 133 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die §§ 5 bis 7, 29 Absatz 1, §§ 31 bis 34, 36, 43 bis 47, 48 Absatz 1, 2 und 4 bis 8, §§ 49, 53 Absatz 7 bis 9, §§ 56, 57, 60 Absatz 1 bis 3, §§ 61 und 63 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Abschnitt 5

Zentrale Stelle

§ 24

Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände errichten bis zum 1. Januar 2019 unter dem Namen Zentrale Stelle Verpackungsregister eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100.000 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hersteller und Vertreiber oder Interessenverbände legen die Stiftungssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss

1. die in § 26 genannten, von der Zentralen Stelle zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festschreiben,
2. die Organisation und Ausstattung der Zentralen Stelle so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 26 genannten Aufgaben sichergestellt ist,
3. im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Zentralen Stelle sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Hersteller und Vertreiber ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können,
4. sicherstellen, dass die Neutralität der Zentralen Stelle gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt,
5. sicherstellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern des Kuratoriums, des Verwaltungsrats, des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

Die Stiftungssatzung ist im Internet zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Stiftungssatzung sind dem Kuratorium vorbehalten. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 25

Finanzierung

(1) Die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung der Zentralen Stelle einschließlich der erforderlichen Errichtungskosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck schließen sie mit der Zentralen Stelle vertragliche Vereinbarungen, welche die Einzelheiten der Finanzierung unter Berücksichtigung der Vorgaben der nachfolgenden Absätze regeln (Finanzierungsvereinbarungen).

(2) Die Zentrale Stelle erhält aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen Umlagen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen müssen. Die Umlagen sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens einem Geschäftsjahr dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Umlageaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt und jedes System und jeder Betreiber einer Branchenlösung jeweils nur einen Anteil der Kosten trägt, der seinem Marktanteil in dem betreffenden Kalkulationszeitraum entspricht. Maßgeblich für die Bemessung ist dabei der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 festgestellte Marktanteil.

(3) Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.

(4) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 2 Satz 2 auszugleichen.

(5) Die Bemessung des Umlageaufkommens nach Absatz 2 sowie dessen Nachkalkulation nach Absatz 4 sind durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht zu genehmigen. Voraussetzung der Genehmigung ist jeweils eine von der Zentralen Stelle vorzulegende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten sowie der abzurechnenden Kosten nach Absatz 3.

(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten leisten auf Verlangen der Zentralen Stelle eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit bis zu einer Höhe von drei Monatsumlagen.

§ 26

Aufgaben

(1) Die Zentrale Stelle ist mit der Wahrnehmung der in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben beliehen. Die Zentrale Stelle

1. nimmt auf Antrag Registrierungen gemäß § 9 Absatz 1 vor, erteilt Bestätigungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und veröffentlicht gemäß § 9 Absatz 4 eine Liste der registrierten Hersteller im Internet,

2. prüft die gemäß § 10 übermittelten Datenmeldungen,
3. kann den Systemen gemäß § 10 Absatz 3 die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen,
4. prüft die gemäß § 11 Absatz 3 hinterlegten Vollständigkeitserklärungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Datenmeldungen nach § 10 und den Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 und 5 erteilen und informiert im Falle von nicht aufklärbaren Unregelmäßigkeiten die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung,
5. kann gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung anordnen,
6. veröffentlicht im Internet eine Liste der Hersteller, die eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 hinterlegt haben,
7. prüft die von den Systemen gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 vorgelegten Mengenstromnachweise, kann gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 die Vorlage der zugehörigen Prüfdokumente verlangen und informiert die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung,
8. prüft die gemäß § 20 Absatz 1 übermittelten Meldungen der Systeme, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilen, nimmt erforderlichenfalls Schätzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 vor und informiert im letztgenannten Falle hierüber unverzüglich die zuständigen Landesbehörden,
9. benennt erforderlichenfalls Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2,
10. nimmt die Berichte der Systeme nach § 21 Absatz 2 entgegen, prüft diese auf Plausibilität und erteilt, sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen,
11. entwickelt und veröffentlicht gemäß § 21 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
12. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen,
13. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme und Branchenlösungen an der Gesamtmenge der an allen Systemen und Branchenlösungen beteiligten Verpackungen,
14. berechnet gemäß dem nach Nummer 12 veröffentlichten Verfahren vierteljährlich nach Erhalt der Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum vorläufig zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,
15. berechnet gemäß dem nach Nummer 12 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,
16. berechnet gemäß dem nach Nummer 13 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und der Vollständigkeitserklärungen nach § 12 die den einzelnen Systemen und Branchenlösungen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese

durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,

17. kann gemäß § 7 Absatz 5 die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System untersagen,
18. prüft Anzeigen nach § 8 Absatz 2 sowie Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3 und trifft die zur Überwachung einer Branchenlösung im Einzelfall erforderlichen Anordnungen,
19. kann die Leistung von Sicherheiten nach § 8 Absatz 4 und § 25 Absatz 6 verlangen,
20. gewährt den zuständigen Landesbehörden auf deren Verlangen Einsicht in die bei ihr hinterlegten Datenmeldungen nach § 10, Vollständigkeitserklärungen nach § 11, Mengenstromnachweise nach § 17 und Meldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 und 2 und erteilt ihnen auf der Grundlage der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte,
21. informiert die zuständigen Landesbehörden unverzüglich, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 vorliegen, und fügt vorhandene Beweisdokumente bei,
22. kann nähere Verfahrensanweisungen für die Registrierung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, die Datenmeldungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1, die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 und die Übermittlung der Zwischen- und Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erteilen und veröffentlichen,
23. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8,
24. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3,
25. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig im Sinne von § 31,
26. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Anfallstelle von Abfällen als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 11,
27. nimmt Sachverständige und sonstige Prüfer nach erfolgter Anzeige gemäß § 27 Absatz 1 oder 2 in das Prüferregister auf und veröffentlicht dieses im Internet, kann gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 entsprechende Nachweise fordern und eine Aufnahme in das Prüferregister im Einzelfall ablehnen sowie gemäß § 27 Absatz 4 einen registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer aus dem Register entfernen,
28. ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind,
29. übermittelt gemäß § 15 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die zur Erhebung nach § 5 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Namen und Anschriften und
30. ist befugt, die mit der Erfüllung der ihr nach diesem Absatz zugewiesenen Aufgaben notwendigerweise zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen.

(2) Die Zentrale Stelle nimmt die in Satz 2 aufgeführten Aufgaben in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahr. Die Zentrale Stelle

1. errichtet und betreibt die für die Registrierung nach § 9 und die Übermittlung der Daten nach den §§ 10, 11 und 20 erforderlichen elektronischen Datenverarbeitungssysteme,
2. stellt für die wettbewerbsneutrale Ausschreibung von Sammelleistungen gemäß § 23 Absatz 10 Satz 2 den Zugang zu einer elektronischen Ausschreibungsplattform zur Verfügung,
3. schließt Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 mit den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen,
4. kann Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 kündigen, wenn Systeme oder Betreiber von Branchenlösungen ihre gegenüber der Zentralen Stelle bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten in erheblichem Maße verletzen, insbesondere indem sie wiederholt Meldepflichten, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Zentralen Stelle haben, trotz Aufforderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllen, mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Umlage im Verzug sind oder die nach § 25 Absatz 6 geforderte Sicherheit nicht leisten,
5. führt mindestens einmal jährlich eine Schulung nach § 27 Absatz 3 durch und kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen für registrierte Sachverständige anbieten,
6. kann sich in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Behörden und Stellen in angemessenem Umfang austauschen und
7. informiert in ihrem Aufgabenbereich die nach diesem Gesetz Verpflichteten und die Öffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang, insbesondere über Entscheidungen in Bezug auf die Einordnung von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26.

(3) Die Zentrale Stelle darf nur die ihr durch die Absätze 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Mit Ausnahme der Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 darf sie Verträge mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

§ 27

Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern

(1) Die Zentrale Stelle nimmt Sachverständige, die ihr gegenüber anzeigen, dass sie beabsichtigen, Prüfungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 2 durchzuführen, in ein Prüferregister auf und veröffentlicht dieses im Internet. Die Zentrale Stelle kann die Aufnahme in das Prüferregister ablehnen, wenn der Sachverständige ihr auf Anforderung keinen geeigneten Nachweis über eine Berechtigung nach § 3 Absatz 15 Nummer 1 bis 4 vorlegt.

(2) Die Zentrale Stelle nimmt Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer, die ihr gegenüber anzeigen, dass sie beabsichtigen, Prüfungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, in eine gesonderte Abteilung des Prüferregisters auf. Die Zentrale Stelle kann die Aufnahme in das Prüferregister ablehnen, wenn der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer ihr auf Anforderung keinen geeigneten Nachweis über seine Berufsberechtigung vorlegt.

(3) Die Zentrale Stelle bietet mindestens einmal jährlich eine Schulung zu ihrem Softwaresystem einschließlich der Datenformate sowie zur Anwendung der Prüfleitlinien nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 an. Registrierte Sachverständige sind

verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen teilzunehmen. Kommt ein registrierter Sachverständiger seiner Pflicht nach Satz 2 nicht nach, kann die Zentrale Stelle ihn bis zur erfolgten Teilnahme an einer Schulung aus dem Prüferregister entfernen.

(4) Die Zentrale Stelle kann einen registrierten Sachverständigen oder einen nach Absatz 2 registrierten Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn er wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien verstoßen hat.

§ 28

Organisation

(1) Organe der Zentralen Stelle sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand,
3. der Verwaltungsrat und
4. der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem Organ der Zentralen Stelle schließt die Mitgliedschaft dieser natürlichen Person in einem anderen Organ der Zentralen Stelle aus. Abweichend von Satz 2 ist eine teilweise Personenidentität mit Mitgliedern des Verwaltungsrats möglich.

(2) Das Kuratorium legt die Leitlinien der Geschäftstätigkeit fest und bestellt und entlässt den Vorstand. Es setzt sich zusammen aus

1. acht Vertretern aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz 1,
2. zwei Vertretern der Länder,
3. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
4. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und
5. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Das Kuratorium trifft Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Bestellung und Entlassung des Vorstands entscheidet es mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Zentralen Stelle in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich aus bis zu zwei Personen zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus

1. zehn Vertretern aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz 1,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
4. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
5. zwei Vertretern der Länder,
6. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,

8. einem Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft,
9. einem Vertreter der Systeme und
10. zwei Vertretern der Umwelt- und Verbraucherbände.

(5) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen. Er setzt sich zusammen aus

1. drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
2. einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,
3. zwei Vertretern der Systeme und
4. zwei Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft.

(6) Nähere Regelungen bleiben der Stiftungssatzung vorbehalten.

§ 29

Aufsicht und Finanzkontrolle

(1) Die Zentrale Stelle untersteht hinsichtlich der ihr nach § 26 Absatz 1 übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt kann von der Zentralen Stelle Ersatz für die Kosten verlangen, die ihm für die Rechts- und Fachaufsicht entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Stelle unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Erfüllt die Zentrale Stelle die ihr nach § 26 Absatz 1 übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist das Umweltbundesamt befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Die Zentrale Stelle trifft geeignete Vorkehrungen, um im Falle eines Selbsteintritts nach Satz 1 die Arbeitsfähigkeit des Umweltbundesamtes oder des von ihm beauftragten Dritten sicherzustellen. Hierzu gehört, dass die jeweils aktuellen Datenbestände sowie die für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben unabdingbar benötigte Software und deren Nutzungsrechte durch die Zentrale Stelle zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Auflösung der Zentralen Stelle gehen die aktuellen Datenbestände sowie die für die Aufgabenerfüllung unabdingbar benötigte Software und deren Nutzungsrechte an das Umweltbundesamt über.

§ 30

Teilweiser Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. In den Fällen des Satzes 1 hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit ein Widerspruchsverfahren stattfindet, entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle das Umweltbundesamt.

Abschnitt 6

Getränkeverpackungen

§ 31

Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

(1) Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

(2) Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Im Versandhandel hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind durch den Zurücknehmenden einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 16 Absatz 5 können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen Vorvertreiber erfüllt werden. § 15 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden;
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
4. Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
6. Folien-Standbodenbeutel;
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:

- a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
- b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein;
- c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
- d) Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen;
- e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
- f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
- g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir;
- h) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;
- i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure;
- j) diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

§ 32

Hinweispflichten

(1) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Mehrweggetränkeverpackungen, deren Füllvolumen mehr als 3,0 Liter beträgt oder die eines der in § 31 Absatz 4 Nummer 7 aufgeführten Getränke enthalten.

(3) Im Versandhandel sind die Hinweise nach den Absätzen 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, bezüglich der von ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

A b s c h n i t t 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 33

Beauftragung Dritter

Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 9 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10.

§ 34

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 4 oder § 9 Absatz 5 Satz 1 eine Verpackung oder einen Verpackungsbestandteil in Verkehr bringt,
2. entgegen § 6 Satz 2 eine Nummer oder Abkürzung verwendet,
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligt,
4. entgegen § 7 Absatz 6 ein Entgelt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Mengenstromnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Verpackung zum Verkauf anbietet,
10. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
11. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt,
12. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung von restentleerten Verpackungen nicht sicherstellt,
13. entgegen § 14 Absatz 2 dort genannte Abfälle einer Verwertung nicht richtig zuführt,

14. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine dort genannte Verpackung nicht zurücknimmt,
15. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
16. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 3 eine dort genannte Verpackung einer Wiederverwendung oder Verwertung nicht richtig zuführt,
17. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 und 5, einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
18. ohne Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ein System betreibt,
19. entgegen § 20 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
20. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
21. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Pfand nicht erhebt,
22. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 3 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
23. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 eine Einweggetränkeverpackungen nicht zurücknimmt oder das Pfand nicht erstattet,
24. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet,
25. entgegen § 31 Absatz 3 Satz 1 eine zurückgenommene Einweggetränkeverpackung einer Verwertung nicht richtig zuführt,
26. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 4 sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt oder
27. entgegen § 32 Absatz 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 12, 13 und 18 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Systeme, die zum 1. Januar 2019 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung bereits wirksam festgestellt sind, gelten auch im Sinne des § 18 Absatz 1 als genehmigt, wenn sie bis zum 1. Januar 2019 mit der Zentralen Stelle eine Finanzierungsvereinbarung, die den Vorgaben des § 25 entspricht, abgeschlossen und der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Landesbehörde vorgelegt haben.

(2) Branchenlösungen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 der Verpackungsverordnung angezeigt wurden, dürfen weiter betrieben werden, wenn der Hersteller oder Träger bis zum 1. Januar 2019 mit der Zentralen Stelle eine

Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat, die den Vorgaben des § 25 entspricht. Wenn eine gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 der Verpackungsverordnung bis zum 31. Dezember 2018 für die Entgegennahme von Anzeigen zuständige Landesbehörde die bis dahin bei ihr eingereichten Anzeigeunterlagen der Zentralen Stelle nicht zur Verfügung stellt, kann die Zentrale Stelle von dem Hersteller oder Träger einer Branchenlösung die nochmalige Vorlage der vollständigen Anzeigeunterlagen verlangen.

(3) Liegt zum 1. Januar 2019 noch keine neue Abstimmungsvereinbarung, die den Vorgaben des § 22 entspricht, vor, gelten bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung, längstens jedoch für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren, die auf Grundlage von § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung getroffenen Abstimmungen als Abstimmungsvereinbarung im Sinne dieses Gesetzes fort. Auf Verlangen eines Systems kann ein zum 1. Januar 2019 bestehender Sammelauftrag dieses Systems bis zu seinem vertragsgemäßen Auslaufen, längstens jedoch für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren, fortgesetzt werden. In Gebieten, in denen zum 1. Januar 2019 bereits eine einheitliche Wertstoffsammlung auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführt wird, kann diese im gegenseitigen Einvernehmen fortgesetzt werden.

(4) Die Vertreter der Hersteller und Vertrieber im ersten Kuratorium der Zentralen Stelle (Gründungskuratorium) werden ausschließlich von den Stiftern benannt. Die Amtszeit des Gründungskuratoriums darf einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Gründung der Stiftung nicht überschreiten.

(5) Die in § 10 Absatz 5 Satz 6 der Verpackungsverordnung in der Fassung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) genannte Stelle übergibt der Zentralen Stelle die bis zum 1. Januar 2019 dort hinterlegten Datensätze.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

Verpackungskriterien und -beispiele

1. Kriterien für die Begriffsbestimmung „Verpackungen“ nach § 3 Absatz 1

- a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
- b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
- c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

2. Beispiele für die genannten Kriterien

Beispiele für Kriterium Buchstabe a

Gegenstände, die als Verpackungen gelten:

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen, die Kataloge und Magazine enthalten
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln, die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen
- Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränkesystemkapseln (z. B. für Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute
- Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden
- Getränkesystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen, die jeweils zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden
- CD-Spindeln, die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichtbecher (Behälter für Kerzen)
- mechanisches Mahlwerk, das in einem wiederbefüllbaren Behältnis integriert ist (z. B. in einer wiederbefüllbaren Pfeffermühle)

Beispiele für Kriterium Buchstabe b

Gegenstände, die als Verpackungen gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden:

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff

- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstückbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird
- Papierbackformen für größeres Backwerk, die leer verkauft werden
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die leer verkauft werden

Beispiele für Kriterium Buchstabe c

Gegenstände, die als Verpackungen gelten:

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten:

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln
- mechanisches Mahlwerk, das in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis integriert ist (z. B. in einer mit Pfeffer gefüllten Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 7)

Schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7

1. Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 4 Absatz 1 der Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, zugelassen sind,
3. Gemische von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

- Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10) geändert worden ist, als atemwegssensibilisierend der Kategorie 1 (Resp. Sens. 1) einzustufen sowie mit dem H-Satz H334 zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden, sowie
4. Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, die als Abfall unter die Abfallschlüssel 12 01 06, 12 01 07, 12 01 10, 16 01 13 oder 16 01 14 oder unter Kapitel 13 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung fallen würden.

Anlage 3

(zu § 5 Satz 2 Nummer 2)

Anforderungen, unter denen der in § 5 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Kunststoffkästen und -paletten gilt

1. Anwendungsbereich

Der in § 5 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert gilt nicht für Kunststoffkästen und -paletten, die in geschlossenen und kontrollierten Produktkreisläufen zirkulieren und die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung sind

- „bewusste Zugabe“:
der beabsichtigte Einsatz eines Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch sein Vorhandensein in der Verpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Nicht als „bewusste Zugabe“ anzusehen ist, wenn bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien Sekundärrohstoffe verwendet werden, die zum Teil Metalle enthalten können, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen,
- „zufällige Präsenz“:
das unbeabsichtigte Vorhandensein eines Stoffes in einer Verpackung oder Verpackungskomponente,
- „geschlossene und kontrollierte Produktkreisläufe“:
Kreisläufe, in denen Produkte auf Grund eines kontrollierten Vertriebs- und Mehrwegsystems zirkulieren und in denen die Sekundärrohstoffe nur aus im Kreislauf befindlichen Einheiten stammen, die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt ist, und aus denen die Einheiten nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Verfahren entnommen werden dürfen, um eine möglichst hohe Rückgabequote zu erzielen.

3. Herstellung und Kennzeichnung

(1) Die Herstellung erfolgt in einem kontrollierten Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem der Sekundärrohstoff ausschließlich aus Kunststoffkästen und -paletten stammt und die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch mögliche Mindestmaß, höchstens jedoch auf 20 Masseprozent beschränkt bleibt.

(2) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen weder bei der Fertigung noch beim Vertrieb bewusst als Bestandteil zugegeben werden. Die zufällige Präsenz eines dieser Stoffe bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Grenzwert darf nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

(4) Neue Kunststoffkästen und -paletten, die Metalle enthalten, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen, sind dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet.

4. Systemanforderungen und sonstige Entsorgung

(1) Es besteht ein Bestandserfassungs- und -kontrollsystem, das auch über die rechtliche und finanzielle Rechenschaftspflicht Aufschluss gibt, um die Einhaltung der Anforderungen der Nummern 3 und 4, einschließlich der Rückgabequote, d. h. des prozentualen Anteils an Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch nicht ausgesondert, sondern an ihre Hersteller oder Vertreiber oder an einen bevollmächtigten Vertreter zurückgegeben werden, nachzuweisen; diese Quote soll so hoch wie möglich sein und darf über die Lebensdauer der Kunststoffkästen und -paletten insgesamt gerechnet keinesfalls unter 90 Prozent liegen. Dieses System soll alle in Verkehr gebrachten und aus dem Verkehr gezogenen Mehrwegverpackungen erfassen.

(2) Alle zurückgegebenen Kunststoffkästen und -paletten, die nicht wiederverwendet werden können, werden entweder einem Verfahren der stofflichen Verwertung unterzogen, bei dem Kunststoffkästen und -paletten gemäß Nummer 3 hergestellt werden, oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

5. Konformitätserklärung und Jahresbericht

(1) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter stellt jährlich eine schriftliche Konformitätserklärung aus, dass die nach dieser Anlage hergestellten Kunststoffkästen und -paletten die hierin beschriebenen Anforderungen erfüllen. Er erstellt ferner einen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, wie die Bedingungen dieser Anlage eingehalten wurden. Darin sind insbesondere etwaige Veränderungen am System und jeder Wechsel bei den bevollmächtigten Vertretern anzugeben.

(2) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter haben diese Unterlagen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 4

(zu § 5 Satz 2 Nummer 4)

Anforderungen, unter denen der in § 5 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung gelten für die Begriffe „bewusste Zugabe“ und „zufällige Präsenz“ die Begriffsbestimmungen in Nummer 2 der Anlage 3 zu § 5 Satz 2 Nummer 2.

2. Herstellung

(1) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen bei der Fertigung nicht bewusst als Bestandteil zugegeben werden.

(2) Der Grenzwert nach § 5 Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

3. Kontrolle

(1) Überschreitet die durchschnittliche Schwermetallkonzentration aus in zwölf aufeinander folgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, die repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit sind, den Grenzwert von 200 mg/kg, so hat der Hersteller der Glasverpackungen oder sein bevollmächtigter Vertreter der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Messwerte,
- Beschreibung der verwendeten Messmethode,
- mutmaßliche Quellen für die Präsenz der Schwermetallkonzentrationsgrenzwerte,
- eingehende Beschreibung der zur Verringerung der Konzentrationsgrenzwerte getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Messergebnisse aus Produktionsstätten und die verwendeten Messmethoden sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 5

(zu § 6)

Kennzeichnung von Verpackungen

1. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Kunststoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2
Polyvinylchlorid	PVC	3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4
Polypropylen	PP	5
Polystyrol	PS	6
		7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19

2. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Papier und Pappe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Wellpappe	PAP	20
Sonstige Pappe	PAP	21
Papier	PAP	22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39

3. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Metalle

Stoff	Abkürzung	Nummer
Stahl	FE	40
Aluminium	ALU	41
		42
		43
		44
		45
		46
		47
		48
		49

4. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Holzmaterialien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Holz	FOR	50
Kork	FOR	51
		52
		53
		54
		55
		56

57
58
59

5. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Textilien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Baumwolle	TEX	60
Jute	TEX	61
		62
		63
		64
		65
		66
		67
		68
		69

6. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Glas

Stoff	Abkürzung	Nummer
Farbloses Glas	GL	70
Grünes Glas	GL	71
Braunes Glas	GL	72
		73
		74
		75
		76
		77
		78
		79

7. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Verbundstoffe

Stoff	Abkürzung ²⁾	Nummer
Papier und Pappe/verschiedene Metalle		80
Papier und Pappe/Kunststoff		81
Papier und Pappe/Aluminium		82
Papier und Pappe/Weißblech		83
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium		84
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium/Weißblech		85
		86
		87
		88
		89
Kunststoff/Aluminium		90
Kunststoff/Weißblech		91
Kunststoff/verschiedene Metalle		92

	93
	94
Glas/Kunststoff	95
Glas/Aluminium	96
Glas/Weißblech	97
Glas/verschiedene Metalle	98
	99

¹⁾ Nur Großbuchstaben verwenden.

²⁾ Bei Verbundstoffen C plus Abkürzung des Hauptbestandteils angeben (C/).

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Die Abfallbeauftragtenverordnung vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

2. Teil I Nummer 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) das Verpackungsgesetz,“

(2) Nummer 3 der Anlage 1 zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) das Verpackungsgesetz,“

(3) In § 1 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] werden nach dem Wort „Abfallgesetzes“ die Wörter „oder dem Verpackungsgesetz“ und nach den Wörtern „der jeweiligen Verordnung“ die Wörter „oder des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.

(4) Im Einleitungssatz des § 12 Absatz 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung] geändert wurde, werden nach den Wörtern „§ 54 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,“ die Wörter „des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Verpackungsgesetzes,“ eingefügt.

(5) Das Umweltstatistikgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „nach der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „nach dem Verpackungsgesetz“ und die Wörter „Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „Systeme im Sinne des § 3 Absatz 16 Satz 1 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes übermittelt den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5 Absatz 2 erforderlichen Namen und Anschriften der Systeme und Verpflichteten, die Mengenstromnachweise nach § 17 des Verpackungsgesetzes hinterlegt haben, sowie der von diesen gegebenenfalls beauftragten Dritten.“

(6) Die Anlage 1 zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Buchstabe d werden die Wörter „nach der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „nach dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3 Buchstabe b werden die Wörter „nach der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „nach dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.
3. In Nummer 9.4 Buchstabe c werden die Wörter „der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

(7) In Abschnitt II Nummer 5.2 Buchstabe d der Anlage zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen/zur Floristin vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist, werden die Wörter „nach der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „nach dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verpackungsverordnung außer Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 24 und 35 treten am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

1. A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die bestehende Verpackungsverordnung in wesentlichen Teilen weiterentwickelt werden, um hohe ökologische Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle zu gewährleisten und einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Systemen sowie rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Marktteilnehmer auf Dauer sicherzustellen.

Die Verwertungsanforderungen der Verpackungsverordnung sind seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1991 nicht mehr wesentlich verändert worden. Dies hat dazu geführt, dass insbesondere die vorgegebenen Recyclingquoten heute in aller Regel deutlich übererfüllt werden. Dadurch sind jedoch auch die ursprünglich vorhandenen Anreize zu weiteren Investitionen in neue Anlagentechnologie entfallen. Dabei wären bei Ausnutzung der neuesten Sortier- und Verwertungsverfahren teilweise noch wesentlich bessere Recyclingergebnisse erreichbar. Um die zwingend erforderlichen Investitionen in technische Innovationen und neue Anlagen zu fördern und Deutschlands Position als führender Hersteller von Recyclingtechnologie zu stärken, müssen die bestehenden Verwertungsanforderungen für Verpackungsabfälle spürbar angehoben werden. Diese sollen dabei auch weiterhin deutlich über den europäischen Verwertungsvorgaben für Verpackungsabfälle liegen.

Um zukünftig noch bessere Verwertungsergebnisse zu erzielen, ist aber auch schon bei der Produktion von Verpackungen auf ein möglichst recyclingfreundliches Design zu achten. Verbindliche Vorgaben zur Verpackungsgestaltung sind mit den europäischen Grundfreiheiten grundsätzlich nicht vereinbar. Stattdessen sollen daher indirekte, monetäre Anreize die Hersteller zu einem möglichst recyclingfreundlichen Verpackungsdesign motivieren. Bisher orientieren sich die Beteiligungsentgelte der Systeme überwiegend an der Masse der verwendeten Materialien. Zukünftig haben sie sich zusätzlich an der späteren Verwertbarkeit zu orientieren, so dass für gut sortier- und recycelbare Verpackungen geringere Beteiligungsentgelte anfallen sollen als bisher. Als weiteres Bemessungskriterium für die Beteiligungsentgelte soll außerdem ein hoher Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen begünstigend berücksichtigt werden.

In den vergangenen Jahren wurde der Wettbewerb auf der Ebene der dualen Systeme teilweise durch offenkundigen Missbrauch und systematische Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung erheblich verzerrt. Dadurch drohte sich das duale Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren. Mit der Siebten Novelle der Verpackungsverordnung vom 17. Juli 2014 ist es gelungen, durch die Streichung der Eigenrücknahme sowie durch eine Verschärfung der Bedingungen für die Durchführung sogenannter Branchenlösungen eine Stabilisierung des Wettbewerbs zu erreichen. Für eine dauerhafte Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs ist es jedoch erforderlich, eine Zentrale Stelle einzurichten, die sämtliche Informationen über die in Verkehr gebrachten, gesammelten und verwerteten Verpackungsmengen erhält, abgleicht und auswertet. Nur dadurch ist es möglich, eventuelle Schlupflöcher und Manipulationen frühzeitig zu erkennen und die betreffenden Marktteilnehmer zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten. Die bisherige, dezentrale Verwaltung durch die Länder war dazu jedenfalls nicht in ausreichendem Maße in der Lage. Durch eine neu einzuführende Registrierungspflicht soll zudem die unlautere Praxis einiger Marktteilnehmer des sogenannten „Trittbrettfahrens“, das heißt des schlichten Unterlassens der Systembeteiligung, nachhaltig unterbunden werden.

Die Ausgestaltung der Zentralen Stelle soll möglichst schlank erfolgen, um unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden. Da sie in erster Linie im Interesse der Wirtschaftsteilnehmer für faire Wettbewerbsbedingungen, sowohl zwischen den Herstellern und Vertreibern als auch zwischen den Systemen, sorgen soll, ist sie von den systembeteiligungspflichtigen Herstellern und Vertreibern zu errichten. Hinsichtlich ihrer hoheitlich zu erfüllenden Aufgaben wird sie sodann entsprechend beliehen. Die Finanzierung soll – für den Staat kostenneutral – durch die Systeme und insofern ebenfalls indirekt durch die systembeteiligungspflichtigen Hersteller und Vertreter erfolgen. Vollzugsaufgaben soll die Zentrale Stelle nur dort selbst übernehmen, wo dies aus Gründen der Effektivität und besonderen Sachnähe ausnahmsweise geboten erscheint. Im Übrigen bleibt der Vollzug grundsätzlich Aufgabe der Länder, wird jedoch nun durch die umfassende Überwachungstätigkeit der Zentralen Stelle wesentlich erleichtert.

Weitere wesentliche Ziele des Entwurfs sind eine effektivere Förderung der Abfallvermeidung, insbesondere durch eine Bevorzugung von Mehrweg- gegenüber Einweggetränkeverpackungen, sowie eine Stärkung der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die von den Systemen durchzuführende Sammlung der Verpackungsabfälle, mit denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zukünftig die Entsorgungsaufgaben vor Ort ökologischer und effektiver ausgestalten können.

Nicht mehr enthalten im vorliegenden Entwurf ist das Ziel einer Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen. Dementsprechend wird auch eine flächendeckende gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen nicht verbindlich vorgeschrieben. Dennoch soll eine solche Wertstoffsammlung als Beispiel für eine besonders effiziente und bürgerfreundliche Erfassungsgestaltung, wie sie bereits heute in zahlreichen Gebietskörperschaften praktiziert wird, nun auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Danach sollen die Kommunen gemeinsam mit den dualen Systemen entscheiden können, ob sie auf ihrem Gebiet eine einheitliche Wertstoffsammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff durchführen wollen. Auch sollen bereits eingerichtete Modelle einer einheitlichen Wertstoffsammlung problemlos fortgeführt werden können. Mit dieser Lösung wird die allseits als sinnvoll erachtete einheitliche Wertstoffsammlung gefördert, ohne bestehende Zuständigkeiten zu verändern. Die Verantwortung der Kommunen für die Sammlung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen bleibt erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt die geltende Verpackungsverordnung insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Ziele fort und nimmt dabei auch grundlegende strukturelle Umstellungen und redaktionelle Änderungen vor. Die Verabschiedung als förmliches Gesetz – und nicht mehr als Rechtsverordnung – ist wegen der nun enthaltenen Beleihung der Zentralen Stelle mit hoheitlichen Aufgaben erforderlich.

Im neuen Verpackungsgesetz sind folgende wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der Verpackungsverordnung vorgesehen:

- Die Verpackungsdefinitionen werden den entsprechenden Definitionen in der EU-Verpackungsrichtlinie angenähert. Zudem wird nicht mehr nur auf die tatsächliche Anfallstelle der jeweiligen Verpackung abgestellt, sondern vielmehr eine typisierende Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der objektivierten Verkehrsanschauung zugrunde gelegt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dabei vor allem bei den Umverpackungen.
- Systembeteiligungspflichtig sind neben den Verkaufsverpackungen nun auch grundsätzlich Umverpackungen, wenn diese typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

- Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Verpackungen zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet. Das Herstellerregister wird im Internet veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Damit soll die Transparenz gesteigert und das Unterlassen der Systembeteiligung („Trittbrettfahren“) verhindert werden.
- Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind zukünftig verpflichtet, die bei einer Systembeteiligung gemachten Angaben zu ihren Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle zu übermitteln. Dadurch erhält die Zentrale Stelle einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen bei den Verpackungsmengen.
- Die Anforderungen an die Verwertung der von den Systemen erfassten Verpackungsabfälle werden deutlich erhöht. Zum einen werden die materialspezifischen Recyclingquoten an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zum anderen wird eine neue, zweite Recyclingquote eingeführt, die sich auf alle von den Systemen in den gelben Tonnen bzw. Säcken erfassten Abfälle bezieht und insofern unabhängig ist von den aktuellen Entwicklungen bei der Systembeteiligung.
- Die Systeme sind künftig zu umfassenden Meldungen ihrer erwarteten und abgeschlossenen Beteiligungen an die Zentralen Stelle verpflichtet, um dieser einen Abgleich mit den Herstellerangaben und dadurch eine Überwachung des Marktverhaltens der Systeme zu ermöglichen.
- Die Systeme haben die Höhe ihrer Beteiligungsentgelte zukünftig unter anderem nach bestimmten ökologischen Kriterien zu bemessen, insbesondere nach der Recyclingfähigkeit der zu beteiligenden Verpackung und dem Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen bei der Herstellung.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben – gegenüber der aktuellen Rechtslage nach der Verpackungsverordnung – eine deutlich stärkere Position bei der erforderlichen Abstimmung mit den dualen Systemen. Neben der Möglichkeit, eine Mitbenutzung ihrer vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen gegen Entgelt zu verlangen, haben sie nun insbesondere ein Recht auf einseitige Festlegung sogenannter Rahmenvorgaben für die Abstimmungsvereinbarung. Danach können sie insbesondere Vorgaben machen zur Art des Sammelsystems (Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen), zur Art und Größe der Sammelbehälter sowie zur Häufigkeit und zum Zeitraum der Behälterleerungen, soweit eine solche Vorgabe erforderlich ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können sich mit den Systemen in der Abstimmungsvereinbarung auf eine freiwillige gemeinsame Wertstoffsammlung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall einigen. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes dürfen dabei jedoch nicht miteingefasst werden.
- Die Systeme haben ihre Sammelleistungen in einem offenen, transparenten Ausschreibungsverfahren zu vergeben, das hinsichtlich seines Ablaufs eng an das öffentliche Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung angelehnt ist. Maßgebliches Kriterium für den Zuschlag bleibt jedoch Preis. Die Verfahrensrechte der Bieter entsprechen größtenteils denjenigen im förmlichen Vergabeverfahren. Anstelle eines Nachprüfungsverfahrens ist ein Schiedsverfahren als abschließendes Rechtsschutzverfahren vorgesehen.

- Mit der Errichtung einer Zentralen Stelle werden zukünftig wesentliche Aufgaben der Marktüberwachung sowohl im Hinblick auf die Pflichten der Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen als auch im Hinblick auf die Pflichten der Systeme bei einer Bundesbehörde gebündelt und somit effektiver wahrgenommen werden können als bisher. Um dabei den Expertensachverstand der Wirtschaftsbeteiligten nutzen zu können, wird die Zentrale Stelle in der Rechtsform eine Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und anschließend mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Zu den von der Zentralen Stelle hoheitlich durchzuführenden Aufgaben gehören insbesondere die Registrierung der Hersteller und Sachverständigen, die Überwachung der Branchenlösungen, die Entgegennahme und Prüfung der Mengenmeldungen der Hersteller (einschließlich der Vollständigkeitserklärungen) und der Systeme, die Entgegennahme und Prüfung der Mengenstromnachweise der Systeme, die Berechnung der Marktanteile der Systeme sowie Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Verpackungsarten. Darüber hinaus arbeitet die Zentrale Stelle eng mit den Landesvollzugsbehörden zusammen und meldet diesen unverzüglich festgestellte Gesetzesverstöße und verdächtige Sachverhalte. Auf diese Weise werden die Landesvollzugsbehörden entlastet und der Gesetzesvollzug insgesamt gestärkt.
- Sachverständige und sonstige Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer), die Prüfaufgaben im Rahmen des Verpackungsgesetzes durchführen wollen, haben sich bei der Zentralen Stelle in einem öffentlichen Prüferregister eintragen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur anerkannte Prüfer Bescheinigungen und Bestätigungen nach dem Verpackungsgesetz ausstellen dürfen. Mit der Eintragung verbunden ist eine regelmäßige Fortbildungspflicht für die Sachverständigen, mit der ihnen die notwendigen Kenntnisse über die Regelungen des Verpackungsgesetzes und der maßgeblichen Prüflinien vermittelt werden sollen. Wiederholte grobe Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben oder Prüflinien können zu einem zeitweisen Ausschluss aus dem Prüferregister führen.
- Die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen wird auf Frucht- und Gemüseektare mit Kohlensäure und auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert.
- Letztvertreiber von Getränkeverpackungen haben zukünftig durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Verpackungen angebrachte Hinweisschilder auf die Einweg- oder Mehrwegeigenschaft der angebotenen Getränkeverpackungen hinzuweisen. Durch diese verbindliche Hinweispflicht im Laden soll, in Ergänzung zu bisher lediglich freiwillig abgedruckten Hinweisen auf der Verpackung, die notwendige Transparenz und Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden, um sich bewusst für eine bestimmte Verpackungsart entscheiden zu können, verbunden mit der Erwartung, dadurch den Anteil der ökologisch vorteilhaften Mehrweggetränkeverpackungen zu stärken.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Abfallwirtschaft) und Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

a. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine wesentliche Rechtsvereinfachung. Durch die Errichtung einer Zentralen Stelle wird jedoch eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, da die Zentrale Stelle zukünftig für viele Verwaltungsvorgänge die bundesweit allein zuständige Behörde sein wird. Das gilt insbesondere für die Entgegennahme von Anträgen, Anzeigen und Mengenmeldungen. Damit entfallen – bis auf den Bereich der Systemgenehmigung – bisher teilweise erforderliche Mehrfachanzeigen und -meldungen an verschiedene Landesbehörden. Auch kann die Zentrale Stelle zukünftig konkrete Auslegungsfragen zum Verpackungsgesetz, zum Beispiel über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig, im Einzelfall bundeseinheitlich klären, so dass es nicht mehr zu unterschiedlichen Rechtssauffassungen zu demselben Sachverhalt in verschiedenen Bundesländern kommen kann.

b. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch ihn dauerhaft eine besonders hochwertige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Verpackungsabfällen gewährleistet wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des kurzen Lebenszyklus der meisten Verpackungen sowie eines – trotz der im Gesetzentwurf enthaltenen zahlreichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung – insgesamt zu erwartenden weiteren Anstiegs der absoluten Verpackungsmenge von besonderer Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 2, 4 und 6 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 2008):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung der gebrauchten und restentleerten Verpackungen vollständig übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen sichergestellt ist.
- Zu Managementregel 2: Durch die anspruchsvollen Recyclingvorgaben und die Begünstigung eines hohen Recyclateinsatzes in Verpackungen bei der Bemessung der Systembeteiligungsentgelte wird eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft gefördert, die zu einer dauerhaften Reduzierung des Verbrauchs primärer, nicht erneuerbarer Ressourcen führt.
- Zu Managementregel 4: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.
- Zu Managementregel 6: Durch die Vorverlagerung der Entsorgungskosten auf die Verpackungshersteller, zum Beispiel in Form der Systembeteiligungsentgelte, entstehen effektive Anreize zur Reduzierung der Verpackungsmasse und somit zugleich des Ressourcenverbrauchs. Bereits unter der Verpackungsverordnung

haben diese monetären Anreize zu einer Entkoppelung des Wirtschaftswachstums vom Verpackungsverbrauch geführt. Dieser positive Effekt wird sich durch das Verpackungsgesetz aufgrund der zu erwartenden höheren Entsorgungskosten noch weiter verstärken.

c. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

d. Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Verpackungsgesetz ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, die auf Grundlage von

- Informationen sowohl nationaler als auch europäischer Organe und Behörden,
- Informationen der Wirtschaftsbeteiligten sowie
- Informationen der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder

vorgenommen wurde.

Das geplante Verpackungsgesetz soll die bisherige Verpackungsverordnung ablösen. Der Gesetzesentwurf übernimmt dabei viele Vorgaben der Verpackungsverordnung, die auch bisher schon Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben.

Wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist eine ökologische, effiziente und bürgerfreundliche Weiterentwicklung der haushaltsnahen Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Insbesondere sollen die Recyclingquoten erhöht werden, was zu einmaligen und erhöhten jährlichen Entsorgungskosten bei den dualen Systemen führen wird. Diesen erhöhten Entsorgungskosten stehen jedoch langfristige Vorteile der Wirtschaft im Hinblick auf eine verbesserte und gesicherte Ressourcenversorgung gegenüber, die sich zwar nicht direkt in der Berechnung des Erfüllungsaufwands niederschlagen, jedoch für ein rohstoffarmes Hochtechnologieland wie Deutschland von erheblicher Bedeutung sind.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Errichtung einer Zentralen Stelle, die den Wettbewerb zwischen den dualen Systemen sowie die Erfüllung der Pflichten der Hersteller und Vertreiber von Verpackungen überwachen soll. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Trittbrettfahrer erhebliche Kosten auf die sich normkonform verhaltenden Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verlagern. Die Zentrale Stelle soll viele Aufgaben übernehmen, die bisher von den zuständigen Landesbehörden, dem DIHK, den örtlichen Industrie- und Handelskammern und der Gemeinsamen Stelle der Systeme ausgeführt werden. Durch den Aufbau der Zentralen Stelle und die zusätzliche Kontrolle aller im System beteiligten Akteure entsteht sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung neuer Erfüllungsaufwand. Jedoch werden durch die Schaffung einer zentralen Instanz viele Prozesse und Tätigkeiten gebündelt. Durch diese Bündelung und Zusammenlegung von hoheitlichen Aufgaben können Synergieeffekte erreicht werden, die im Gesamtblick zu einer Einsparung von Kosten führen. Zugleich werden durch die Verhinderung von Trittbrettfahrern aufgrund der effizienteren Überwachung Kostensenkungen bei den Herstellern erreicht, auch wenn diese Kosteneinsparung nicht unmittelbar bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands berücksichtigt ist.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwands getrennt nach Normadressaten detailliert dargestellt und beschrieben. Der Erfüllungsaufwand, der durch den Aufbau und die Tätigkeit der neuen Zentrale Stelle entsteht, wird unter Buchstabe d) separat aufgeführt, da eine klare Zuordnung zu einem Normadressaten nicht möglich ist und die Kosten anteilig auf die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung aufgeteilt werden müssen.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen des Gesetzes nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Gesetzentwurf auch Vorgaben, die Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro:	49.825
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	689
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	97.907

Der neue laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 49,825 Mio. Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMUB kompensiert.

Im Einzelnen:

aa) Vorgaben an die Hersteller:

Rückforderung von Systembeteiligungsentgelten und Dokumentation der Rücknahme und Verwertung der beschädigten/unverkäuflichen Verpackungen, § 7 Absatz 3 Satz 2 (Informationspflicht)

Ähnliche Möglichkeiten zur Rückforderung von Systembeteiligungsentgelten sind schon heute Bestandteil vieler Verträge zwischen Herstellern und Systemen. Die gesetzliche Vorgabe soll das Verfahren vereinheitlichen und auf bestimmte, rechtlich eindeutig geregelte Fälle beschränken.

Nach Informationen aus der Wirtschaft fällt auf Seiten der Hersteller hierfür kein zusätzlicher Aufwand an, da die Systembeteiligungsentgelte auch bisher immer zurückgefordert werden, wenn vorab lizenzierte Verpackungen nicht an den privaten Endverbraucher gelangen. Aufgrund der Rückforderung ist es auch bisher im Eigeninteresse der Hersteller, die Rücknahme genau zu dokumentieren, um diese den Systembetreibern als Nachweis vorzulegen. Es entsteht demnach kein zusätzlicher Aufwand. Zudem ist die Fallzahl dieser Rücknahmen sehr gering.

Auch für die Rückforderung der Beteiligungsentgelte fällt kein neuer Erfüllungsaufwand an. Die Entgelte werden bisher schon zurückgefordert und zudem mit der nächsten Rechnung verrechnet. Demnach fällt hier auch für die Systeme kein neuer Erfüllungsaufwand an.

Möglichkeit zum Nachweis der Systemverträglichkeit von Verpackungen bei erfolgter Untersagung der Systembeteiligung, § 7 Absatz 5 (Informationspflicht)

Nach Darstellung von Systembetreibern wird eine Systembeteiligung durch die bislang zuständigen Landesbehörden nur selten untersagt. Die etwaige anfallende Erfüllungsaufwandänderung ist dementsprechend vernachlässigbar gering.

Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle und zur Mitteilung von Änderungen, § 9 Absatz 1 (Informationspflicht)

Die Pflicht der Hersteller zur Registrierung kann grundsätzlich mit der Pflicht nach § 6 ElektroG verglichen werden. Zu dieser liegen bereits Ergebnisse³ in der SKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes vor (Zeitaufwand von 30 Minuten, Wirtschaftszweig C - Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau). Diese Werte können auch bei der Erfüllung der Pflicht der Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu Grunde gelegt werden.

Nach Erkenntnissen aus der Abgabe von Vollständigkeitserklärungen auf Grundlage der Verpackungsverordnung stieg die Zahl der Lizenznehmer von dualen Systemen in 2015 von rund 46.000 auf rund 51.000. Hierbei handelt es sich zwar teilweise um einen einmaligen Sondereffekt aufgrund des Inkrafttretens der Siebten Novelle der Verpackungsverordnung, für die Pflicht zur Registrierung als Hersteller bei der Zentralen Stelle wird aber dennoch von einer Fallzahl von rund 5.000 neuen Herstellern pro Jahr ausgegangen. Bei einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die Registrierung ergeben sich für die Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle jährlich Bürokratiekosten in Höhe von **96 Tsd. Euro**.

Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht für die bereits existierenden Hersteller, die sich nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls registrieren müssen. Für den einmaligen Umstellungsaufwand werden 51.000 Unternehmen zugrunde gelegt. Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich demnach auf **974 Tsd. Euro**.

Die jährliche Fallzahl von Änderungen der im Register geführten Informationen der Hersteller ist so gering, dass der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar ist.

Pflicht zur Meldung der systembeteiligten Verpackungen an die Zentrale Stelle, § 10 Absatz 1 (Informationspflicht)

Zur Datenmeldung nach § 10 sind alle Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Die Meldung erfolgt parallel zur Benachrichtigung an die Systeme und wird monatlich, quartalsweise oder jährlich abgegeben. Auf der Grundlage von Informationen aus der Wirtschaft wird angenommen, dass von den Lizenznehmern 3% Monatsmelder, 8% Quartalsmelder und 89% Jahresmelder sind. Daraus ergibt sich:

3% Monatsmelder	-> bei 51.000 Herstellern	-> 1.530	x 12-> 18.360 Meldungen
8% Quartalsmelder	-> bei 51.000 Herstellern	-> 4.080	x 4-> 16.320 Meldungen
89% Jahresmelder	-> bei 51.000 Herstellern	-> 45.390	x 1-> 45.390 Meldungen

Demnach werden jährlich 80.070 Meldungen an die Systeme abgegeben.

Beim Inhalt der Meldung handelt es sich um Daten, die bereits im Rahmen der Systembeteiligung den Systemen übermittelt werden müssen. Zudem wird ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt. Daher wird von einem geringen Zeitaufwand von 11 Minuten für die Meldung ausgegangen (Beschaffung von Daten: 3 Minuten, Formulare ausfüllen: 7 Minuten, Datenübermittlung: 1 Minute). Verwendet wird ein Lohnsatz von 38,20 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig C – Verarbeitendes Gewerbe, mittleres Qualifikationsniveau, Quelle: Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes). Daraus ergibt sich ein Aufwand von 7 Euro pro Meldung.

Die jährlichen Bürokratiekosten betragen somit insgesamt **561 Tsd. Euro**.

³ Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; IP 200610061042301

Angaben zu den nach § 7 Absatz 3 zurückgenommenen und verwerteten unverkäuflichen oder beschädigten Verpackungen im Rahmen der Vollständigkeitserklärung, § 11 Absatz 2 Nummern 5 und 7 (Informationspflicht)

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (VE) ist als Informationspflicht bereits in der geltenden Verpackungsverordnung geregelt und in der SKM-Datenbank⁴ des Statistischen Bundesamtes hinterlegt. Daher kann an dieser Stelle die gleiche Fallzahl von 3.226 für die Schätzung zu Grunde gelegt werden. Die Masse und Verwertung der nach § 7 Absatz 3 zurückgenommenen unverkäuflichen oder beschädigten Verpackungen sind nun zusätzlich gemäß § 11 Absatz 2 Nummern 5 und 7 in der VE zu dokumentieren. Deshalb wird von einem geringfügigen Mehraufwand bei der Erstellung der VE ausgegangen (10 % des bisherigen Zeitaufwandes von 63 Minuten = 6 Minuten). Bei gleichem Lohnsatz (durchschnittlich 46,00 Euro pro Stunde) ergeben sich für alle Normadressaten jährlich zusätzliche Bürokratiekosten von etwa **16 Tsd. Euro**.

Systembeteiligungspflicht für Umverpackungen, § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 8 (weitere Vorgabe)

Durch die Neufassung der Begriffsbestimmungen sind zukünftig auch Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, systembeteiligungspflichtig (siehe § 3 Absatz 8). Soweit Umverpackungen im Laden von den Kunden mitgenommen werden, sind diese auch schon jetzt systembeteiligungspflichtig. Hinsichtlich des Systembeteiligungsaufwands dürfte sich insofern durch die Neuregelung wenig ändern, da die Systembeteiligungspflicht nur vorverlagert wird.

Aus Sicht des Einzelhandels entsteht aber eine jährliche Entlastung aufgrund des Wegfalls der bislang gemäß § 5 Absatz 2 der Verpackungsverordnung vorgeschriebenen Hinweisschilder. Ebenso müssen die für Umverpackungen vorgehaltenen Sammelgefäße nicht mehr aufgestellt werden. Zudem entfällt Zeitaufwand für das Entleeren dieser Sammelbehältnisse. Nach Einschätzung von Wirtschaftsbeteiligten ergibt sich hieraus allerdings keine tatsächliche Ersparnis, da die Sammelbehältnisse im Handel voraussichtlich bestehen bleiben werden, weil sich die Kunden mittlerweile daran gewöhnt haben. Insgesamt dürfte diese Vorgabe daher aufwandsneutral bleiben.

bb) Vorgaben an die Systeme:

Sowohl für die Systeme als auch für die Betreiber von Branchenlösungen entsteht aufgrund neuer Vorgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Zentralen Stelle neuer Erfüllungsaufwand. Nach Erkenntnissen aus den hinterlegten Vollständigkeitserklärungen ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Branchenlösung in Folge der Siebten Novelle der Verpackungsverordnung an Bedeutung verloren hat und nur noch in seltenen, auf diese spezielle Entsorgungslösung zugeschnittenen, Fällen genutzt wird (Anteil der über Branchenlösungen erfassten Tonnage: 0,6%). Auch befragte Systembetreiber gaben an, dass die Verpackungsmenge aus Branchenlösungen vernachlässigbar gering sei. Dies lässt einen geringen Anteil von Herstellern, die sich einer Branchenlösung bedienen, vermuten. Hinzu kommt, dass sich durch das Verpackungsgesetz nur marginale Änderungen an den Anforderungen an eine Branchenlösung ergeben. Deshalb bleiben die Branchenlösungen in der folgenden Schätzung des Erfüllungsaufwandes unberücksichtigt.

Einhaltung von Verwertungsanforderungen im Hinblick auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen, § 16 Absatz 2 und 4 (weitere Vorgabe)

⁴ Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; IP 2010092107215801

Der Gesetzentwurf sieht in § 16 differenziert nach Verpackungsmaterialien eine stufenweise Erhöhung der Recyclingquoten vor. Die Erhöhung der Quoten geht einher mit einer notwendigen Steigerung der Sortiertiefe. Der jährliche Mehraufwand aus den erhöhten Recyclingquoten des Gesetzentwurfs setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Zum Teil sind die Systeme gezwungen, überhaupt erst einmal die notwendigen Quoten gemessen an den beteiligten Verpackungsmengen einzusammeln. Hierfür fallen jährliche Mehrkosten für eine effektivere Sammlung, insbesondere das Aufstellen von zusätzlichen Sammelbehältern einschließlich damit zusammenhängender Entgelte an (zum Beispiel für Glas und Papier). Zum anderen entstehen zum Teil höhere Verwertungskosten pro Tonne (insbesondere bei Kunststoffen), die sich vor allem aufgrund der zur Quotenerfüllung notwendigen höherwertigen Verwertungsverfahren ergeben. Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten bei der Umrüstung von Sortieranlagen.

Der gesamte jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand für alle Systeme wird von den Wirtschaftsbeteiligten zum Teil sehr unterschiedlich bewertet und ist daher im Rahmen der Schätzung mit hohen Unsicherheiten verbunden. Da die Angaben der Wirtschaftsbeteiligten zudem größtenteils die Gesamtkosten für alle Systeme und überdies betriebswirtschaftliche Kalkulationen enthalten, die beispielsweise auch Abschreibungskosten berücksichtigen, ist es sehr schwer einzuschätzen, welcher Anteil hiervon nach der Methodik des Erfüllungsaufwands einzubeziehen ist. Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten sind die folgenden Kosten auch in diesem Sinne zu interpretieren. Sie geben lediglich grobe Anhaltspunkte für die Größenordnung des Mehraufwandes an.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden die Ergebnisse von drei Systembetreibern zusammengeführt, die für Auskünfte zur Verfügung standen.

Ein System gibt Informationen über die systemeigenen Mehrkosten an, die mit den höheren Verwertungsanforderungen einhergehen. Anhand des Marktanteils dieses Systems wurde auf die Gesamtkosten aller Systeme rückgeschlossen. Demnach ergibt sich für Glas gar kein Mehraufwand. Die zusätzlichen Kosten liegen für PPK bei 7,5 Mio. Euro und für LVP bei 28 Mio. Euro. Dies ergibt in der Summe einen Gesamtaufwand der Systeme in Höhe von 35,5 Mio. Euro.

Die beiden anderen Systembetreiber haben bereits Überlegungen zu den zukünftigen Mehrkosten für das gesamte duale System angestellt. Demnach beträgt der zusätzliche Sortier- und Verwertungsaufwand für Glas 0 Euro bzw. 17,5 Mio. Euro, für PPK 30 Mio. Euro bzw. 8,75 Mio. Euro und für LVP 21 Mio. Euro bzw. 32,9 Mio. Euro. Auch anhand der Spannweite dieser Zahlen lässt sich erkennen, dass die Auskünfte teilweise konträr sind. Die für die Ermittlung des Gesamtaufwands herangezogenen Summen betragen 51 Mio. bzw. 59,15 Mio. Euro.

Führt man alle drei Aussagen zusammen, kann der jährliche Erfüllungsaufwand für alle bestehenden Systeme mit voraussichtlich **48,55 Mio. Euro** beziffert werden.

Auch bei den möglicherweise noch hinzukommenden Investitionskosten für das Umrüsten oder Anschaffen von Sortieranlagen, die als einmalige Umstellungskosten anfallen (können), gehen die Prognosen der Wirtschaftsbeteiligten weit auseinander. Während einige davon ausgehen dass die bestehenden Prozesse und Anlagen den neuen Anforderungen ohne weitere Investitionen gerecht werden, nehmen andere Systembetreiber an, dass der Aufwand für neue Sammel- und Sortieranlagen bis zu 160 Mio. Euro betragen kann.

Der Schätzung zugrunde gelegt werden einmalige Umstellungskosten in Höhe von **80 Mio. Euro** für alle Systeme zusammen.

Antrag auf Genehmigung von Systemen, § 18 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. den Absätzen 2 bis 4 (Informationspflicht)

Das Antragsverfahren für die Genehmigung von Systemen bleibt an sich unverändert. Hinzu kommt die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle. Der Aufwand ergibt sich

demnach zum einen aus dem Zeitaufwand für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und zum anderen aus dem Mehraufwand für den Antrag, da die Vereinbarung hier beigelegt werden muss. Eigentlich ist das Schließen von Verträgen nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwandes, aber aufgrund der Tatsache, dass die Finanzierungsvereinbarungen ein wesentlicher Teil des gesamten Systems zur Verwertung und Entsorgung von Verpackungen sind und deren Eingehung durch das Verpackungsgesetz gesetzlich angeordnet wird, kann man sie unter den Erfüllungsaufwand fassen. Da es jedoch pro Jahr kaum Fälle gibt (alle 2 Jahre ein neues System), entsteht hier kein nennenswerter Erfüllungsaufwand (unter 200 Euro). Der einmalige Umstellungsaufwand für das erstmalige Schließen der Finanzierungsvereinbarungen für die aktuell auf dem Markt vorhandenen 11 dualen Systeme wird separat berechnet und erläutert (siehe unten).

Benennung der Systemprüfer durch die Gemeinsame Stelle der Systeme, § 19 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 20 Absatz 4 (weitere Vorgabe)

Die Regelung zur Ernennung der Systemprüfer ist eine neue Regelung, setzt aber eine gängige und bewährte Praxis um. Daher verursacht die Regelung keinen neuen Erfüllungsaufwand bei den Systemen.

Quartalsmeldung der erwarteten Beteiligungsmasse an die Zentrale Stelle durch die Systeme, § 20 Absatz 1 Nummer 1 (Informationspflicht)

Die bisherige Jahresmeldung⁵ nach Nummer 2 Absatz 3 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung geht vollständig in das Verpackungsgesetz über. Hinzu kommt die Pflicht zur Quartalsmeldung über die erwartete Beteiligungsmasse. Da jedoch die Systeme bereits jetzt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen Planmengenmeldungen gegenüber der Gemeinsamen Stelle abgeben, ist dieser Erfüllungsaufwand (sowohl Personalaufwand als auch Sachkosten für den Systemprüfer) unter Sowiesokosten zu verbuchen. Es fällt hierfür mithin kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Pflicht zur Mitteilung der Jahresmeldung gegenüber den beteiligten Herstellern durch die Systeme, § 20 Absatz 3 (Informationspflicht)

Es wird davon ausgegangen, dass für die Meldung lediglich Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten aus der Jahresmeldung verursacht wird. Hierfür wird ein Ansatz von 15 Minuten gewählt. Hinzu kommen Lohnkosten von 27,50 Euro/Stunde (Wirtschaftszweig E - Wasserversorgung Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; mittleres Qualifikationsniveau). Da die Daten jedem Hersteller mitgeteilt werden müssen, wird eine Fallzahl von 51.000 zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich jährlich zusätzliche Bürokratiekosten für die Systeme in Höhe von etwa **351 Tsd. Euro**.

Berichte der Systeme an die Zentrale Stelle und das Umweltbundesamt über die Berücksichtigung bestimmter ökologischer Aspekte bei der Bemessung von Beteiligungsentgelten, § 21 Absatz 2 (Informationspflicht)

Nach Angaben von Wirtschaftsbeteiligten liegen die durchschnittlichen Kosten pro Berichterstellung bei 48 Tsd. Euro (zwischen 24.000 und 72.000 Euro). Den Kosten liegen jeweils 30 Arbeitstage von Mitarbeitern mit mittlerem und hohem Qualifikationsniveau, den entsprechenden Lohnsätzen von 27,50 Euro/Stunde bzw. 45,90 Euro/Stunde (Wirtschaftszweig E - Wasserversorgung Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und externe Kosten in Höhe von 30.000 Euro für

⁵ Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online> ; IP 200609291509058

Sachverständige zu Grunde. Bei derzeit 11 bestehenden Systemen entstehen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von **etwa 524 Tsd. Euro**.

Elektronische Ausschreibung von Sammelleistungen durch die Systeme (Informationspflicht)

Das Ausschreibungsverfahren nach § 23 enthält verbindliche gesetzliche Vorgaben, welche die Systeme bei der Vergabe von Aufträgen über die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Haushaltungen zu beachten haben. Die Vorschrift ist in dieser Form in der derzeitigen Verpackungsverordnung nicht enthalten. Die Regelungen des § 23 setzen jedoch weitestgehend die bereits bestehende Praxis der Systeme bei der Vergabe dieser Aufträge um. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich somit aus dem Unterschied zwischen dem Aufwand aus der derzeitigen Praxis des Ausschreibungsverfahrens und den neu hinzukommenden gesetzlichen Vorgaben, die bislang noch nicht umgesetzt werden.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand kann lediglich grob abgeschätzt werden, da von Wirtschaftsseite hierzu keine genauen Angaben gemacht werden konnten. Insgesamt lässt sich aber annehmen, dass der Mehraufwand eher gering ist. Nach Aussagen aus der Wirtschaft erfolgen die Ausschreibungen für Leichtverpackungen und Glasverpackungen in jedem Entsorgungsgebiet in der Regel alle drei Jahre durch den Ausschreibungsführer der dualen Systeme. Bei einer Gesamtanzahl von 418 Entsorgungsgebieten in Deutschland ergibt das durchschnittlich 279 Ausschreibungsverfahren pro Jahr.

Anhand der Auskünfte der Systeme lässt sich erkennen, dass der aktuelle Aufwand mit durchschnittlich ca. 80 Tagen (640 Stunden) schon sehr hoch ist und sich der Mehraufwand insofern in Grenzen halten wird. Neue Anforderungen, die in dieser Form noch nicht der üblichen Praxis entsprechen, sind das Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen in der Ausschreibungsphase (Absatz 4), die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter (Absatz 5) und nach Abschluss die umfangreiche Dokumentation inklusive Archivierung des gesamten Ausschreibungsverfahrens. Für das Zusammenstellen der Unterlagen auf der elektronischen Ausschreibungsplattform werden 30 Minuten Mehraufwand veranschlagt. Die Datenübermittlung an die nicht berücksichtigten Bieter kann ebenso elektronisch erfolgen und stellt demnach pro Ausschreibung keinen hohen Mehraufwand dar. Es wird geschätzt, dass dies pro Verfahren 10 Minuten in Anspruch nimmt. Die umfangreiche Dokumentationspflicht verursacht schätzungsweise ca. 3 Stunden Zeitaufwand. In der Summe ergibt dies einen zusätzlichen Zeitaufwand von 220 Minuten pro Verfahren im Vergleich zum derzeitigen Aufwand eines Ausschreibungsverfahrens.

Bei einem Lohnsatz von 31,60 Euro pro Stunde Std. (Wirtschaftszweig E - Wasserversorgung Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, durchschnittliches Qualifikationsniveau) belaufen sich die jährlichen zusätzlichen Bürokratiekosten auf **32 Tsd. Euro**.

Vorlage beabsichtigter Regelungen für ein Ausschreibungsverfahren beim Bundeskartellamt, § 23 Absatz 8 (Informationspflicht)

Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahl und eines marginalen Zeitaufwandes für die Übermittlung (weniger als 10 Minuten) wird mit einem geringfügigen Mehraufwand (weniger als 500 Euro) gerechnet.

Finanzierungsvereinbarungen der Systeme und Betreiber von Branchenlösungen mit der Zentralen Stelle, § 25 Absatz 1 Satz 2 (weitere Vorgabe)

Die Finanzierungsvereinbarungen, die mit der Zentralen Stelle getroffen werden müssen, verursachen bei den Betroffenen einmaligen Personalaufwand. Sie müssen im Vorfeld hierzu Überlegungen anstellen, interne Berechnungen und Besprechungen durchführen. Ebenso sind externe Sitzungen mit der Zentralen Stelle notwendig. Um den Zeitaufwand zu

berechnen, wurde die Zeitwerttabelle des Ex-ante-Leitfadens des Statistischen Bundesamts verwendet:

Berechnungen durchführen: 120 Minuten (komplex)

Überprüfen der Daten und Eingaben: 45 Minuten (komplex)

Fehlerkorrektur: 10 Minuten (mittlere Komplexität)

Interne Sitzungen: 30 Minuten (mittlere Komplexität)

Externe Sitzungen: 480 Minuten (komplex)

In der Summe entsteht ein Zeitaufwand von 685 Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz von 45,90 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig E – Wasserversorgung Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, hohes Qualifikationsniveau) entstehen einmalig Kosten in Höhe von **6 Tsd. Euro**.

Erhebung von Umlagen bei den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen durch die Zentrale Stelle, § 25 Absatz 2 Satz 1 (weitere Vorgabe)

Die Erhebung der Umlagen führt bei den Betroffenen zu einem jährlichen Zeitaufwand für die Veranlassung und Durchführung der Überweisung der Umlagen an die Zentralen Stelle. Aufgrund des geringen Zeitaufwandes und der jährlichen Fallzahl von 11 (Systeme) ist hierbei mit einem marginalen Erfüllungsaufwand zu rechnen (ca. 200 Euro jährlich).

Sicherheitsleistung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen auf Verlangen der Zentralen Stelle, § 25 Absatz 6 (weitere Vorgabe)

Diese Vorgabe ist neu, verursacht jedoch nur marginalen Erfüllungsaufwand. Die Sicherheitsleistungen an sich sind nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich lediglich aus dem Zeit- bzw. Personalaufwand, der bei den Systemen und Branchenlösungen für das Auseinandersetzen mit dem Sachverhalt und die Veranlassung und Ausführung der finanziellen Transaktion anfällt. Aufgrund der geringen Fallzahl in Kombination mit dem geringen Zeitaufwand ist der Erfüllungsaufwand nahezu 0.

Information der Öffentlichkeit über die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen, § 14 Absatz 3 (Informationspflicht)

Die Systeme sind verpflichtet, die privaten Endverbraucher in angemessenem Umfang über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen sowie die dafür eingerichteten Sammelsysteme zu informieren. Die Information hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Hierfür müssen unter Beteiligung der kommunalen Abfallberatungen und Verbraucherschutzorganisationen regionale und bundesweite Maßnahmen zusammen getragen werden.

Angenommen wird, dass dies einmal pro Jahr erfolgt. Für die Systeme bedeutet dies bei der erstmaligen Erstellung, dass hier ein erhöhter Zeitaufwand stattfindet, um alle Maßnahmen zusammenzutragen. Es wird davon ausgegangen, dass ein jährliches Fortschreiben der Maßnahmen weniger Zeitaufwand in Anspruch nimmt.

Der Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle ermittelt. Ausgehend von einem hohen Zeitaufwand, gerade für das Zusammentragen der Informationen und internen sowie externen Besprechungen, liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Einarbeiten in die Vorgabe (komplex): 120 Minuten
- Beschaffen von Daten (komplex): 120 Minuten
- Überprüfen der Daten und Eingaben (komplex): 45 Minuten

- Fehlerkorrektur(komplex): 60 Minuten
- Aufbereitung der Daten (komplex): 120 Minuten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen(komplex): 10 Minuten
- Interne Sitzungen(komplex): 480 Minuten
- Externe Sitzungen(komplex): 480 Minuten
- Kopieren, archivieren, verteilen (komplex): 15 Minuten

Dies ergibt in der Summe einen Zeitaufwand von ca. 1.450 Minuten, was in etwa 3 Arbeitstagen entspricht und plausibel erscheint. Bei einem Lohnsatz von 45,90 Euro pro Stunde und einer Fallzahl von 11 Systemen ergibt dieses einen einmaligen Umstellungsaufwand von **12 Tsd. Euro**.

Ebenso fallen Sachkosten, vor allem durch die Beauftragung einer Werbeagentur an. Hinzu kommen Kosten für das Bereitstellen von Informationen auf den Internetseiten sowie Druckkosten für Informationsbroschüren und Ähnliches. Eingerechnet der damit zusammenhängenden Personalkosten können die jährlich anfallenden Bürokratiekosten demnach mit etwa **500 Tsd. Euro** beziffert werden.

cc) Vorgaben an die Sachverständigen und sonstigen Prüfer:

Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit als Sachverständiger oder sonstiger Prüfer bei der Zentralen Stelle, § 27 Absatz 1 und 2 (Informationspflicht)

Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen des Verpackungsgesetzes tätig werden wollen, müssen ihre Tätigkeiten zukünftig bei der Zentralen Stelle anzeigen, damit diese ein Register über die zugelassenen Sachverständigen und sonstigen Prüfer führen kann. Hierdurch entsteht vor allem einmaliger Umstellungsaufwand, da die betroffenen Personen nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ihre Tätigkeit bei der Zentralen Stelle anzeigen müssen.

Hierfür müssen auf Verlangen der Zentralen Stelle die notwendigen Nachweise (zum Beispiel der nationalen Akkreditierungsstelle) mit eingereicht werden. Da die Nachweise bereits vorhanden sind und lediglich kopiert und zusammengestellt werden müssen, wird hierfür ein Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall veranschlagt. Bei 185 Sachverständigen und sonstigen Prüfern und einem Lohnsatz von 52,40 Euro (hohes Qualifikationsniveau und Wirtschaftszweig M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) ergibt dieses einen **einmaligen Umstellungsaufwand von 2 Tsd. Euro**.

Es ist anzunehmen, dass jährlich nicht viele neue Sachverständige und sonstige Prüfer hinzukommen, die eine solche Anzeige einreichen müssen. Selbst bei einer bereits großzügig angenommenen Anzahl von 10 neuen Sachverständigen im Jahr liegen die jährliche Kosten unter 200 Euro. Aufgrund der sehr geringen Kostenänderung ist dieser Aufwand nicht nennenswert.

Teilnahme an Schulungen der Zentralen Stelle, § 27 Absatz 3 (weitere Vorgabe)

Die Sachverständigen, die bei der Zentralen Stelle für die Prüfung von Mengenstromnachweisen und Vollständigkeitserklärungen für die Systeme, Hersteller und Branchenlösungen registriert sind, müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und danach alle fünf Jahre an einer Schulungsveranstaltung der Zentralen Stelle teilnehmen.

Laut dem IHK-Sachverständigenregister gibt es derzeit 53 Sachverständige, die Prüfungen für die Meldungen nach der aktuellen Verpackungsverordnung durchführen. Da jedoch die

Sachverständigen bisher nicht vollständig bei der DIHK registriert waren und davon auszugehen ist, dass auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer vereinzelt an den Schulungen teilnehmen werden, wird an dieser Stelle ebenfalls von einer Anzahl von 185 Betroffenen ausgegangen.

Es wird geschätzt, dass die Schulung aus Sicht der Sachverständigen 2,5 Tage (20 Stunden) in Anspruch nehmen wird. Die Sachverständigen haben ein hohes Qualifikationsniveau, daher wird ein Lohnsatz von 52,40 Euro pro Stunde veranschlagt (WZ-Bereich ist M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen). Der jährliche Personalaufwand bei einer jährlichen Fallzahl von 185 beläuft sich auf ca. 194 Tsd. Euro pro Jahr.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass – auch wenn hier mehrere Veranstaltungen zur Auswahl stehen – diese Veranstaltungen mit Reisekosten für den Sachverständigen verbunden sind. Innerhalb von Deutschland können die Fahrkilometer zwischen 100 und 500 km im Durchschnitt liegen. Daher wird schätzungsweise von durchschnittlichen 300 km ausgegangen. Die Fahrtkosten für 300 km Fahrtstrecke variieren für Hin- und Rückfahrt je nach Verkehrsmittel zwischen 70 Euro (Benzinkosten) und 130 Euro (Bahnkosten). Im Mittel wird daher von 100 Euro pro Dienstreise ausgegangen. Zusätzlich fallen Schulungsgebühren von ca. 150 Euro an (Aussage Zentrale Stelle). Die Sachkosten belaufen sich hierfür auf 46 Tsd. Euro. Insgesamt entsteht den Sachverständigen für die Vorgabe zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen ein Aufwand von 240 Tsd. Euro, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt somit bei **48 Tsd. Euro**.

dd) Vorgaben an andere Normadressaten:

Informationspflicht „Aufstellung von Hinweisschrifttafeln durch Vertreiber von Umverpackungen über das Recht zur unentgeltlichen Zurücklassung der Verpackungen“ entfällt, § 5 Absatz 2 VerpackV und § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 8

Durch die grundsätzliche Aufnahme von Umverpackungen in den Kreis der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen entfällt die o. g. Informationspflicht. Damit einher geht eine Reduzierung von Bürokratiekosten in Höhe von **1,391 Mio. Euro**⁶ im Jahr.

Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen, § 31 (weitere Vorgabe)

Die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen soll durch den Gesetzesentwurf auf Frucht- und Gemüseektare mit Kohlensäure und auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden. Danach müssen sich die Erstinverkehrbringer von solchen Getränken zukünftig an einem bundesweit tätigen einheitlichen Pfandsystem beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung am System der Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) erfolgt. Es wird zudem angenommen, dass die meisten Erstinverkehrbringer der oben genannten Getränkearten bereits mit Verpackungen für Getränke, die schon jetzt unter die Pfandpflicht fallen, am System der DPG teilnehmen.

Die Teilnahmeentgelte sind nach Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Mengencluster gestaffelt. Diese Mengencluster sind in so hohen Spannbreiten definiert, dass nicht zu erwarten ist, dass die bereits gemeldeten Erstinverkehrbringer in ein höheres Cluster rutschen. Es ist also von keiner Änderung des laufenden Erfüllungsaufwands auszugehen. Es wird angenommen, dass die Gruppe der Erstinverkehrbringer, die nur pfandfreie Getränkeverpackungen vertreiben, unbedeutend klein ist. Daher werden sie in der Schätzung nicht berücksichtigt.

⁶ Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; IP 200609291509051

Zusätzlich fallen für alle Erstinverkehrbringer der oben genannten Getränkearten einmalig Anmeldeentgelte an, die an die DPG zu zahlen sind. Diese Entgelte sind ebenfalls nach angemeldeter Menge gestaffelt und reichen von 80 bis 33.000 Euro pro Artikel. Ausgehend davon, dass die zusätzlich betroffenen Getränkesegmente nur einen geringen Anteil am Gesamtangebot eines Inverkehrbringers ausmachen, ist mit Umstellungskosten in Höhe von 80 bis 33.000 Euro pro Inverkehrbringer zu rechnen.

Laut DPG sind derzeit 650 Teilnehmer gemeldet. Hierunter befinden sich Erstinverkehrbringer, Forderungssteller und Rücknehmer. Relevant für die Kostenbetrachtung sind lediglich die Erstinverkehrbringer, da davon auszugehen ist, dass für die anderen beiden Gruppen kein Anpassungsbedarf für Prozesse oder Automaten notwendig ist. Diese Gruppe wird auch den größten Teil der Teilnehmer ausmachen, weswegen höchstens 400 Betroffene für die Schätzung angenommen werden können.

Der einmalige Umstellungsaufwand liegt daher zwischen 32.000 und 13,2 Mio. Euro **(6.616.000 Euro)**.

Anbringung von Informationstafeln oder -schildern in der Verkaufsstelle mit Hinweis auf Einweggetränkeverpackungen und Mehrweggetränkeverpackungen, § 32 Absatz 1 und 2 (Informationspflicht)

Es wird angenommen, dass für die Erfüllung der Pflicht lediglich einmaliger Umstellungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) anfällt. Hierfür sind drei Gruppen von Betroffenen zu unterscheiden (Fallgruppen), die einen unterschiedlichen Aufwand haben.

Fallgruppe A: Fachhändler

Zum einen gibt es die Gruppe der Fachhändler, deren Produkte nach Getränkemarken geordnet sind und die somit Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen vielfach vermischt aufgestellt haben. Nach Aussagen von der Wirtschaftsseite ist für diese Gruppe mit einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 7,5 Mio. Euro zu rechnen. Diese Gruppe umfasst etwa 2.500 Fachmärkte, die pro Markt schätzungsweise Kosten von 3 Tsd. Euro haben werden. Der einmalige Aufwand ergibt sich aus dem Personalaufwand für das Auszeichnen der Verpackungsart für jedes einzelne Produkt (etwa einen halben Monat (67 Arbeitstage zu je 8 Stunden) mit einem Lohnsatz von 22,40 Euro / Stunde x 2.500 Händler) in Höhe von 3,75 Mio. Euro und ebenfalls 3,75 Mio. Euro Sachaufwand für die Anpassung der Preistafeln.

Fallgruppe B: Supermärkte (außer Discounter)

Die zweite Gruppe der Betroffenen sind die Vertreiber, welche sowohl Getränkemarken in Mehrweg- als auch Einwegverpackungen anbieten. Es handelt sich vor allem um Lebensmittelmärkte und große Supermarktketten. Hier ist davon auszugehen, dass eine mehr oder weniger strenge Sortierung nach Mehrweg und Einweg erfolgt.

Grundlage für den Sachaufwand ist die bereits in der SKM-Datenbank erfasste Informationspflicht zum Aufstellen von Hinweistafeln durch Vertreiber von Umverpackungen⁷. Hier liegen die Anschaffungskosten für die Hinweistafeln bei 2,75 Euro pro Stück. Für das Aufstellen wird ein geringer Zeitaufwand von 3 Minuten pro Fall und ein Lohnsatz von 22,40 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; niedriges Qualifikationsniveau) angesetzt (1,12 Euro pro Fall). Die Fallzahl ergibt sich nach Informationen aus der Wirtschaft aus 21.000 Verkaufsstellen. Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 5 Schilder aufgestellt werden müssen.

Der dadurch entstehende einmalige Umstellungsaufwand beträgt 406 Tsd. Euro (117,6 Tsd. Euro an Personalkosten und 288,8 Tsd. Euro Sachkosten).

Fallgruppe C: Supermärkte (Discounter)

⁷ Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online> ; IP 200609291509051

Die Discounter führen nahezu ausschließlich Einweggetränkeverpackungen. Es wird angenommen, dass im Durchschnitt vier Schilder angebracht werden müssen. Die Sach- und Personalkosten pro Fall werden aus Fallgruppe B übernommen. In Deutschland gibt es ca. 16.200 Discounter-Filialen. Es fallen einmalige Umstellungskosten von 250 Tsd. Euro an.

Für die gesamte Vorgabe fallen somit einmalige Umstellungskosten in Höhe von **rd. 8,16 Mio. Euro** an.

Hinweispflicht auf Einweggetränkeverpackungen und Mehrweggetränkeverpackungen im Versandhandel, § 32 Absatz 3 (Informationspflicht)

Es ist davon auszugehen, dass der Versandhandel von Getränken weitestgehend über das Internet abgewickelt wird. Deswegen werden an dieser Stelle Katalogbestellungen ausgeblendet. Anfallender Gesamtaufwand für diese Gruppe wäre, wegen der niedrigen Fallzahl, allenfalls marginal.

Zudem wird vermutet, dass der Erfüllungsaufwand durch das einmalige Anpassen der Internetpräsenz (Programmierarbeit) der jeweiligen Händler entsteht (Umstellungskosten).

Für die Anzahl der Onlineshops kann nach Auskunft aus der Wirtschaft lediglich eine Spannweite von 5 bis 2.840 angegeben werden. Letztere Angabe bezieht sich auf alle Lebensmittelhändler und erfasst auch Händler, die keine Getränke in Mehr- oder Einwegverpackungen vertreiben. Daher wird angenommen, dass höchstens ein Drittel der Genannten von der Pflicht betroffen ist. Es wird eine Fallzahl von 950 zugrunde gelegt. Diese Annahme wird durch Internetrecherchen gestützt.

Für den Aufwand pro Fall wird die vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Schätzung zur Barrierefreiheit im E-Commerce herangezogen. Hiernach werden für Designumstellungen von Internetseiten zwei Stunden benötigt. Der Zeitaufwand für die Anpassungen auf Verkaufsseiten von Onlinehändlern für Getränke kann mit derselben Höhe angesetzt werden. Es wird angenommen, dass die Anpassungsarbeiten von einem externen Dienstleister durchgeführt werden. Der zugehörige Lohnsatz nach Lohnsatztabelle Wirtschaft⁸ beträgt 32,80 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, mittleres Qualifikationsniveau), woraus sich ein Aufwand von 65,60 Euro pro Fall ableitet.

Demnach ergibt sich für die Onlinehändler ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von **625 Tsd. Euro**.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro:	1.167
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	1.167
davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	6.061
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	6.061

⁸ Vgl. Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben, Bundesregierung, 2012, S. 45.

davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	0
-------------------------------------	---

Hiervon sind ca. 6 Tsd. € des jährlichen Erfüllungsaufwandes und ca. 5 Tsd. € des einmaligen Umstellungsaufwandes nicht refinanziert.

Die etwaigen Mehrbedarfe sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

aa) Vorgaben an das BMUB:

Zustimmung des BMUB bei der Festlegung der Stiftungssatzung der Zentralen Stelle, § 24 Absatz 2 Satz 1

Die Prüfung der neuen Stiftungssatzung der Zentralen Stelle verursacht einmaligen Personalaufwand im BMUB. Das BMUB schätzt, dass hierfür ein Referent (57,80 Euro pro Stunde) eine Woche benötigt (40 Std.). Die dadurch entstehenden einmaligen Umstellungskosten betragen **2 Tsd. Euro**.

Zustimmung des BMUB bei Satzungsänderungen, § 24 Absatz 3 Satz 2:

Wenn die Zentrale Stelle die Satzung ändert, muss dies in Abstimmung mit dem BMUB erfolgen. Da sich die Satzungsänderung voraussichtlich nur alle 5 Jahre durchschnittlich ändern wird, fällt aufgrund der geringen Periodizität von 0,2 kein nennenswerter Erfüllungsaufwand beim BMUB an. Er beläuft sich auf ca. 200 Euro pro Jahr (2 Mitarbeiter des höheren Dienstes je einen Arbeitstag) und ist demnach nicht nennenswert.

Jährliche Ermittlung und Bekanntgabe des Anteils der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke, § 1 Absatz 3

Das BMUB hat nach § 1 Absatz 3 die Aufgabe, jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu ermitteln und bekanntzugeben. Da diese Aufgabe bisher gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verpackungsverordnung von der Bundesregierung wahrgenommen wird, erfolgt zwar eine Aufwandsverschiebung hin zum BMUB, aus Sicht der Verwaltung bedeutet dies jedoch keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

bb) Vorgaben an das Bundeskartellamt:

Einvernehmen des Bundeskartellamtes zum Berechnungsverfahren der Marktanteile, § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 und 13

Die Mitarbeit des Bundeskartellamtes bei der Entwicklung des Verfahrens zur Berechnung der Marktanteile verursacht hauptsächlich einmaligen Umstellungsaufwand. Es wird vermutet, dass zwei Mitarbeiter des höheren Dienstes je ca. 3 Tage (3*8 Stunden = 24 Stunden) mit der Überprüfung der Berechnungen beschäftigt sind. Der Zeitaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Einarbeiten in die Vorgabe (komplex): 240 Minuten

Beraten, Vorgespräche führen (komplex): 120 Minuten

Inhaltliche Prüfung (komplex): 480 Minuten

Interne / Externe Sitzungen (komplex): 480 Minuten

Rückfragen und weitere Abstimmungen (komplex): 120 Minuten

Daraus resultieren ca. 3 Tsd. Euro einmaligen Personalaufwand. Die Berechnungsmethodik muss sicherlich immer wieder neuen Umständen, Anforderungen und Änderung der Rahmenbedingungen angepasst werden und wieder mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden. Es wird jedoch vermutet, dass solche größeren methodischen Brüche höchstens alle 5 Jahre vorkommen. Da die Periodizität von 1/5 einen sehr geringen jährlichen Aufwand verursacht (unter 500 Euro pro Jahr), können diese Kosten vernachlässigt werden.

Möglichkeit des Bundeskartellamtes zur Stellungnahme zu den von der Zentralen Stelle entwickelten Prüfleitlinien, § 26 Absatz 1 Nummer 28

Dieser einmalige Erfüllungsaufwand kann vernachlässigt werden. Es wird angenommen, dass 2 Mitarbeiter sich damit einen halben Tag befassen. Der einmalige Umstellungsaufwand ist unter 500 Euro und wird damit mit 0 beziffert.

cc) Vorgaben an das Umweltbundesamt (UBA):

Genehmigung der Umlagen der Zentralen Stelle sowie eventueller Nachkalkulationen durch das Umweltbundesamt, § 25 Absatz 5

Es wird davon ausgegangen, dass ein Kalkulationszeitraum ein Jahr beträgt, der gesetzlich vorgeschriebene maximale Zeitraum von einem Geschäftsjahr also vollständig ausgenutzt wird, um den Aufwand möglichst gering zu halten. Dies bedeutet, dass die Pflicht durch das UBA einmal im Jahr erfüllt werden muss. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Prüfung einen Zeitaufwand von einem Tag in Anspruch nimmt (Einarbeitung, Berechnungen prüfen und nachvollziehen, ggf. Rückfragen stellen, schriftliche Genehmigung erstellen und versenden). Es wird angenommen, dass diese Aufgabe von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes ausgeführt wird. Durch die Genehmigung entstehen somit beim Umweltbundesamt jährlich Kosten in Höhe von **560 Euro** (460 Euro Personalaufwand und ca. 100 Euro Sachkostenpauschale).

Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle durch das Umweltbundesamt, § 29 Absatz 1

Das Umweltbundesamt übernimmt die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle. Hiermit sind verschiedene Tätigkeiten verbunden, die Personalaufwand verursachen. Da jedoch dieser Aufwand von der Zentralen Stelle refinanziert werden soll (Refinanzierungsklausel, § 29 Absatz 1 Satz 2), werden diese Kosten bei der Zentralen Stelle veranschlagt. Das UBA muss hierfür zwar das notwendige Personal bereitstellen, es fallen jedoch aufgrund der Refinanzierung keine Kosten aus Sicht der Verwaltung an.

dd) Vorgaben an den Bundesrechnungshof:

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof, § 29 Absatz 2

Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch den Bundesrechnungshof wird einen jährlichen Erfüllungsaufwand verursachen. In der SKM-Datenbank ist die Pflicht zur jährlichen Rechnungs-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit 250 Tsd. Euro beziffert⁹. Diese stellen allerdings Kosten für die Inanspruchnahme einer externen Dienstleistung dar (Wirtschaftsprüfer). Die Prüfung muss im Anschluss nur dem Bundesrechnungshof vorgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass beim Bundesrechnungshof wesentlich geringere Kosten hierfür anfallen. Es wird geschätzt, dass 2 Mitarbeiter ca. eine Woche mit der Prüfung beschäftigt sind (= 41 Stunden pro Mitarbeiter). Bei einem Lohnsatz von 57,80 Euro (höherer Dienst, Ebene Bund) ergibt dies einen jährlichen Aufwand von **5 Tsd. Euro**.

d) Aufbau und Tätigkeiten der Zentralen Stelle

Die Einrichtung der Zentralen Stelle hat im Wesentlichen das Ziel, einen fairen Wettbewerb zwischen den dualen Systemen sicherzustellen sowie die Erfüllung der Pflichten der Hersteller und Vertrieber von Verpackungen effektiver zu überwachen. Die Zentrale Stelle wird als privatrechtliche Stiftung mit neuem Personal gegründet. Allerdings übernimmt sie einige Aufgaben, die bisher von anderen Institutionen (Länderbehörden, Industrie- und Handelskammern, Gemeinsame Stelle) übernommen werden. Diese Institutionen werden dadurch entlastet. Somit ist nicht der komplette Personal- und Sachaufwand der Zentralen Stelle dem Erfüllungsaufwand zuzuordnen. Vielmehr stellt die Bündelung der Aufgaben an einer zentralen Stelle eine Effizienzsteigerung und somit auch zum Teil eine Kosteneinsparung dar. Ebenso soll durch die verbesserte Kontrolle verhindert werden, dass Trittbrettfahrer normkonformen Herstellern durch nicht lizenzierte Verpackungen Kosten verursachen. Dies führt bei den normkonformen Herstellern zur Einsparung von Kosten, die jedoch methodisch gesehen nicht Bestandteil der Erfüllungsaufwandsberechnung sind.

Es ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob die Zentrale Stelle der Verwaltung oder der Wirtschaft zuzurechnen ist. Rechtlich gesehen ist sie zwar der Wirtschaft zuzuordnen, da sie als privatrechtliche Stiftung von den Herstellern finanziert wird. Sie übernimmt jedoch hauptsächlich hoheitliche Aufgaben der Verwaltung. Die methodische Regelung zur Zuordnung des Normadressaten sieht eine aufgabenbezogenen Zuordnung (im Gegensatz zur institutsbezogenen Zuordnung) vor. Vor diesem Hintergrund werden die Gesamtkosten auf beide Normadressaten aufgeteilt, wobei der größere Anteil an den Kosten der Verwaltung zugerechnet wird.

Die gesamten Personal- und Sachkosten (einmalig und jährlich) beruhen auf der Kostenkalkulation der Zentralen Stelle selbst, die als Projektgesellschaft (GmbH) bereits in Vorarbeit gegangen ist und ihre Tätigkeit im Rahmen des neuen Verpackungsgesetzes vorbereitet. Die Vorarbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR). Da beide Stiftungen ähnliche Ziele verfolgen und insoweit vergleichbar sind, ist vorgesehen, sich hinsichtlich Aufbau / Planung und Kostenkalkulationen an der Stiftung EAR zu orientieren. Im Folgenden wird zunächst die Kostenkalkulation beschrieben und begründet. Im Anschluss erfolgt die Kostenaufteilung anhand der einzelnen Aufgaben in solche der Wirtschaft und Verwaltung.

Laut Aussage der Projektgesellschaft zum Aufbau der Zentralen Stelle wird jährlich mit Personalkosten von 3.014 Tsd. Euro gerechnet (inklusive Lohnnebenkosten und Sonderzahlungen). Die Summe der Personalkosten setzen sich aus folgenden 33 Beschäftigten (nicht immer volle Mitarbeiterkapazität) zusammen:

- Leitungsebene: 1 Vorstand, 1 Assistenz, 1 Kommunikation

^{9 9} Quelle: <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; IP 2014031715152301

- Abteilung Technik und Prozesse: 1 Leiter, 1 Assistenz, 2 mathematisch-technische Assistenten, 1 Systemadministrator, 2 Datenanalysten, 8 Kundenbetreuung / Trainer
- Abteilung Recht: 1 Leiter, 1 Assistenz, 3 Juristen, 1 Teamleiter
- Abteilung Verwaltung: 1 Leiter, 1 Assistenz, 2 Buchhaltung, 1 Kommunikation
- Abteilung Entsorgung: 1 Leiter, 1 Assistenz, 1 Jurist, 1 Sachbearbeiter

Für die 33 Personen muss jeweils ein Standardarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird die jährliche Arbeitsplatzpauschale des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) von 19.100 Euro pro Arbeitsplatz verwendet. Für 33 Mitarbeiter ergibt dies jährliche Kosten in Höhe von 630 Tsd. Euro. Hinzu kommen Kosten für die Fachaufsicht des UBA (jährlich 500 Tsd. Euro), Rechts- und Beratungskosten (120 Tsd. Euro), Budget für Gremienarbeit (12 Tsd. Euro) und Kosten für die Erstellung des Jahresabschluss von 24 Tsd. Euro. In der Summe belaufen sich die jährlichen Sachkosten auf 1.286 Tsd. Euro. Somit betragen die jährlichen Kosten der Zentralen Stelle insgesamt **4,3 Mio. Euro**.

Anhand der einzelnen in § 26 gesetzlich festgelegten Aufgaben der Zentralen Stelle wird eine Kostenaufteilung pro Aufgabe bzw. Aufgabenbereich vorgenommen. Die Kostenaufteilung folgt dem Prinzip, wieviel Zeitaufwand anteilig gemessen an der gesamten jährlichen Arbeitszeit für die aufgelisteten Aufgaben / Aufgabenbereiche benötigt wird. Die prozentuale Kostenaufteilung der einzelnen Tätigkeiten wird jedoch nicht nur anhand des Personalaufwandes vorgenommen. Die oben beschriebenen Sachkosten wie Fachaufsicht, Rechtsberatung usw. dienen letztlich dem gesamten Wirken der Zentralen Stelle und können meist nicht einer bestimmten Tätigkeit zugeordnet werden. Daher erfolgt die Aufteilung anhand der Gesamtkosten und nicht nur anhand der Personalkosten.

Tabelle: Zuordnung und Aufteilung der fortlaufenden Aufgaben der Zentralen Stelle

Aufgabe	Neu / vorher durch jemand anderen vollzogen	Normadressat	Anteil der Aufgabe
Verwaltungsoverhead (Buchführung, Personalbetreuung, Zusammenarbeit mit Behörden, Ausschreibungen etc.)		Wirtschaft und Verwaltung	25 %
Führen des Registers der systembeteiligungspflichtigen Hersteller	Vorher DIHK (für VE-Pflichtige)	Verwaltung	5 %
Entgegennahme und Prüfung der Daten über Verpackungsmengen (Vollständigkeitserklärung)	Örtliche IHK	Verwaltung	15 %
Entgegennahme und Prüfung der Mengenstromnachweise der Systeme und Branchenlösungen	Vorher 16 Landesbehörden	Verwaltung	10 %

Aufgabe	Neu / vorher durch jemand anderen vollzogen	Normadressat	Anteil der Aufgabe
Entgegennahme und Prüfung der Quartalsmeldungen über erwartete Beteiligungen der Systeme und Berechnung der Marktanteile	Vorher Gemeinsame Stelle	Verwaltung	5 %
Entgegennahme und Prüfung der Jahresmeldung der Systeme und Branchenlösungen	Vorher Landesbehörde	Verwaltung	5 %
Durchführung zusammenhängender Tätigkeiten	LAGA, BMUB, Länderbehörden, Gemeinsame Stelle der Systeme	Verwaltung	5 %
Pflege der elektronischen Datenverarbeitungssysteme	DIHK	Verwaltung	5 %
geringfügige, restliche Tätigkeiten (werden als Aufgaben nach Verwaltung und Wirtschaft zusammengefasst)			
Jährliche Veröffentlichung von Standards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen	neu	Wirtschaft	15 %
Öffentlichkeitsarbeit	neu		
Entgegennahme und Prüfung der Berichte über die Ausgestaltung der Systembeteiligungsentgelte	neu		
Jährliche Bemessung der Umlagen von Systemen und Betreibern von Branchenlösungen	Vorher Gemeinsame Stelle (teilweise)		
Jährliche Nachkalkulation bei Kostenüber- oder Kostenunterdeckung	neu		
Anpassung der Verfahren zur Berechnung der Marktanteile	Gemeinsame Stelle der Systeme		
Anpassung von Verfahrensanweisungen für die Datenübermittlungen	örtliche IHK		

Aufgabe	Neu / vorher durch jemand anderen vollzogen	Normadressat	Anteil der Aufgabe
Registrierung von Sachverständigen, Veröffentlichung	neu		
Anpassung von Prüfleitlinien	Institut der Wirtschaftsprüfer, Gemeinsame Stelle der Systeme		
jährliche Schulungsveranstaltungen für Sachverständige	neu bzw. bislang örtliche IHK allgemein		
Prüfung der übermittelten Daten zur Systembeteiligung	neu	Verwaltung	10 %
Entscheidungen über die Einordnung von Verpackungen, Getränkeverpackungen, Anfallstellen durch Verwaltungsakt	vorher Landesbehörde		
Untersagung der Aufnahme einer Verpackung in ein System	Vorher Landesbehörde		
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Branchenlösungen	Vorher Landesbehörde		
Forderung von Sicherheitsleistungen von Branchenlösungen	Vorher Landesbehörde		
			100 %

Führen des Registers der systembeteiligungspflichtigen Hersteller (Verwaltung)

Die Aufgabe zum Betreiben eines Registers ist komplett neu und ist in dieser Form nicht in der Verpackungsverordnung geregelt. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) führt zwar ein Register der VE-pflichtigen Hersteller, dies ist aber vom Aufwand und dem Inhalt der Vorgabe nicht vergleichbar. Die Hersteller wurden gelistet, wenn sie Vollständigkeitserklärungen abgegeben haben. Die neue Pflicht sieht demgegenüber vor, dass vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zwingend eine Registrierung erforderlich ist – und zwar unabhängig von den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen. Dies bedeutet eine systematische Erfassung aller Hersteller. Ebenso müssen Änderungen von im Register enthaltenen Daten der Hersteller und das Ausscheiden aus dem Markt gemeldet werden. Daher ist der komplette Aufwand aus dieser Vorgabe als neuer Erfüllungsaufwand zu verbuchen.

Die Zuordnung erfolgt zur Verwaltung, da es im Interesse des Staates liegt, dass sich jeder Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem System beteiligt. Daher

werden alle mit dem Register verbundenen Aufgaben als hoheitliche Aufgabe betrachtet. Die Veröffentlichung des Registers ist streng genommen wiederum eine Vorgabe, die der Wirtschaft zuzuordnen wäre, da diese Aufgabe auch im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller) und der Identifizierung von Trittbrettfahrern zu beurteilen ist. Da jedoch die Veröffentlichung am Ende nur ein minimaler Aufwand im Vergleich zum eigentlichen Aufwand des Gesamtbetriebs und -aufbaus des Registers darstellt, wird diese Tatsache außer Acht gelassen.

Die Aufgabe nimmt 5 % des jährlichen Zeitaufwandes / Personalaufwands in Anspruch. Demnach belaufen sich die jährlichen Kosten zur **Erfüllung dieser Aufgabe auf 215 Tsd. Euro.**

Entgegennahme und Prüfung der Vollständigkeitserklärungen (Verwaltung)

Vollständigkeitserklärungen mussten bisher bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) vorgelegt werden. An der Pflicht an sich (Inhalt und Prüfung durch Sachverständige) ändert sich gegenüber der Verpackungsverordnung nichts. Auch die Schwellenwerte zur Abgabepflicht bleiben unverändert. Daher ist der Aufwand hinsichtlich der Prüfung und Veröffentlichung unverändert.

Die Vollständigkeitserklärung erhöht die Transparenz hinsichtlich der von bestimmten Herstellern in Verkehr gebrachten Verpackungen. Vorrangiges Ziel der Regelung ist es, Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dazu anzuhalten, ihrer Systembeteiligungspflicht nach § 7 vollständig und korrekt nachzukommen. Daher ist die Prüfung und Verwaltung der Vollständigkeitserklärungen eine hoheitliche Aufgabe und wird der Verwaltung zugeordnet. Aufgrund der unveränderten Regelung der Vollständigkeitserklärungen fällt kein neuer Erfüllungsaufwand an.

Entgegennahme und Prüfung der Mengenstromnachweise der Systeme (Verwaltung)

Da es sich hierbei um ein Instrument zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwertung durch die Systeme handelt, stellt dies im Sinne der Kontrolle des Gesamtsystems eine hoheitliche Aufgabe dar und ist der Verwaltung zuzuordnen. Bei der Prüfung der Mengenstromnachweise gibt es keine wesentliche Veränderung im Vergleich zur Verpackungsverordnung. Die Pflicht der Systeme bleibt gleich und demnach auch der Prüf- und Verwaltungsaufwand. Eine erhebliche Erleichterung entsteht allerdings dadurch, dass alle Mengenstromnachweise bei einer einzigen Stelle vorzulegen sind. Bisher musste jeder bundesweite Mengenstromnachweis 16-fach bei allen Landesbehörden hinterlegt werden und dieser bundesweite Mengenstromnachweis wurde auch von allen 16 Landesbehörden geprüft. Bei der Zentralen Stelle fallen hierfür jährlich Kosten in Höhe von 430 Tsd. Euro an (10 %). In der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes sind für diese Vorgabe 375 Tsd. Euro angegeben, wobei hier nur Kosten für die Archivierung, Veröffentlichung und Einsichtgewährung beinhaltet sind. Es fehlen die Kosten für die umfangreiche Prüfung. Daher ist ein Vergleich schwer möglich. Es ist festzuhalten, dass die Aufgaben der Prüfung und Veröffentlichung der Mengenstromnachweise, die neu durch die Zentrale Stelle zu erfüllen sind, keinen Aufbau an Erfüllungsaufwand bedeuten. Es handelt sich vielmehr um eine Entbürokratisierung, die jedoch nicht konkret beziffert werden kann.

Entgegennahme und Prüfung der Jahresmeldungen und Quartalsmeldungen; Berechnung der Marktanteile der Systeme (Verwaltung)

Es ist Aufgabe der Zentralen Stelle, die Quartals- und Jahresmeldungen der Systeme entgegen zu nehmen, zu prüfen und darauf aufbauend die Berechnung der Marktanteile der Systeme vorzunehmen.

Bei der Quartalsmeldung handelt es sich um eine Prognosemeldung für das jeweils aktuelle Quartal, in dem zu erwartenden Beteiligungen von den Systemen angegeben werden müssen. Da die Systeme bereits jetzt auf freiwilliger Basis Planmengenmeldungen an die Gemeinsame Stelle pro Quartal abgeben, ist dieser Aufwand nicht neu. Durch die Verschiebung der Kosten auf die Zentrale Stelle wird die Wirtschaft entlastet. Neuer Erfüllungsaufwand ergibt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Die Pflicht zur Prüfung der Jahresmeldungen wurde bereits auf Landesebene durchgeführt, die Berechnung der Marktanteile erfolgte bei der Gemeinsamen Stelle der Systeme (Wirtschaft). Hierbei wird die Wirtschaft entlastet, da diese Aufgabe nun von der Zentralen Stelle übernommen wird. Ebenso ist die gleichzeitige Entgegennahme, Prüfung und Berechnung an einer zentralen Stelle ein effektiveres Vorgehen als vorher. Insgesamt verbleibt diese Aufgabe eine hoheitliche Verwaltungsaufgabe, daher wird die Übertragung von Landesbehörde und Gemeinsame Stelle auf die Zentrale Stelle nicht berücksichtigt. Für die Jahresmeldungen ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand.

Pflege der elektronischen Datenverarbeitungssysteme (Verwaltung)

Alle Datenmeldungen, die beschrieben wurden, sind elektronisch an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Ebenso muss eine Datenbank für die Hersteller betrieben werden. Die notwendige Pflege dieser Technik (Wartung, Updates) allgemein und die Weiterentwicklung und Anpassung bei neuen inhaltlichen Vorgaben bedeuten sowohl jährlichen Personal- als auch Sachaufwand. An und für sich ist diese Aufgabe keine hoheitliche Aufgabe. Da die gesamte Hard- und Software und die Datenverarbeitungssysteme allerdings ausschließlich den Datenmeldungen und somit hoheitlichen Aufgaben dienen, kann dies nicht losgelöst betrachtet werden. Insgesamt fallen für diese Aufgabe 5 % des Personal- und auch Sachaufwands an. Jedoch mussten vorher an unterschiedlichen Stellen verschiedene Datensysteme gepflegt werden (16 Landesbehörden, DIHK, örtliche IHK's). Es lassen sich keine konkreten Schätzungen abgeben, ob der Wegfall der dezentralen Aufgaben den neu entstehenden Erfüllungsaufwand aufwiegt. Grob lässt sich allerdings die Einschätzung treffen, dass hierdurch kein neuer Erfüllungsaufwand entsteht.

Durchführung zusammenhängender Tätigkeiten

Mit dieser Aufgabe ist die Gremienarbeit der Zentralen Stelle gemeint. Diese Aufgabe wurde vorher größtenteils von anderen Behörden wie dem UBA, BMUB und den Landesbehörden wahrgenommen. Da dies zukünftig wegfällt, entsteht hierdurch kein neuer Erfüllungsaufwand.

Weitere Aufgaben der Zentralen Stelle im Sinne der Verwaltung

Weitere Tätigkeiten, die aufgrund selten vorkommender Fälle pro Jahr kaum Anwendung finden und somit eine sehr geringe Bedeutung im Vergleich zu den umfangreicheren Tätigkeiten aufweisen, wurden zusammengefasst (10 %). Diese kleineren Verwaltungstätigkeiten beziehen sich auf die Datenmeldung nach § 10, Aufgaben im Zusammenhang mit den Branchenlösungen und die Einteilung / Zuordnung von Verpackungen. Bis auf die Datenmeldungen nach § 10 bestehen alle Pflichten bereits und wurden vorher von Landesbehörden ausgeführt. Daher wird für die Berechnung des neuen Erfüllungsaufwandes lediglich 2 % der Gesamtkosten angenommen. Die jährlichen Kosten werden mit **86 Tsd. Euro** veranschlagt.

Weitere Aufgaben der Zentralen Stelle im Sinne der Wirtschaft

Ebenso wurden einige kleinere Aufgaben der Wirtschaft zugeordnet und zu einem Anteil von insgesamt 15 % zusammengefasst. Dies betrifft vor allem die Aufgaben aus § 26 Absatz 2, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, die Anpassung von Prüfleitlinien und Verfahrensanweisungen sowie Tätigkeiten, die mit den registrierten Sachverständigen in Verbindung stehen. Dies sind Tätigkeiten, die eher im Interesse der Wirtschaft stehen und demnach diesem Normadressaten zuzuordnen sind. Der daraus resultierende Personal- und Sachaufwand beläuft sich auf 645 Tsd. Euro. Da jedoch auch hier nicht alle Aufgaben komplett neu sind, sondern bereits von anderen Stellen ausgeführt werden, wird zur Ausweisung des neu entstehenden Erfüllungsaufwand ein Abschlag von 50% genommen. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich demnach nur auf **ca. 323 Tsd. Euro**.

Verwaltungsoverhead

Eine neue Stelle mit neuem Personal muss geschaffen werden, um den Aufgaben der Zentralen Stelle gerecht zu werden. Der Aufbau und der Betrieb einer neuen Institution bedeutet natürlich auch interner Verwaltungsaufwand. Personal muss eingestellt und betreut werden. Es muss ein Controlling und eine Buchführung geben und am Ende müssen Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dieser Aufwand ist nicht zu vernachlässigen und beträgt nach Schätzung 25 % der Gesamtkosten (1.075 Tsd. Euro). Der Verwaltungsoverhead wird entsprechend den Verwaltungs- und Wirtschaftsaufgaben im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die eben genannten Tätigkeiten (alle außer Verwaltungsoverhead) sind zu 60 % der Verwaltung und zu 15 % der Wirtschaft zugeordnet. Daher werden 20 % des Verwaltungsoverheads der Zentralen Stelle der Wirtschaft und 80 % der Verwaltung zugerechnet. **860 Tsd. Euro fallen für die Verwaltung an und 215 Tsd. Euro auf Seiten der Wirtschaft.**

Einmaliger Umstellungsaufwand

Die Zentrale Stelle fungiert seit Januar 2015 rechtlich gesehen als eine Projekt-GmbH. Die während der Vorbereitungsphase entstehenden Kosten sind nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes von allen systembeteiligungspflichtigen Herstellern zu übernehmen. Die vorbereitenden Arbeiten sind darauf ausgerichtet, die Zentrale Stelle in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die ihr übertragenen gesetzlichen Pflichten und Aufgaben nach dem Verpackungsgesetz zu erfüllen. Insgesamt wurde bei der Berechnung der jährlichen Kosten aufgeführt, dass 80 % der Aufgaben der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und 20 % Aufgaben der Wirtschaft entspricht. Demnach sind auch die einmaligen Umstellungskosten in diesem Verhältnis auf Verwaltung und Wirtschaft aufzuteilen.

Die einmaligen Kosten der Zentralen Stelle von 5,5 Mio. Euro (Berechnung der Geschäftsführung der Zentralen Stelle) setzen sich zum einen aus den Kosten zusammen, die für Vorbereitungstätigkeiten bis zum Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes anfallen. Diese entfallen zu je einem Drittel auf einmalige Sachkosten für Technik (Aufbau der Datenbanksysteme, Aufbau der Webseite usw.), einmalige Sachkosten für Rechtsberatung und einmaligen Personalaufwand für die gesamte Konzeption und Organisation (je 1,83 Mio. Euro). Von einer Übernahme der Datenbank und der Datenflussstrukturen vom VE-Register der DIHK wird aufgrund der Überalterung abgesehen.

Zum anderen wird damit gerechnet, dass in den ersten 3 Jahren nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes verstärkt Personal und Rechtsberatung notwendig sein wird. Diese höhere Kosten in den ersten 3 Jahren (700 Tsd. Euro pro Jahr) werden ebenfalls dem einmaligen Aufwand zugerechnet. Dieser beläuft sich auf 2,1 Mio. Euro (ca. 1,05 Sachkosten und 1,05 Mio. Euro Personalkosten). In der Summe setzen sich die einmaligen Personalkosten und Sachkosten wie folgt zusammen:

- Einmaligen Personalkosten:

1,83 Mio. Euro für Konzeption und Organisation + 1,05 Mio. Euro Mehrkosten für Personal in den ersten 3 Jahren = 2,88 Mio. Euro.

- Einmalige Sachkosten:

1,83 Mio. Euro für Technik + 1,83 Mio. Euro für Rechtsberatung im Vorfeld + 1,05 Mio. Euro Rechtsberatung in den ersten 3 Jahren = 4,71 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft entstehen demnach einmalige Kosten in Höhe von **rd. 1,51 Mio. Euro**. Auf Seiten der Verwaltung fallen Umstellungskosten in Höhe von **rd. 6,06 Mio. Euro** an.

Zusammenfassung des Jährlichen Erfüllungsaufwands der Zentralen Stelle

1161 Tsd. Euro fallen auf Seiten der Verwaltung (Bundesebene) an. Auf Seiten der Wirtschaft fallen lediglich 538 Tsd. Euro an. Das heißt; nur rd. 40 % der jährlichen Gesamtkosten der Zentralen Stelle werden als Erfüllungsaufwand angesehen, da viele Aufgaben bereits an anderer Stelle bestehen und dort anschließend wegfallen.

Aufteilung des jährlichen Erfüllungsaufwandes der Zentralen Stelle

Normadressat	Gesamtkosten in Tsd. Euro	Anteil Personalkosten in Tsd. Euro	Anteil Sachkosten in Tsd. Euro
Kosten für Normadressat Wirtschaft	538	377	161
Kosten für Normadressat Verwaltung	1.161	813	348
Gesamt	1.699	1.190	509

Dabei werden auch die dem Normadressaten Verwaltung zugeordneten Kosten nach § 25 des Gesetzesentwurfs über Umlagen durch die Produktverantwortlichen getragen. Insoweit ergeben sich keine finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

e. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße ein Umlegen der Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise erfolgt und insofern weitere Kosten entstehen, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann in der Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

f. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen (KMU):

Von dem Regelungsvorhaben sind auch KMU betroffen. Erleichterungen wurden insbesondere bei folgenden Regelungen vorgesehen:

- Hersteller von systembeteiligungspflichtigen, also befüllten Serviceverpackungen können gemäß § 7 Absatz 2 die Herstellerpflichten auf einen Vorvertreiber übertragen. Diese Befreiungsmöglichkeit kommt insbesondere KMU zugute, da die Befüllung von Serviceverpackungen grundsätzlich auf der letzten Vertriebsstufe erfolgt (zum Beispiel beim Bäcker oder Metzger, am Marktstand, in der Imbissbude etc.).

- Die Vollständigkeitserklärung nach § 11 ist nur von solchen Herstellern abzugeben, welche die Schwellenwerte nach § 11 Absatz 4 erreichen oder überschreiten.
- Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Pflicht zur Rücknahme von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Gleiches gilt für den Versandhandel, wobei dort als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen gelten.
- Die neuen Hinweispflichten nach § 32 gelten gemäß § 32 Absatz 5 nicht für Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung bezüglich der von ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind. Dazu zählen zum Beispiel kleinere Einzelhandelsgeschäfte wie Kioske oder Stehcafés, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt.

g. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

h. Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Wirkungen und die Zielerreichung sowie die Höhe des Erfüllungsaufwandes insbesondere des § 16 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verpackungsgesetz)

Artikel 1 enthält ein neues Stammgesetz, welches die bisherige Verpackungsverordnung ablöst.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele)

§ 1 enthält die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Ziele dieses Gesetzes, die quantitativen Zielvorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie sowie die korrespondierende Pflicht der Bundesregierung zur notwendigen Datenerhebung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt zunächst klar, dass es sich bei dem Verpackungsgesetz um ein dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuzuordnendes Spezialgesetz handelt, das für den Bereich der Verpackungen die Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist nach Satz 2 die Abfallvermeidung, die

an erster Stelle der in § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umgesetzten europäischen Abfallhierarchie steht. Satz 3 stellt dementsprechend klar, dass die Regelungen des Verpackungsgesetzes in erster Linie auf eine Abfallvermeidung zielen, darüber hinaus aber auch die anderen Stufen der Abfallhierarchie umgesetzt werden sollen. Soweit eine Abfallvermeidung nicht möglich ist, sollen die Verpackungsabfälle daher zumindest einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Satz 4 betont schließlich, dass durch die Vorgaben dieses Gesetzes der Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden darf, worüber das Bundeskartellamt unter Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wacht.

Zu Absatz 2

Neu geregelt ist in Absatz 2 das Ziel, mit einer gemeinsamen haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Haushaltsabfällen zusätzliche Wertstoffe für ein Recycling zu gewinnen. Damit wird die Bedeutung der in § 22 Absatz 5 geregelten freiwilligen Einrichtung einer einheitlichen Wertstoffsammlung in besonderer Weise hervorgehoben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird betont, dass die bereits in der Verpackungsverordnung vorgesehene Stärkung der ökologisch als vorteilhaft eingestuften Mehrweggetränkeverpackungen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des primären Ziels der Abfallvermeidung, durch dieses Gesetz weiterhin verfolgt wird. Dies geschieht vor allem in Form von verbesserten Verbraucherinformationen, zum Beispiel durch neu eingeführte Hinweispflichten im Laden betreffend Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen. Zudem wird die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen auf kohlenensäurehaltige Nektare und Molkeerzeugnisse erweitert.

Die in § 1 Absatz 2 der Verpackungsverordnung enthaltene Zielquote für Mehrweg- sowie ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen wird nicht fortgeführt, weil das Gesetz den Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen nicht übernimmt und sich die bisherige unverbindliche als auch sanktionslose Zielstellung nicht als wirksames Instrument zur Stärkung von Mehrweggetränkeverpackungen erwiesen hat. Sie wird insofern durch die oben genannten verbindlichen und effektiveren Regelungen zur besseren Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher ersetzt. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach wie vor jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke ermitteln und die Ergebnisse öffentlich bekannt geben, um die Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Mehrwegfördermaßnahmen zu überprüfen.

Aktuelle Ökobilanzstudien ergänzen diese regelmäßige Überprüfung. Die Studien sollen Aufschluss über den Bedarf weitergehender Maßnahmen zur Stärkung des Anteils von Mehrweggetränkeverpackungen sowie gesamtökologisch vergleichbar vorteilhafter Einweggetränkeverpackungen geben. Darüber hinaus bilden sie die Basis für eine neue Zielgröße für ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen, die der Gesetzgeber festlegen soll. Anhand dieser Zielgröße wird das Umweltressort bemessen, wie wirksam bereits erlassene Maßnahmen zur Förderung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen sind und regelmäßig bewerten, ob weitere Fördermaßnahmen getroffen werden sollten. Maßgeblich bestimmt wird diese Zielgröße weiterhin durch den Anteil an Mehrweggetränkeverpackungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 1 bis 3 der Verpackungsverordnung und gibt die in Artikel 6 der EU-Verpackungsrichtlinie für die Mitgliedstaaten verbindlich festgesetzten europäischen Verwertungsziele wieder. Zur Erreichung dieser Verwertungsziele dienen die in diesem Gesetz enthaltenen Hersteller- und Vertreiberpflichten, insbesondere die Pflicht zur Rücknahme und Verwertung der in Verkehr gebrachten Verpackungen, die teilweise von den Systemen wahrgenommen wird. Nach Satz 3 wird die Bundesregierung verpflichtet, die notwendigen Erhebungen durchzuführen und die Öffentlichkeit und die Marktteilnehmer über die Erreichung der europäischen Verwertungsziele zu informieren.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt anknüpfend an § 2 der Verpackungsverordnung und im Einklang mit der EU-Verpackungsrichtlinie einen weiten Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes. Von den Regelungen sind damit alle Verpackungen erfasst, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die ergänzende Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Damit wird klargestellt, dass das Verpackungsgesetz nur für den speziellen Bereich der Verpackungen gesonderte Regelungen trifft. Satz 2 bestimmt, dass die dort genannten Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung finden. Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden zum Beispiel entsprechend § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen können.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltene Unberührtheitsklausel entspricht der Regelung in § 2 Absatz 2 der Verpackungsverordnung und stellt klar, dass zum Beispiel lebensmittelrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften, die besondere Anforderungen an die Sicherheit, den Gesundheitsschutz, die Hygiene oder die Qualität von Verpackungen oder verpackten Waren oder die Beförderung von verpackten Waren oder Verpackungsabfällen stellen, unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch das vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Dementsprechend dürfen beispielsweise ein vom vorliegenden Gesetz vorgeschriebenes Zusammenwirken von Marktteilnehmern, wie die Beteiligung der Systeme an einer Gemeinsamen Stelle, oder ein vom vorliegenden Gesetz ermöglichtes Zusammenwirken von Marktteilnehmern, wie die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb einer Sammelstruktur durch Systeme, nicht gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen.

Zu Absatz 5

Mit der Unberührtheitsklausel in Absatz 5 wird – wie bereits mit § 2 Absatz 3 der Verpackungsverordnung – der öffentlichen Hand die Befugnis gewährt, bei der Benutzung

öffentlicher Einrichtungen und Grundstücke durch Dritte Auflagen mit dem Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erlassen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 übernimmt zahlreiche Begriffsbestimmungen aus § 3 der Verpackungsverordnung, teils in modifizierter Form, führt aber auch einige neue Definitionen – gegenüber der Verpackungsverordnung – ein.

Zu Absatz 1

Bei den Verpackungsdefinitionen erfolgt unter Berücksichtigung des durch die EU-Verpackungsrichtlinie vorgegebenen Rahmens eine stärkere Berücksichtigung der von den Inverkehrbringern intendierten Bestimmung, das heißt, es gilt nicht mehr allein das sogenannte Anfallstellenprinzip. Die Definitionen sollen damit mehr Raum für die Berücksichtigung der Verkehrsanschauung als auch quantitativer Aspekte, insbesondere bei der Zuordnung von Verpackungen zu privaten Endverbrauchern einerseits und gewerblichen Endverbrauchern sowie Vertreibern andererseits, lassen.

Die Definitionen der einzelnen Verpackungsarten setzen sich aus einer einleitenden, allgemeinen Verpackungsdefinition und einem besonderen Definitionsteil, der die typische Funktion und Verwendung der jeweiligen Verpackungsart beschreibt, zusammen. Danach muss jede Verpackung einer speziellen Verpackungsart zugeordnet werden können. Bei einer Verpackung muss es sich also entweder um eine Verkaufsverpackung, Umverpackung oder Transportverpackung handeln.

Verkaufsverpackungen sind nach Nummer 1 Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Bei der Definition wurde dabei – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie – auf das Anfallstellenkriterium verzichtet. Stattdessen wird nun eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung ermöglicht.

Modifiziert wurde in diesem Zusammenhang auch die Definition der Serviceverpackung unter Nummer 1 Buchstabe a). Bei der Serviceverpackung handelt es sich um eine besondere Form der Verkaufsverpackung, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Beispiele für typische Serviceverpackungen sind unter Nummer 2 (Beispiele für Kriterium Buchstabe b) der Anlage 1 aufgeführt. Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar in der Verkaufsstelle erfolgt, sondern dies kann auch in räumlicher Nähe dazu geschehen. Ebenfalls muss die Befüllung nicht unmittelbar vor der tatsächlichen Übergabe an den Endverbraucher erfolgen. Zulässig ist auch eine Vorabbebefüllung durch den Letztvertreiber. Aufgrund der bei Serviceverpackungen vorgesehenen Möglichkeit der Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 soll die Serviceverpackung insbesondere kleinere Direktvertreiber von selbst hergestellten Waren, vor allem von Lebensmitteln, von dem Aufwand einer eigenen Systembeteiligung entlasten, indem sie ihnen die Verwendung von bereits systembeteiligten Verkaufsverpackungen ermöglicht. Von dieser Möglichkeit können zum Beispiel kleine Gärtnereien oder Betriebe im Weinsektor Gebrauch machen, die ihre selbst hergestellten Produkte unmittelbar an private Endverbraucher abgeben.

Unter Nummer 1 Buchstabe b) wird nun erstmals die Versandverpackung definiert und dabei klargestellt, dass es sich bei der Versandverpackung ebenfalls um eine besondere Art der Verkaufsverpackung handelt, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Anders als bei der

Serviceverpackung kann bei der Versandverpackung die Systembeteiligungspflicht nicht vorverlagert werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es im Versandhandel viele große Direktvertrieber gibt, so dass eine Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht von dem Abfüller auf den Hersteller der Versandverpackung hier nur schwer zu rechtfertigen wäre.

Die Definition der Umverpackung nach Nummer 2 wurde ebenfalls der europarechtlichen Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b) der EU-Verpackungsrichtlinie angenähert. Die Umverpackung muss eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden (zum Beispiel sogenannte Bündelungsverpackungen) oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Dabei ist auch hier eine typisierende Betrachtung vorzunehmen.

Auch die Definition der Transportverpackung nach Nummer 3 entspricht nun weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c) der EU-Verpackungsrichtlinie. Allerdings wurde hier ein Anfallstellenbezug beibehalten, wonach Transportverpackungen typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sein dürfen. Ergänzend zur bisherigen Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verpackungsverordnung kann die Transportverpackung außerdem zur Erleichterung der Handhabung der Ware dienen, worunter insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit zu verstehen sind.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmung für Getränkeverpackungen entspricht inhaltlich der Regelung in § 3 Absatz 2 der Verpackungsverordnung, wenngleich nun unmittelbar auf die einschlägige EU-Verordnung verwiesen wird. Lediglich die bisherige Ausnahme für Joghurt und Kefir ist entfallen. Mit diesen Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen sind jedoch gemäß § 31 Absatz 5 Nummer 7 Buchstabe g) weiterhin von der Pfandpflicht befreit.

Zu Absatz 3

Die Definition der Mehrwegverpackungen ist gegenüber § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung erweitert worden und enthält nun insbesondere die Anforderung, die Rückgabe und anschließende Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik zu ermöglichen. Damit genügt nicht allein die Zweckbestimmung zu einer mehrfachen Verwendung, sondern die Wiederverwendung muss durch die Einrichtung von Rücknahmestellen für die Endverbraucher auch tatsächlich ermöglicht werden. Bei Mehrweggetränkeverpackungen gehört zu einer ausreichenden Logistik außerdem das Vorhandensein von entsprechenden Spülvorrichtungen.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass die Rückgabe an den Hersteller durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird. Geeignet sind Anreizsysteme, wenn sie die Endverbraucher in aller Regel dazu motivieren, die restentleerten Verpackungen an den Vertrieber beziehungsweise Hersteller zurückzugeben. Ein ausreichend hohes Pfand stellt ein geeignetes Anreizsystem dar. Denkbar sind aber auch andere Anreizsysteme, auch solche nicht monetärer Art, wenn sie sich in der Praxis als wirksam erweisen.

Durch die zusätzlichen Merkmale bei der Definition der Mehrwegverpackungen soll sichergestellt werden, dass nur solche Inverkehrbringer von den regulatorischen Vorteilen der Mehrwegverpackungen, insbesondere von der Befreiung von der Systembeteiligungspflicht, profitieren, bei deren Verpackungen aufgrund der im Voraus getroffenen Vorkehrungen davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich mehrfach verwendet werden.

Zu Absatz 4

Der Begriff der Einwegverpackungen entspricht der Definition in § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verpackungsverordnung.

Der Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen aus § 3 Absatz 4 der Verpackungsverordnung, der nur für die Formulierung der Ausnahmen zur Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen relevant war, konnte entfallen, da insoweit die Struktur der Regelung in § 31 Absatz 5 umgestellt wurde, ohne dadurch materielle Änderungen zu bewirken.

Zu Absatz 5

Der Begriff der Verbundverpackungen entspricht der Definition in § 3 Absatz 5 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 6

Der Begriff der restentleerten Verpackungen entspricht der Definition in § 3 Absatz 6 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 7

Die Begriffsbestimmung der schadstoffhaltigen Füllgüter entspricht materiell größtenteils noch der Regelung in § 3 Absatz 7 der Verpackungsverordnung. Aus redaktionellen Gründen wurde jedoch die Auflistung der einzelnen Füllgüter in eine neue Anlage 2 aufgenommen. Außerdem wurden die Definitionen an neue europäische Vorgaben im Gefahrstoffrecht angepasst.

Neu hinzugekommen als schadstoffhaltige Füllgüter sind unter Nummer 4 der Anlage 2 Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, die als Abfall unter einen der dort genannten Abfallschlüssel fallen würden.

Zu Absatz 8

Aus redaktionellen Gründen neu aufgenommen wurde der Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Erhebliche materielle Änderungen gegenüber der Rechtslage in der Verpackungsverordnung sind damit nicht verbunden. Allerdings zählen nun auch Umverpackungen grundsätzlich zu den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die früher in § 5 der Verpackungsverordnung vorgesehene Rücknahmepflicht bezüglich Umverpackungen für den Fall, dass der Endverbraucher eine Mitnahme ablehnt, ist dafür entfallen.

Voraussetzung für die Einstufung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig ist – wie bisher –, dass die Verpackung mit Ware befüllt ist und nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Für die Systembeteiligungspflicht gilt daher weiterhin das Anfallstellenprinzip, wobei wegen des Adverbs „typischerweise“ auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen ist. Es ist daher aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der Verpackungen jeweils eine ex-ante-Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen, wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich bei Systemen anzumelden, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig. Zulässig ist es hingegen, ein Produkt in zwei

unterschiedlichen Verpackungen zu vertreiben, von denen eine als systembeteiligungspflichtig und die andere – zum Beispiel aufgrund der Größe, der äußeren Gestaltung oder des besonderen Vertriebsweges – als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen ist. Nicht systembeteiligungspflichtig sind somit Verpackungen, die typischerweise bei anderen Stellen als bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, zum Beispiel Umverpackungen zur Bestückung der Regale, die in der Regel beim Vertreiber verbleiben, oder Groß- und „Bulk“-Verpackungen für den industriellen oder gewerblichen Bereich.

Durch die Ergänzung „als Abfall anfallen“ wird deutlich, dass es darauf ankommt, bei wem die Verpackung später voraussichtlich entsorgt wird. Dabei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jede Verpackung früher oder später einmal als Abfall anfallen wird. Eine zwischenzeitliche, auch längerfristige Weiterverwendung durch den privaten Endverbraucher, zum Beispiel von Marmeladengläsern, Keksdosen usw., befreit insofern nicht von der Systembeteiligungspflicht. Diese soll durch die Ergänzung demzufolge nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird – gegenüber der Verpackungsverordnung – erstmals eine Definition des Inverkehrbringens eingeführt. Diese orientiert sich inhaltlich an den im Bereich der abfallrechtlichen Produktverantwortung bereits vorhandenen Definitionen in § 3 Nummer 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und § 2 Absatz 16 des Batteriegesetzes und stellt maßgeblich auf die Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Gesetzes ab.

In Satz 2 wird eine Ausnahme für den Fall geregelt, dass jemand Verpackungen im Auftrag eines Dritten befüllt und sie anschließend an diesen Dritten abgibt. Dieser Vorgang gilt nicht als Inverkehrbringen, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist, der eigentliche Abfüller also nicht ohne Weiteres anhand der Verpackung erkennbar ist. Diese Konstellation betrifft in der Praxis vor allem die sogenannten Handelsmarkenprodukte. Im Falle eines Weitervertriebs ist damit nicht der eigentliche Abfüller, sondern das Handelsunternehmen als Erstinverkehrbringer anzusehen und somit grundsätzlich auch zur Systembeteiligung verpflichtet (sogenannte „Handelslizenzierung“). Diese Regelung sorgt für eine transparente Zuordnung der Produktverantwortung und für einen effektiveren Vollzug. Sie entspricht zudem einem auf Grundlage der Verpackungsverordnung ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015 – BVerwG 7 C 11.14 –.

Zu Absatz 10

Die Definition des Endverbrauchers entspricht inhaltlich der bisherigen Definition in § 3 Absatz 11 Satz 1 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 11

In Absatz 11 werden die privaten Endverbraucher (Satz 1) sowie die zu dieser Gruppe zählenden vergleichbaren Anfallstellen (Satz 2 und 3) definiert. Die Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Definitionen in § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Verpackungsverordnung und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 12

Bei der Definition des Vertreibers wird – anders als noch in § 3 Absatz 9 der Verpackungsverordnung – nicht mehr derjenige einbezogen, der Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen Verpackungen hergestellt werden, herstellt oder in Verkehr bringt.

Erfasst wird vielmehr nur noch der Inverkehrbringer von fertigen Verpackungen. Der Kreis der in Pflichten genommenen Produktverantwortlichen wurde insoweit mit Blick auf die in der Praxis relevanten Beteiligten reduziert.

Durch die Streichung des bisherigen § 3 Absatz 9 Satz 2 der Verpackungsverordnung soll keine Änderung der Rechtslage eintreten. Vielmehr versteht es sich von selbst, dass auch der gewerbliche Versandhändler unter den Begriff des Vertreibers fällt.

Zu Absatz 13

Bei dem Letztvertreiber handelt es sich um eine Untergruppe der Vertreiber, nämlich um denjenigen Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt. Der Letztvertreiber wurde bereits in der Verpackungsverordnung an mehreren Stellen adressiert, jedoch nicht definiert.

Zu Absatz 14

Auch bei dem Hersteller handelt es sich um eine Untergruppe der Vertreiber, nämlich um denjenigen Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Zu den Herstellern zählt nun – anders als noch in § 3 Absatz 8 der Verpackungsverordnung – ebenfalls nicht mehr derjenige, der Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen Verpackungen hergestellt werden, herstellt, sondern nur noch der Erstinverkehrbringer von fertigen Verpackungen (siehe dazu bereits unter Absatz 12).

Wie schon nach der Verpackungsverordnung, gilt als Hersteller auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt.

Zu Absatz 15

Der Begriff des registrierten Sachverständigen übernimmt die Definition des Sachverständigen aus Nummer 2 Absatz 4 des Anhangs I der Verpackungsverordnung und setzt aus Gründen der Transparenz zusätzlich voraus, dass diese in einem Sachverständigenverzeichnis bei der Zentralen Stelle geführt werden.

Zu Absatz 16

Neu aufgenommen worden ist die Definition eines Systems im Sinne dieses Gesetzes, ohne damit materielle Änderungen gegenüber der Verpackungsverordnung zu bewirken. Der in der Definition enthaltene Begriff „Genehmigung“ ersetzt den in der Verpackungsverordnung bislang genutzten Begriff der „Feststellung“ eines Systems, weil er allgemeinverständlicher zum Ausdruck bringt, dass eine behördliche Zulassung eines Systems erforderlich ist. Die bisher in § 3 Absatz 10 der Verpackungsverordnung enthaltene Definition des Einzugsgebiets befindet sich nun inhaltlich unverändert in Satz 2.

Zu Absatz 17

Systemprüfer sind Wirtschaftsprüfer, die berechtigt sind, die Zwischen- und Jahresmeldungen der Systeme zu prüfen und zu bestätigen. Sie werden nach dem Verfahren des § 20 Absatz 4 einvernehmlich von den Systemen benannt.

Zu Absatz 18

Die Errichtung und die Tätigkeit der Zentralen Stelle werden im Abschnitt 5 geregelt. Aus redaktionellen Gründen wird die Zentrale Stelle bereits in § 3 als eigenständiger Begriff definiert.

Zu Absatz 19

Der Begriff der werkstofflichen Verwertung entspricht materiell dem bereits in Nummer 1 Absatz 2 Satz 5 des Anhangs I der Verpackungsverordnung vorgesehenen werkstofflichen Verfahren.

Zu Absatz 20

In Absatz 20 wird – vor allem im Hinblick auf die Regelung in § 22 Absatz 3 – der Begriff Wertstoffhof erstmals gesetzlich definiert. Darunter ist eine zentrale Sammelstelle zur getrennten Erfassung von Abfällen verschiedener Materialien, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, zu verstehen.

Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen an Verpackungen)

§ 4 übernimmt die grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen aus der EU-Verpackungsrichtlinie und entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 12 der Verpackungsverordnung. Änderungen resultieren aus der zwischenzeitlich auf europäischer Ebene wie in nationaler Umsetzung erfolgten Einführung der 5-stufigen Abfallhierarchie. Mit der neuen Nummer 4 wird mit Blick auf die neue Abfallhierarchie, die Erfordernisse eines stärkeren Ressourcenschutzes und die Notwendigkeit einer verbesserten Ressourceneffizienz den Aspekten der Wiederverwendung und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen besondere Erwähnung zuteil.

Der in den Nummern 1 und 4 verwendete Begriff „Verbraucher“ betrifft entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch den gewöhnlichen Verbraucher / die Verbraucherin einer Ware und unterscheidet sich damit von dem Begriff des „Endverbrauchers“ nach § 3 Absatz 10, der auch gewerbliche Unternehmen erfasst, die die Ware in veränderter Form weiter veräußern. Bei der in dieser Vorschrift relevanten Akzeptanz soll es indes nicht auf die Sichtweise des gewerblichen Weiterveräußerers ankommen.

Zu § 5 (Stoffbeschränkungen)

§ 5 führt die in § 13 der Verpackungsverordnung enthaltene Umsetzung von Artikel 11 der EU-Verpackungsrichtlinie fort, wonach bestimmte Konzentrationswerte von Schwermetallen in Verpackungen nicht überschritten werden dürfen. Die gegenüber der Formulierung in § 13 der Verpackungsverordnung vorgenommene redaktionelle Änderung dient der besseren Verständlichkeit der materiellen Bestimmungen. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 greift die entsprechende Vorgabe der EU-Verpackungsrichtlinie auf.

Zu § 6 (Kennzeichnung)

§ 6 entspricht der Regelung in § 14 der Verpackungsverordnung und dient der Umsetzung der Entscheidung 97/129/EG der Europäischen Kommission zur Festsetzung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien vom 28. Januar 1997. Sie dient der Identifizierung der verschiedenen Materialien und soll eine Harmonisierung der Verpackungskennzeichnung in der Europäischen Union bewirken. Die Kennzeichnung ist freiwillig. Die Europäische Kommission hat sich eine regelmäßige Überprüfung sowie eine spätere Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung vorbehalten.

Zu Abschnitt 2 (Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen)

Zu § 7 (Systembeteiligungspflicht)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verpackungsverordnung und beinhaltet die Grundpflicht eines Herstellers von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verpackungen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gilt nach den Begriffsbestimmungen des Herstellers in § 3 Absatz 14 und der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in § 3 Absatz 8 derjenige, der mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt, also in der Regel der „Abfüller“. Durch die neue Formulierung „mit diesen Verpackungen“ wird in Satz 1 noch klarer als bislang in der Verpackungsverordnung zum Ausdruck gebracht, dass der Hersteller sich mit allen von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen im obigen Sinne an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen hat.

Nach Satz 2 hat der Hersteller bei der Systembeteiligung Materialart und Masse der anzumeldenden Verpackungen anzugeben. Dadurch wird deutlich, dass die gesetzliche Pflicht zur Bestimmung der Verpackungsart und Beteiligungsmenge beim Hersteller liegt. Soweit ein System die vom Hersteller gemeldeten Verpackungen für nicht systembeteiligungspflichtig hält, hat es den Hersteller, spätestens im Rahmen der Bestätigung nach Satz 3, auf diesen Umstand hinzuweisen. Eigenständige Umdefinitionen und Mengenreduzierungen durch die Systeme ohne entsprechende Mitteilung an den Hersteller sind insofern unzulässig. Neu hinzugekommen in Satz 2 ist außerdem die Pflicht des Herstellers, bei der Systembeteiligung seine Registrierungsnummer anzugeben. Dementsprechend muss sich ein Hersteller zunächst gemäß § 9 bei der Zentralen Stelle registrieren, bevor er sich überhaupt an einem System beteiligen kann.

Nach Satz 3 haben die Systeme dem Hersteller eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse der angemeldeten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unverzüglich nach dem Vertragsschluss schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Bestätigung, die bereits unter Nummer 3 Absatz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung vorgesehen war, soll es dem Hersteller ermöglichen, die korrekte Umsetzung seiner Anmeldung durch die Systeme zu kontrollieren. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass Systeme die als systembeteiligungspflichtig angemeldete Verpackungen eigenständig umdefinieren, zum Beispiel in Transportverpackungen oder gewerbliche Verkaufsverpackungen, ohne dass der Hersteller als der nach diesem Gesetz Verpflichtete hiervon etwas erfährt. Zugleich dient die Bestätigung dem Hersteller als Systembeteiligungsnachweis, der zum Beispiel im Rahmen der Vollständigkeitserklärung von der Zentralen Stelle jederzeit angefordert werden kann.

Der 2. Halbsatz von Satz 3 stellt klar, dass die Systembeteiligungsbestätigung dem Hersteller auch dann erteilt werden muss, wenn er die Systembeteiligung nicht selbst vornimmt, sondern einen Dritten damit beauftragt, zum Beispiel einen Makler. Das setzt jedoch voraus, dass der beauftragte Dritte gegenüber den Systemen den Hersteller, für den er die Systembeteiligung vornimmt, genau benennt. Denn die Systembeteiligungsbestätigung muss immer auf den nach Satz 1 originär verpflichteten Hersteller ausgestellt werden. Außerdem benötigen die Systeme die Herstellerangaben zur Erstellung der Jahresmeldung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung, stellt jedoch noch einmal klar, dass sich das Verbot nur auf ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen bezieht.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung und übernimmt somit die schon bisher geltende Ausnahmeregelung für Vertreiber, die mit Ware befüllte Serviceverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a), die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals in Verkehr bringen. Aufgrund des Befüllens der Serviceverpackung gelten diese als Hersteller einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung und sind deshalb gemäß Absatz 1 grundsätzlich zur Systembeteiligung verpflichtet. Da es sich bei den Betroffenen jedoch in der Regel um kleine und mittlere Betriebe, vor allem um Lebensmittelgeschäfte, Marktstände, Imbisse usw., handelt, die durch eine Systembeteiligung übermäßig belastet werden könnten, erhalten sie ausnahmsweise die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht mit befreiender Wirkung auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen. Letzterem wird es dadurch zugleich ermöglicht, bereits „vorlizenzierte“ Serviceverpackungen anzubieten. Als Nachweis für die erfolgte Systembeteiligung kann der ursprünglich Verpflichtete gemäß Satz 2 eine entsprechende Bestätigung von dem Vorvertreiber verlangen.

Gemäß Satz 3 gehen mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht automatisch auch die übrigen Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Dadurch dass derjenige, der die Systembeteiligungspflicht übernimmt, auch die anderen damit zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen hat, soll ein Auseinanderfallen der Herstellerpflichten bezüglich der Serviceverpackungen verhindert und der Vollzug insoweit erleichtert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Systembeteiligungsentgelte für solche systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die zunächst in Verkehr gebracht, dann jedoch aus bestimmten Gründen nicht an den Endverbraucher abgegeben wurden und somit auch nicht bei diesem als Abfall anfallen können. Vergleichbare Erstattungen wurden bereits bisher auf vertraglicher Grundlage von den Systemen vorgenommen, jedoch aus einer Vielzahl von Gründen, die zum Teil unterschiedlich gehandhabt wurden. Teilweise dienten die Erstattungen auch dazu, sich Wettbewerbsvorteile gegenüber den anderen Systemen zu verschaffen. Mit dem neuen Absatz 3 soll die bisherige Praxis bezüglich einiger weniger Erstattungsgründe, die objektiv gerechtfertigt erscheinen, auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestellt werden, verbunden mit entsprechenden Überwachungsmöglichkeiten der Zentralen Stelle.

Nach Satz 1 kommt eine Erstattung des Systembeteiligungsentgelts nur in Betracht, wenn eine systembeteiligungspflichtige Verpackung entweder wegen Beschädigung (zum Beispiel durch einen Unfall oder Brand) oder Unverkäuflichkeit (zum Beispiel durch Verderb) nicht mehr an den Endverbraucher abgegeben wird. Die beiden genannten Erstattungsgründe sind abschließend und jeweils eng auszulegen.

Als weitere Voraussetzung muss der Hersteller die Verpackung zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt haben. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren, das heißt zumindest durch schriftliche Rücknahme- und Transportbelege sowie entsprechende Verwertungsnachweise.

Aus Gründen der besseren Überprüfbarkeit ist jede erfolgte Rücknahme der Zentralen Stelle gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich zu melden und gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in der Vollständigkeitserklärung anzugeben. Im Rahmen der

Vollständigkeitserklärung ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 außerdem die ordnungsgemäße Verwertung darzulegen und gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 auf Verlangen der Zentralen Stelle durch Vorlage der entsprechenden Dokumente im Einzelfall nachzuweisen. Gutachten über pauschale Mengenabzüge wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit sind dabei nicht als Nachweis zugelassen.

Satz 3 ordnet zur Klarstellung an, dass die gemäß diesem Absatz zurückgenommenen und einer Verwertung zugeführten Verpackungen nicht mehr als in Verkehr gebracht gelten und somit auch nachfolgend nicht mehr als in Verkehr gebrachte Verpackungen, zum Beispiel in der Vollständigkeitserklärung unter § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, gemeldet werden müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist auf die rechtlichen Konsequenzen des Widerrufs einer Systemgenehmigung für die bis dahin bei dem betreffenden System bereits erfolgten Beteiligungen hin. Danach gilt eine Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs der Systemgenehmigung, also grundsätzlich ab der öffentlichen Bekanntgabe, als nicht vorgenommen. Hersteller sind insofern verpflichtet, für den Zeitraum ab der Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Beteiligung an einem anderen System vorzunehmen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die bisher in Nummer 3 Absatz 4 Satz 3 des Anhangs I der Verpackungsverordnung vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Landesabfallbehörden auf, die Aufnahme bestimmter Verpackungen in ein System im Einzelfall zu untersagen, wenn die Systemverträglichkeit dieser Verpackungen nicht glaubhaft gemacht wird. Nach Satz 1 kommt eine vergleichbare Untersagungsbefugnis wegen Systemunverträglichkeit nun der Zentralen Stelle zu. Voraussetzung für eine Untersagung ist, dass durch die Aufnahme einer Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, gefährdet wird. Neben dem schon in Nummer 3 Absatz 4 Satz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung enthaltenen Aspekt des Allgemeinwohls, der sich in erster Linie auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der an der Abfallbewirtschaftung beteiligten Personen bezieht, kommt nun als weiterer Untersagungsgrund eine drohende erhebliche Beeinträchtigung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung hinzu, die vor allem ökologische und aufbereitungstechnische Aspekte beinhaltet. Danach kann die Aufnahme bestimmter Verpackungen in ein System auch dann untersagt werden, wenn diese Verpackungen den üblichen Sortier- und Verwertungsprozess für Verpackungen erheblich stören, zum Beispiel wegen mangelnder Sortierbarkeit die erzeugten Wertstoffkonzentrate verunreinigen oder aufgrund besonderer Eigenschaften die Sortier- und Verwertungsanlagen schwer beschädigen können.

Gemäß Satz 2 ist die Untersagung wieder aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung gegenüber der Zentralen Stelle nachweist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verbietet es den Systembetreibern, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln. In der Praxis gibt es immer wieder Konstellationen, in denen große Handelsunternehmen kleineren Herstellern deutliche Empfehlungen bezüglich deren Systemwahl geben. Ein solches

Vorgehen ist nicht per se verboten und wäre beispielsweise zulässig, wenn das Handelsunternehmen dadurch sicherstellen will, dass die von ihm vertriebenen Verpackungen nur bei solchen Systemen angemeldet sind, die als besonders zuverlässig oder ökologisch fortschrittlich gelten. Sobald jedoch ein Handelsunternehmen dafür von den Systembetreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile erhält (zum Beispiel in Form sogenannter „Kick-back“-Zahlungen), ergibt sich daraus eine unlautere Verknüpfung, insbesondere wenn das Handelsunternehmen dabei seine Marktmacht gegenüber kleineren Herstellern ausnutzt. Um solche Anreize für ein Handelsunternehmen von vornherein zu vermeiden, ist es den Systemen bereits untersagt, entsprechende Angebote an die Handelsunternehmen heranzutragen. Absatz 6 verbietet den Systembetreibern daher sowohl das Versprechen als auch das Gewähren von Entgelten oder wirtschaftlichen Vorteilen und geht dabei teilweise über die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Verbotstatbestände hinaus.

Zu § 8 (Branchenlösung)

§ 8 führt die Möglichkeit der Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht im Wege einer sogenannten Branchenlösung fort, die bereits in § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehen war und zuletzt durch die Siebte Novelle der Verpackungsverordnung vom 17.7.2014 neu gefasst wurde. Dabei wird der Begriff „Branchenlösung“ nunmehr explizit in die Bestimmung aufgenommen.

Zu Absatz 1

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Branchenlösung nach Satz 1 und 2 entsprechen weitestgehend denjenigen in § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verpackungsverordnung. Dabei wird die Zulässigkeit des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, nun ausdrücklich in Satz 3 genannt. Neu hinzugekommen ist im Falle des Zusammenwirkens die Pflicht zur Bestimmung eines Trägers der Branchenlösung, der die dahinter stehenden Hersteller als zentraler Ansprechpartner nach außen vertritt.

Satz 4 schließt Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 5 keiner Pfandpflicht unterliegen, von der Beteiligung an einer Branchenlösung aus und übernimmt somit die schon in § 9 Absatz 3 der Verpackungsverordnung enthaltene Ausschlussklausel.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Verpackungsverordnung geregelten Anzeigepflichten. Zur Entlastung der Länder erfolgt die Anzeige nun nicht mehr gegenüber den Landesbehörden, sondern gegenüber der Zentralen Stelle, die zukünftig auch für die Überwachung der Branchenlösung zuständig ist. Im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller hat der Träger der Branchenlösung die Anzeige vorzunehmen.

Gemäß Satz 2 ist der Anzeige neben der schon bisher nach § 6 Absatz 2 Satz 3 der Verpackungsverordnung erforderlichen Sachverständigenbescheinigung einschließlich der Bestätigungen aller belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur im Falle des Zusammenwirkens zusätzlich eine Liste aller die Branchenlösung betreibenden Hersteller beizufügen. Außerdem ist das Datum des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 anzugeben. Eine Beifügung der Finanzierungsvereinbarung ist hingegen nicht erforderlich, da diese bereits der Zentralen Stelle vorliegt.

Neben dem erstmaligen Beginn der Branchenlösung sind der Zentralen Stelle auch alle wesentlichen Änderungen der Branchenlösung mindestens einen Monat vor ihrem

Wirksamwerden anzuzeigen. Unter wesentlichen Änderungen sind insbesondere solche zu verstehen, die Auswirkungen auf die branchenbezogene Erfassungsstruktur nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 haben. Darunter fallen vor allem die Hinzunahme oder Herausnahme von Anfallstellen sowie der Beitritt oder Austritt von Herstellern, sofern deren Verpackungsmengen eine Anpassung der Erfassungsstruktur erfordern.

Gemäß Satz 3 reicht es bei einer Änderungsanzeige aus, wenn sich die beizufügenden Unterlagen nur auf die geänderten Umstände beziehen. Demnach dürfte es zum Beispiel bei der Hinzunahme einer Anfallstelle regelmäßig genügen, wenn eine Sachverständigenbescheinigung über die Einrichtung einer geeigneten Erfassungsstruktur bei der neuen Anfallstelle sowie eine schriftliche Bestätigung der neuen Anfallstelle über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorgelegt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 6 der Verpackungsverordnung geregelten Nachweispflichten hinsichtlich der Rücknahme und Verwertung und adressiert die Vorlage des Mengenstromnachweises nunmehr ebenfalls an die Zentrale Stelle anstatt an die bislang zuständigen Landesbehörden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Verbindung mit § 18 Absatz 4 die bislang in § 6 Absatz 2 Satz 5 der Verpackungsverordnung enthaltene Möglichkeit, von dem Hersteller oder im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller von dem Träger der Branchenlösung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. In Folge der konzeptionellen Änderung der Zuständigkeiten steht dieses Recht künftig der Zentralen Stelle zu.

Zu § 9 (Registrierung)

Mit § 9 wird im Verpackungsbereich erstmalig eine Registrierungspflicht eingeführt, die sich an der bereits bestehenden Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes orientiert. Dadurch soll die Zentrale Stelle eine bessere Überwachungsgrundlage erhalten und durch die Veröffentlichung der wesentlichen Registrierungsdaten im Internet zugleich eine effektive Selbstkontrolle des Marktes ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Die Registrierungspflicht richtet sich grundsätzlich an alle Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Soweit ein Hersteller von befüllten Serviceverpackungen die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber überträgt, geht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 automatisch auch die Registrierungspflicht bezüglich dieser Serviceverpackungen auf denjenigen Vorvertreiber über, der die Systembeteiligung übernimmt. Die Registrierung ist gegenüber der Zentralen Stelle vorzunehmen und hat zu erfolgen, bevor die betreffenden Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Die Registrierung gilt grundsätzlich für unbestimmte Zeit. Sofern sich jedoch die Registrierungsdaten ändern oder der Hersteller seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, ist dies der Zentralen Stelle gemäß Satz 2 unverzüglich mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Angaben fest, die im Rahmen der Registrierung gegenüber der Zentralen Stelle abzugeben sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält nähere Angaben zum Registrierungsverfahren. Dieses verläuft rein elektronisch über die Internetseite der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle bestätigt anschließend die Registrierung und teilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer mit, die bei nachfolgenden Systembeteiligungen immer eine eindeutige Zuordnung zum Hersteller ermöglicht.

Die Zentrale Stelle kann außerdem nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

Zu Absatz 4

Gemäß Satz 1 hat die Zentrale Stelle die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten Angaben, das heißt mit ihren Unternehmensdaten und Markennamen, sowie mit der erteilten Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, das Online-Register nach bestimmten Herstellern und Marken zu durchsuchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller ihrer grundsätzlichen Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind. Da eine Systembeteiligung ohne vorherige Registrierung nicht möglich ist, kann bei fehlendem Eintrag in der Registrierungsdatenbank darauf geschlossen werden, dass auch keine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Auf diese Weise sollen insbesondere diejenigen Hersteller, die bislang systembeteiligungspflichtige Verpackungen unter Außerachtlassung jeglicher Produktverantwortung in Verkehr brachten, entdeckt und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Herstellerpflichten angehalten werden.

Diejenigen Hersteller, die ihre Tätigkeit dauerhaft eingestellt haben, bleiben noch drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihre Registrierung endete, unter Angabe des Datums der Abmeldung in der Registrierungsdatenbank abrufbar. Danach werden die Daten gemäß Satz 2 im Internet gelöscht.

Die übrigen von den Herstellern im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben, die nicht im Internet veröffentlicht werden, sind von der Zentralen Stelle vertraulich zu behandeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält ein gesetzliches Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, deren Hersteller sich nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle registriert haben. Während sich Satz 1 an die Hersteller selbst richtet, nimmt Satz 2 auch die nachfolgenden Vertreiber in die Pflicht. Letztere haben die Möglichkeit, sich über die frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren.

Zu § 10 (Datenmeldung)

Zu Absatz 1

§ 10 führt eine neue Meldepflicht für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an die Zentrale Stelle ein. Nach Satz 1 haben Hersteller die im Rahmen einer Systembeteiligung an das System übermittelten Angaben unverzüglich auch der Zentralen Stelle mitzuteilen. Die Mitteilung muss dabei mindestens die in Nummer 1 bis 4 genannten

Angaben enthalten. Nachträgliche Änderungen dieser Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3, die zu einem nachträglichen Wegfall der Systembeteiligungspflicht führen, sind der Zentralen Stelle gemäß Satz 2 entsprechend zu melden.

Durch diese unverzügliche Parallelmeldung der Systembeteiligungsdaten an die Zentrale Stelle erhält diese ein zeitnahes Bild von der aktuellen Beteiligungssituation und kann eventuelle Unterbeteiligungen frühzeitig erkennen und diesen gegebenenfalls nachgehen. Aufgrund der gemäß § 33 Satz 2 vorgeschriebenen höchstpersönlichen Übermittlung der Systembeteiligungsdaten kann die Zentrale Stelle diese authentischen Herstellerdaten zudem mit den von den Systemen gemäß § 20 Absatz 1 gemeldeten Daten abgleichen, um mögliche Differenzen, zum Beispiel aufgrund von nachträglichen Mengenabzügen durch die Systeme, zu erkennen und aufzuklären.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, einheitliche elektronische Formulare für die Datenmeldung nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen und nähere Verfahrensanweisungen zu erteilen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Zentrale Stelle den Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen. Dadurch könnten die Systeme beispielsweise ihre internen Beteiligungsdaten noch einmal abgleichen und kontrollieren, bevor sie die Meldungen nach § 20 abgeben.

Zu § 11 (Vollständigkeitserklärung)

§ 11 führt das bereits in § 10 der Verpackungsverordnung enthaltene Instrument der Vollständigkeitserklärung fort. Die Vollständigkeitserklärung erhöht die Transparenz hinsichtlich der von bestimmten Herstellern in Verkehr gebrachten Verpackungen. Vorrangiges Ziel der Regelung ist es, Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dazu anzuhalten, ihrer Systembeteiligungspflicht nach § 7 vollständig und korrekt nachzukommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 1 der Verpackungsverordnung. Lediglich der Vorlagezeitpunkt für die Vollständigkeitserklärung wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis vom 1. Mai auf den 15. Mai eines jeden Kalenderjahres verschoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt den Mindestinhalt der Vollständigkeitserklärung vor und entspricht größtenteils dem bisherigen § 10 Absatz 2 der Verpackungsverordnung. Die Nummerierung wurde dabei teilweise geändert. Inhaltlich neu sind lediglich die Nummern 5 und 7, die Angaben zu den gemäß § 7 Absatz 3 wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen fordern.

Die Angaben in der Vollständigkeitserklärung sind nach den in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln, wobei sonstige Materialien zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 und 2 entsprechen weitestgehend § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verpackungsverordnung. Danach ist auch weiterhin eine elektronische Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung vorgesehen, wobei die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen ist. Hinterlegungsstelle ist jedoch nunmehr die Zentrale Stelle.

Nach Satz 3 kann die Zentrale Stelle nähere Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

Nach Satz 4 kann die Zentrale Stelle zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und der Nachweisdokumente nach § 7 Absatz 3 verlangen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vollständigkeitserklärung kann sie außerdem vom Hersteller die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen. Durch diese Nachforderungsbefugnisse erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, eventuellen Unregelmäßigkeiten, die sich insbesondere auch aus einem Abgleich mit den Systemmeldungen nach § 20 ergeben können, eigenständig nachzugehen und diese gegebenenfalls aufzuklären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 10 Absatz 4 der Verpackungsverordnung geregelten Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten eine automatische Befreiung von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung erfolgt. Allerdings kann die Zentrale Stelle oder eine zuständige Landesbehörde auch in diesem Fall gemäß Satz 2 jederzeit die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung verlangen. Anlass hierfür dürfte insbesondere bestehen, wenn sich aus den Datenmeldungen des betreffenden Herstellers nach § 10 Unregelmäßigkeiten oder Implausibilitäten ergeben, die einen vollständigen und durch einen Sachverständigen geprüften Nachweis erfordern.

Zu § 12 (Ausnahmen)

§ 12 nimmt bestimmte, an sich systembeteiligungspflichtige Verpackungen von den in den §§ 7 bis 11 geregelten Pflichten aus. Bezüglich der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verpackungen ist daher weder eine Systembeteiligung noch eine Registrierung oder Vollständigkeitserklärung erforderlich.

Die Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach Nummer 1 war auch schon in § 6 Absatz 10 der Verpackungsverordnung geregelt und soll den Anteil von Mehrwegverpackungen fördern.

Die Ausnahme von Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen, und von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 9 der Verpackungsverordnung. In beiden Fällen sind spezielle Rücknahmepflichten vorgesehen.

In Nummer 3 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden, von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind. In diesem Fall muss sich bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens aus den äußeren Umständen, zum Beispiel aus der Gestaltung der Verpackungen oder den

Begleitdokumenten, eindeutig ergeben, dass die betreffenden Verpackungen ausschließlich für den Export bestimmt sind. Sollten systembeteiligungspflichtige Verpackungen entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung doch im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden, so ist die Systembeteiligung unverzüglich nachzuholen.

Zu Abschnitt 3 (Sammlung, Rücknahme und Verwertung)

Zu § 13 (Getrennte Sammlung)

In § 13 wird erstmals eine Pflicht der privaten Endverbraucher zur getrennten Sammlung der bei ihnen als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen normiert. Damit konkretisiert § 13 für den Bereich der Verpackungsabfälle die auf Art. 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) beruhende und in § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in das nationale Recht umgesetzte grundsätzlich Pflicht zur getrennten Sammlung zum Zwecke eines ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings. Dabei wird davon ausgegangen, dass den privaten Endverbrauchern eine getrennte Sammlung der bei ihnen anfallenden Verpackungsabfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Voraussetzung dürfte bereits deshalb gegeben sein, weil die Systeme gemäß § 14 Absatz 1 verpflichtet sind, den privaten Endverbrauchern eine haushaltsnahe und ausreichende Sammelstruktur zur Verfügung zu stellen. Damit ist es den privaten Endverbrauchern zukünftig nicht mehr gestattet, ihre Verpackungsabfälle zusammen mit dem gemischten Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zu erfassen. Allerdings wird durch § 13 keine Überlassungspflicht an die Systeme begründet, so dass grundsätzlich auch eine getrennte Sammlung auf andere Weise, zum Beispiel über gewerbliche Sammler, zulässig bleibt.

Die Pflicht nach § 13 gilt in gleicher Weise für vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 11, soweit diese nicht spezielleren Vorgaben zur Getrennthaltung und -sammlung nach der Gewerbeabfallverordnung unterliegen.

Zu § 14 (Pflichten der Systeme zur Sammlung, Verwertung und Information)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die haushaltsnahe Sammlung der restentleerten Verpackungen durch die Systeme und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 2 Absatz 1 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung. Insofern hat sich durch das Verpackungsgesetz an der Verteilung der Entsorgungsverantwortung zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegenüber der Verpackungsverordnung nichts geändert. Die Systeme sind weiterhin originär verantwortlich für die Sammlung und Verwertung der bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen. Eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – in entsprechender Anwendung – nicht.

Satz 1 enthält die grundlegende Pflicht eines Systems zur Bereitstellung einer flächendeckenden Sammelstruktur, die ausreichend bemessen ist, um alle bei den privaten Endverbrauchern im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller anfallenden Verpackungsabfälle regelmäßig und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich zu erfassen. Die Sammlung kann dabei unmittelbar bei den privaten Endverbrauchern erfolgen (sogenanntes Holsystem, zum Beispiel mittels Tonnen oder Säcken) oder in deren Nähe (sogenanntes Bringsystem, zum Beispiel mittel Großsammelbehältern oder Wertstoffhöfen). Zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Sammelsystemen, wie sie bisher überwiegend praktiziert wird.

Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang noch einmal klar, dass die Sammelsysteme geeignet sein müssen, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Das gilt insbesondere auch bei den vergleichbaren Anfallstellen, die im Einzelfall eine spezielle, auf die Größe und die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Anfallstelle angepasste Sammelstruktur benötigen.

Satz 3 begrenzt den Tätigkeitsbereich der Systeme ausdrücklich auf Abfälle privater Endverbraucher. Systemen ist es daher nicht gestattet, Verpackungsabfälle bei gewerblichen Anfallstellen, die nicht zum Kreis der vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 gehören, mit zu sammeln.

Satz 4 erlaubt es mehreren Systemen, bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenzuwirken. Er entspricht damit dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 3 der Verpackungsverordnung und zugleich der bislang üblichen Entsorgungspraxis. Allerdings darf das Zusammenwirken mehrerer Systeme nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen; insofern gilt auch hier der allgemeine Kartellrechtsvorbehalt aus § 2 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Systemen die grundsätzliche Pflicht zur Verwertung der nach Absatz 1 erfassten Abfälle auf und verweist für die näheren Verwertungsvorgaben auf § 16 Absatz 1 bis 4. Absatz 2 entspricht daher grundsätzlich § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verpackungsverordnung, wobei die Verwertungsanforderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verschärft wurden (siehe dazu unter § 16 Absatz 2 bis 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 begründet eine regelmäßige Pflicht der Systeme zur Information der privaten Endverbraucher über die von ihnen nach Absatz 1 durchzuführende Verpackungssammlung, insbesondere über den Sinn und Zweck einer getrennten Sammlung, die hierzu eingerichteten Sammelsysteme und die erzielten Verwertungsergebnisse. Die dadurch bedingte Aufklärung der Endverbraucher soll zu besseren Sammel- und Trennergebnissen führen und somit nicht nur den Systemen selbst die Erfüllung ihrer Verwertungsanforderungen erleichtern, sondern zugleich dazu beitragen, die Erfüllung der europäischen Verwertungsziele nach der EU-Verpackungsrichtlinie sicherzustellen.

Durch diese Regelung wird zugleich klargestellt, dass die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die getrennte Verpackungssammlung grundsätzlich eine im Rahmen der Produktverantwortung wahrzunehmende Aufgabe der Wirtschaft ist und dementsprechend nicht in den originären Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fällt. Damit wird die allgemeine Informationspflicht der Öffentlichkeit abgegrenzt von der konkreten Abfallberatung vor Ort, die sich im Einzelfall auch auf die von den Systemen eingerichteten Sammelsysteme beziehen kann und für deren Erbringung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin ein angemessenes Nebenentgelt gemäß § 22 Absatz 9 verlangen können.

Vom Umfang her soll die Information in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen und sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Dabei sind die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung und Verbraucherschutzorganisationen einzubeziehen. Die Koordination der Informationsmaßnahmen zwischen den Systemen hat gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 6 im Rahmen der Gemeinsamen Stelle zu erfolgen.

Zu § 15 (Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung)

In § 15 sind die Rücknahme- und Verwertungspflichten bezüglich derjenigen Verpackungen zusammengefasst, die nicht unter den Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen fallen. Es handelt sich dabei um Verpackungen, die entweder typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen oder aus anderen Gründen nicht zur Aufnahme in die von den Systemen bereitgestellten haushaltsnahen Sammelstrukturen geeignet sind. Die Rücknahme- und Verwertungspflicht trifft in diesen Fällen die Hersteller und Vertrieber unmittelbar selbst.

Zu Absatz 1

Satz 1 fasst vergleichbare Rücknahmepflichten bezüglich mehrerer Verpackungsarten, die bisher an verschiedenen Stellen in der Verpackungsverordnung gesondert geregelt waren, in einer einzigen Vorschrift zusammen.

Nummer 1 bezieht sich auf Transportverpackungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, deren Rücknahme bisher entsprechend in § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung geregelt war. Neu ist nun die grundsätzlich vorgesehene Unentgeltlichkeit der Rücknahme.

Nummer 2 bezieht sich auf Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise bei anderen als den privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (zum Beispiel bei großen Gewerbe- oder Industrieunternehmen) und somit auch nicht der Beteiligungspflicht nach § 7 unterliegen. Bisher ergab sich eine entsprechende Rücknahmepflicht aus § 7 der Verpackungsverordnung.

Nummer 3 bezieht sich auf die Kategorie der Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist.

Nummer 4 bezieht sich auf Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, deren Rücknahme bisher entsprechend in § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung geregelt war.

Die Rücknahmepflicht beschränkt sich nicht auf die tatsächlich von dem Hersteller oder diesem in der Lieferkette nachfolgenden Vertrieber in Verkehr gebrachten Verpackungen, sondern umfasst auch gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe. Lediglich für Letztvertrieber beschränkt sich die Rücknahmepflicht gemäß Satz 2 darüber hinaus auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die sie selbst in ihrem Sortiment führen. Diese Einschränkung zum Schutz der Letztvertrieber vor übermäßiger Inanspruchnahme, die gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung bisher nur in Bezug auf gewerbliche Verkaufsverpackungen galt, wird damit auf alle in Satz 1 genannten Verpackungsarten ausgedehnt. Vorvertrieber, die in der Regel über deutlich größere Lager- und Transportkapazitäten als die Letztvertrieber verfügen, können sich hingegen nicht auf diese Einschränkung berufen. Aber auch hier gelten quantitative Grenzen der Rücknahmepflicht, die sich aus allgemeinen Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen ergeben und insbesondere dann eingreifen, wenn ein Vertrieber die Rücknahmepflicht eines Vorvertriebers in missbräuchlicher oder grob unverhältnismäßiger Weise ausnutzt. Außerdem kann sich ein Vertrieber durch vertragliche Vereinbarungen nach Satz 4 zusätzlich gegen eine übermäßige Inanspruchnahme seiner Rücknahmepflicht durch seine Abnehmer schützen.

Satz 3 stellt zur praktischen Erleichterung der Rücknahme klar, dass es ausreicht, wenn die Rücknahme bei wiederkehrenden Belieferungen erst bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgt. Satz 3 entspricht insofern dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung, der jedoch nur in Bezug auf Transportverpackungen galt.

Satz 4 eröffnet den Herstellern und diesen in der Lieferkette nachfolgenden Vertriebern die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung zu treffen. Solche Vereinbarungen waren auch schon bisher gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung möglich und in der Praxis üblich. Sie können grundsätzlich auch mit privaten Endverbrauchern getroffen werden, allerdings nicht mit den privaten Haushalten. Diese Ausnahme soll die privaten

Haushaltungen im Sinne des Verbraucherschutzes vor nachteilhaften Abweichungen gegenüber dem gesetzlichen Standard schützen, vor denen sie sich entweder nicht wehren können (weil sie zum Beispiel von allen Anbietern vorgegeben werden) oder die sie nur schwer erkennen können (weil sie zum Beispiel nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind). Eine entsprechende Einschränkung befand sich bereits in § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 2

Satz 1 soll die Erfüllung der Rücknahmepflicht bezüglich der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Verpackungsarten auch dann gewährleisten, falls eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe, zum Beispiel aufgrund der baulichen Situation, nicht möglich ist. In diesem Fall darf die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist.

Satz 2 übernimmt die bereits in § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehene Hinweispflicht der Letztvertreiber von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter auf die jeweilige Rückgabemöglichkeit und erweitert diese auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten systemunverträglichen Verpackungen.

Zu Absatz 3

Satz 1 begründet eine Pflicht zur Wiederverwendung oder Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen und verweist bezüglich der Einzelheiten der Verwertung auf die Anforderungen des § 16 Absatz 5 (siehe dort). Alternativ kann die Verwertungspflicht gemäß Satz 2 auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Bis auf den Hersteller kann somit jeder Vertreiber selbst entscheiden, ob er die tatsächliche Verwertung übernehmen möchte oder die Verpackungen an einen Vorvertreiber zurückgibt.

Damit entspricht die Verwertungspflicht im Wesentlichen den bisher in der Verpackungsverordnung geregelten Vorgaben für die Verwertung. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verwertungsanforderungen und einer möglichst engen Umsetzung der Abfallhierarchie wurden jedoch einige Sonderregelungen gestrichen. So ist insbesondere die in § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verpackungsverordnung angeordnete Gleichwertigkeit der energetischen und stofflichen Verwertung bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, aufgehoben worden. Eine Abweichung von der Abfallhierarchie ist daher zukünftig vor allem anhand der in § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien zu begründen.

Bezüglich systemunverträglicher Verkaufs- und Umverpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 trifft den Zurücknehmenden gemäß Satz 3 bis 6 zusätzlich eine Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen. Die Nachweispflichten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Dokumentationsanforderungen bezüglich der Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 8 Absatz 3 der Verpackungsverordnung und ermöglichen es den zuständigen Vollzugsbehörden, die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen jederzeit zu kontrollieren. Erweitert wurden die Nachweispflichten auf die Kategorie der systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen, da es sich hierbei, ebenso wie bei den Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, um eigentlich systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, die lediglich aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit oder ihrer Füllgüter von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen

wurden. Im Gegenzug soll aber zumindest ihre Entsorgung noch einer gewissen Nachverfolgbarkeit unterliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen, wenn auch redaktionell etwas gekürzt, dem bisherigen § 6 Absatz 8 in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs I der Verpackungsverordnung und enthält eine Reserveregulierung für den Fall, dass keine Systeme existieren. In diesem Fall würden für die Hersteller und diesen in der Lieferkette nachfolgenden Vertrieber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen die Rücknahmepflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit der Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend gelten. Im Hinblick auf die Verwertung wären sogar die strengeren, eigentlich für die Systeme gedachten Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Außerdem wäre in diesem Fall von jedem Hersteller und Vertrieber eine Dokumentation entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 4 bis 6 zu führen.

Satz 2 enthält eine Erleichterung für kleinere Letztvertrieber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern. Deren Rücknahmepflicht würde sich auf Verpackungen der Marken beschränken, die sie selbst in ihrem Sortiment führen. Dadurch wird die Rücknahmepflicht für solche Kleinvertrieber auch gegenüber der Regelung in Absatz 1 Satz 2 nochmals eingeschränkt. Im Versandhandel gelten aufgrund der besonderen örtlichen Umstände als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen; zu letzteren zählen insbesondere die Regal- und Kommissionierflächen.

Zu § 16 (Anforderungen an die Verwertung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Pflicht der Systeme, die im Rahmen der Verpackungssammlung nach § 14 Absatz 1 erfassten restentleerten Verpackungen entsprechend der abfallwirtschaftlichen Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen und Abfälle, die nicht einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden können, dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden zusätzliche besondere Anforderungen an die Verwertung der bei den Systemen beteiligten Verpackungen aufgestellt. Die Verwertungsquoten wurden dabei gegenüber den bisherigen, in Nummer 1 Absatz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung enthaltenen Anforderungen deutlich erhöht. Grundlage sind die Erfahrungen aus der Umsetzung der Verpackungsverordnung, Erkenntnisse aus Studien zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung und Schlussfolgerungen des Umweltbundesamtes hieraus. Bezugsgröße für die Quotenanforderungen in Absatz 2 ist weiterhin die bei den Systemen beteiligte Masse an Verpackungen. In Nummer 5 wird nun erstmals für Getränkekartonverpackungen eine eigene Recyclingquote festgelegt. Bei Kunststoffverpackungen trägt die deutlich erhöhte Quote für eine werkstoffliche Verwertung von insgesamt 58,5 Prozent der Erkenntnis Rechnung, dass eine werkstoffliche Verwertung sowohl unter dem Aspekt der Ressourcenschonung als auch der Energieeffizienz einer energetischen Verwertung vorzuziehen ist und dass der Stand der Technik eine deutlich effizientere Sortierung als im Jahr der Festlegung der bisher in der Verpackungsverordnung geforderten Quote ermöglicht.

Die in Satz 1 und 3 genannten Quoten erhöhen sich automatisch ab dem 1. Januar 2022. Ziel ist es, den von den anspruchsvollen Anforderungen ausgehenden Innovationsdruck nochmals zu erhöhen. Zugleich wird durch die zeitliche Staffelung sichergestellt, dass die Entsorgungswirtschaft genügend Zeit hat, um die erforderlichen Sortier- und Verwertungskapazitäten aufzubauen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt besondere Anforderungen an die Verwertung von Verbundverpackungen fest und entspricht inhaltlich den bisherigen Verwertungsvorgaben für Verbunde in Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 4

Zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen materialspezifischen, jeweils auf die bei den Systemen beteiligte Verpackungsmasse bezogenen Verwertungsquoten werden die Systeme in Absatz 4 verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der im Rahmen der Sammlung nach § 14 Absatz 1 insgesamt erfassten Abfälle dem Recycling zuzuführen.

Mit dieser auf die tatsächliche Sammelmenge bezogenen Quotenanforderung soll sichergestellt werden, dass unabhängig vom jeweiligen Verhältnis der Sammelmenge zu der bei den Systemen beteiligten Verpackungsmenge ein hoher Anteil der tatsächlich von den Systemen erfassten Abfälle einem Recyclingverfahren zugeführt wird. Sie ist daher kumulativ zu den materialspezifischen Quoten nach Absatz 2 zu erfüllen, also insbesondere auch dann, wenn die materialspezifischen Quoten nach Absatz 2 übererfüllt werden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Verwertungspflicht für alle nach § 15 Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen, die nicht in der Entsorgungsverantwortung der Systeme liegen, konkretisiert. Diese Verpackungen sind vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. In Folge der Anknüpfung an die Worte „nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ist die Verwertungspflicht an die allgemeinen Vorgaben der Abfallhierarchie aus der Abfallrahmenrichtlinie gebunden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 4 der Verpackungsverordnung, welche die Bedingungen festlegt, unter denen Verpackungsabfälle, die zur Verwertung in bestimmte, nicht der OECD angehörende Länder verbracht werden, zur Erfüllung der Verwertungspflichten nach den Absätzen 1 bis 5 berücksichtigt werden dürfen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Evaluierungsklausel, nach der die Bundesregierung innerhalb von drei Jahren ab dem 1. Januar 2022, also dem Datum des Inkrafttretens der automatischen Quotenerhöhung, die bis dahin erzielten Verwertungsergebnisse überprüft. Ziel der Evaluierung ist, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, eine nochmalige Erhöhung der materialspezifischen Verwertungsquoten in Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie der Recyclingquote in Absatz 4.

Zu § 17 (Nachweispflichten)

In § 17 werden die Anforderungen an die kalenderjährlich vorzulegenden Mengenstromnachweise der Systeme festgelegt. Dabei werden im Wesentlichen die materiellen Anforderungen aus Nummer 2 Absatz 3 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung übernommen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Systeme kalenderjährlich Mengenstromnachweise vorzulegen, welche die bei dem jeweiligen System beteiligten Verpackungsmengen sowie die ordnungsgemäße Verwertung der nach § 14 Absatz 1 erfassten Mengen in nachprüfbarer Form dokumentieren. Die bereits in der Verpackungsverordnung vorgesehenen Pflichten zur Aufschlüsselung nach Art der Verwertung, Materialart und Land der Erfassung bleiben erhalten. Gleiches gilt für die Anforderungen an die erforderlichen Nachweise, die sowohl die Erfassung als auch die anschließende Verwertung vollständig und somit nicht nur für den Sachverständigen, sondern auch für die Behörden in nachprüfbarer Weise dokumentieren müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht, wie auch schon Nummer 2 Absatz 3 Satz 4 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung, die Prüfung des Mengenstromnachweises und insbesondere der diesem zugrunde liegenden Dokumente nach Absatz 1 Satz 2 durch einen registrierten Sachverständigen vor. Wer registrierter Sachverständiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wird in § 3 Absatz 15 festgelegt.

Zu Absatz 3

Während nach der Verpackungsverordnung die Hinterlegung des Mengenstromnachweises bei der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle zu erfolgen hatte und von dieser der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen war, ist nunmehr die Pflicht vorgesehen, den Mengenstromnachweis bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres der Zentralen Stelle vorzulegen und auf Verlangen die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen. Ziel dieser Neuregelung ist eine Steigerung der Effektivität und der Effizienz des Vollzugs.

Zu Abschnitt 4 (Systeme)

Zu § 18 (Genehmigung)

Zu Absatz 1

Bei der Genehmigung nach § 18 handelt es sich um eine behördliche Zulassung, die ein Systembetreiber benötigt, um als System im Sinne dieses Gesetzes tätig werden zu dürfen. Der Begriff „Genehmigung“ ersetzt den in der Verpackungsverordnung bislang genutzten Begriff der „Feststellung“ eines Systems, weil er das Zulassungserfordernis allgemeinverständlicher zum Ausdruck bringt. Ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt war auch bereits in § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung enthalten. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung bleiben die Länder.

Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Genehmigung auf Antrag zu erteilen ist:

Nummer 1 enthält als wesentliche Voraussetzung – wie auch schon der frühere § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung – die Flächendeckung eines Systems. Diese ist gegeben, wenn der Antragsteller in dem betreffenden Bundesland die notwendigen Sammelkapazitäten eingerichtet hat, um seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 in allen Gebietskörperschaften erfüllen zu können.

Nach Nummer 2 muss der Antragsteller mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Bundesland Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen oder sich solchen Vereinbarungen unterworfen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein System erst tätig wird, wenn durch die Abstimmung sichergestellt ist, dass es sich reibungslos in die bestehenden Entsorgungsstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einfügt. Diese Voraussetzung war auch schon in § 6 Absatz 4 Satz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehen.

Nummer 3 ergänzt den Aspekt der Flächendeckung um die Vorgabe, dass das System über die notwendigen Sortier- und Verwertungskapazitäten verfügt, um die erfassten Verpackungsabfälle einer ausreichenden Verwertung zuführen zu können. Erforderlich sind jedoch keine eigenen Sortier- und Verwertungsanlagen, sondern es genügt ein vertraglich vereinbarter Zugriff auf externe Anlagen. Diese können sich auch, anders als hinsichtlich der Sammelstrukturen nach Nummer 1, außerhalb des betreffenden Landes befinden.

Neu hinzugekommen ist die Nummer 4. Danach muss der Antragsteller eine Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 mit der Zentralen Stelle abgeschlossen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich jedes System angemessen an der Finanzierung der Zentralen Stelle beteiligt.

Satz 2 entspricht materiell dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 der Verpackungsverordnung. Durch die Einfügung des Wortes „auch“ soll klargestellt werden, dass die Genehmigung nicht nur nachträglich, sondern auch bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 1 der Verpackungsverordnung und beschränkt die Widerrufsmöglichkeit der Genehmigungsbehörde auf den Fall, dass ein System seinen „Kernpflichten“ nach diesem Gesetz, die in § 14 Absatz 1 (Sammlung) und Absatz 2 (Verwertung) niedergelegt sind, nicht nachkommt. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung außerdem jederzeit widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gegeben sind. Da der Genehmigungsbehörde ein Ermessen bezüglich des Widerrufs zusteht, muss sie nach Art und Schwere des Verstoßes im Einzelfall entscheiden, ob ein Widerruf der Genehmigung mit dem daraus folgenden Betriebsverbot ein verhältnismäßiges Mittel darstellt. So kann sie zum Beispiel in dem Fall, dass eine Abstimmungsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht vorliegt, bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, woran der Abschluss der Vereinbarung bislang gescheitert ist. Sollten unsachgemäße Forderungen des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einer Abstimmungsvereinbarung entgegenstehen, spricht viel dafür, von einem Genehmigungswiderruf zunächst abzusehen.

Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Genehmigungsbehörde nun kein Entscheidungsermessen mehr hat, sondern im Falle der Einstellung des Systembetriebs die Genehmigung widerrufen muss. Für eine Einstellung des Systembetriebs spricht insbesondere, wenn innerhalb eines Jahres keine Geschäftstätigkeit mehr ausgeübt wurde

und infolgedessen bei der Jahresmeldung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 Nullmengen gemeldet werden.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 2 der Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung. Die Rückgriffsmöglichkeit auf die Sicherheitsleistung der Systeme ist jedoch gegenüber der früheren Fassung deutlich erweitert worden. So kann nun nicht mehr nur ein Verstoß eines Systems gegen Pflichten nach diesem Gesetz, sondern auch ein Verstoß gegen Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder gegen Pflichten aus einseitigen Vorgaben nach § 22 Absatz 2 einen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung ermöglichen.

Voraussetzung für einen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung ist darüber hinaus, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zuständigen Behörden durch den Pflichtverstoß zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstanden sind. Die bisherige Einschränkung, wonach nur die Kosten einer Ersatzvornahme erstattet werden konnten, wird damit aufgehoben. Nun kann die betroffene Behörde auch andere Zusatzkosten wie beispielsweise zusätzliche Ermittlungs- und Verwaltungskosten oder Kosten für andere Vollstreckungsmaßnahmen über die Sicherheitsleistung ersetzt verlangen, sofern diese kausal auf dem Pflichtverstoß beruhen. Darüber hinaus kann sie jetzt auch durch den Pflichtverstoß hervorgerufene finanzielle Verluste, insbesondere bei Nichtleistung von in der Abstimmungsvereinbarung festgelegten Entgelten, durch einen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung ausgleichen.

Zu § 19 (Gemeinsame Stelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Pflicht der Systeme zur Beteiligung an einer Gemeinsamen Stelle und entspricht somit dem bisherigen § 6 Absatz 7 Satz 1 der Verpackungsverordnung. Die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle der Systeme ist – trotz der Errichtung einer Zentralen Stelle – weiterhin erforderlich, da die Gemeinsame Stelle notwendige Aufgaben der Koordinierung und Abrechnung der Systeme untereinander zu übernehmen hat, welche nicht zum überwiegend hoheitlichen Aufgabenbereich der Zentralen Stelle passen würden.

Um die Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Stelle zu gewährleisten, legt Satz 2 – wie bereits § 6 Absatz 7 Satz 3 der Verpackungsverordnung – fest, dass die Genehmigung automatisch erlischt, wenn ein System sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an der Gemeinsamen Stelle beteiligt. Da die Beteiligung dauerhaft erfolgen muss, führt eine Weigerung zur weiteren Mitarbeit in der Gemeinsamen Stelle ebenfalls zum Erlöschen der Genehmigung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Stelle fest:

Nach Nummer 1 muss die Gemeinsame Stelle die Entsorgungskosten auf die einzelnen Systeme aufteilen (sogenanntes Clearing). Der Verteilungsschlüssel hat dabei auf den jeweiligen Marktanteilen der Systeme zu beruhen. Anders als bisher berechnen die Systeme die Marktanteile nun nicht mehr selbst. Für das abschließende Clearing hat die Gemeinsame Stelle vielmehr die von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15

festgestellten Marktanteile zugrunde zu legen. Weitere Einzelheiten des Clearingprozesses können die Systeme untereinander vereinbaren.

Nach Nummer 2 muss die Gemeinsame Stelle die gemäß § 22 Absatz 9 mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vereinbarten Nebentgelte auf die einzelnen Systeme aufteilen. Grundlage sind auch hier die von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile.

Nummer 3 entspricht grundsätzlich § 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 der Verpackungsverordnung und umfasst insbesondere die Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet. Bei der Koordinierung sind außerdem die besonderen Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren nach § 23 zu beachten.

Nach Nummer 4 kann die Gemeinsame Stelle Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 23 Absatz 8 festlegen.

Nach Nummer 5 muss die Gemeinsame Stelle die Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4 benennen.

Nach Nummer 6 hat die Gemeinsame Stelle die nach § 14 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationsmaßnahmen zu bestimmen und die Kosten dieser Maßnahmen auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile auf die Systeme zu verteilen.

Darüber hinaus können die Systeme vereinbaren, weitere Aufgaben der Systemkoordination im organisatorischen Rahmen der Gemeinsamen Stelle wahrzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 7 Satz 4 und 5 der Verpackungsverordnung.

Zu § 20 (Meldepflichten)

Zu Absatz 1

Die Meldepflichten nach Absatz 1 sind eine Fortschreibung der bereits in Nummer 3 Absatz 3 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung enthaltenen jährlichen Meldepflicht der Systeme an die zuständigen Landesbehörden. Zusätzlich zu der bisherigen Jahresmeldung werden jedoch nun auch quartalsweise Zwischenmeldungen von den Systemen verlangt. Die Meldungen erfolgen außerdem nicht mehr gegenüber den zuständigen Landesbehörden, sondern gegenüber der Zentralen Stelle. Dadurch erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, die Mengenmeldungen der Systeme mit den entsprechenden Mengenmeldungen der Hersteller nach den §§ 10 f. abzugleichen und eventuelle Differenzen zu erkennen und aufzuklären. Deshalb sind die gemeldeten Verpackungsmengen den beteiligten Herstellern unter Angabe ihrer Registrierungsnummer zuzuordnen und von einem Systemprüfer zu bestätigen.

Neben den an einem System beteiligten Verpackungsmengen sind außerdem Angaben zu den gemäß § 7 Absatz 3 wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nachträglich abgemeldeten Verpackungen zu machen, damit die Zentrale Stelle mögliche Fehlentwicklungen in diesem Bereich frühzeitig erkennen und untersuchen kann.

Bei der Zwischenmeldung nach Nummer 1 handelt es sich um eine Prognosemeldung für das jeweils folgende Quartal. Sie ist spätestens am 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals abzugeben und muss möglichst vollständige Angaben zu den bis dahin bereits für das folgende Quartal eingegangenen Beteiligungen und zu gegebenenfalls noch zu erwartenden Beteiligungen enthalten. Die Zwischenmeldung dient der Zentralen Stelle unter anderem zur Berechnung der Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2

Nummer 14 und wird anschließend von den Systemen zur Aufteilung ihrer laufenden Entsorgungskosten verwendet.

Bei der Jahresmeldung nach Nummer 2 handelt es sich um eine Abschlussmeldung. Sie ist spätestens am 1. Juni des Folgejahres abzugeben und muss vollständige Angaben zu allen für den Zeitraum des betreffenden Jahres bei dem System tatsächlich vorgenommenen Beteiligungen enthalten. Die Jahresmeldung dient der Zentralen Stelle unter anderem zur Berechnung der Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und ist damit zum Beispiel maßgeblich für das abschließende Mengenclearing der Systeme. Sie ermöglicht es der Zentralen Stelle aber außerdem, einen Abgleich mit den Vollständigkeitserklärungen der Hersteller nach § 11 vorzunehmen und dadurch eventuelle Abweichungen zu erkennen und aufzuklären.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 sind die Zwischen- und Jahresmeldungen vor ihrer Abgabe an die Zentrale Stelle von einem Systemprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Dadurch soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen sichergestellt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Meldungen als Grundlage für die Berechnung der Marktanteile und die daraus folgende Kostenaufteilung unter den Systemen ist eine solche Testierung bereits heute übliche Praxis.

Gemäß Satz 2 erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, Einzelheiten zur technischen Übermittlung der Meldungen festzulegen. Danach kann sie die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung, zum Beispiel mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur, vorschreiben.

Gemäß Satz 3 erhält die Zentrale Stelle zusätzliche Ermittlungsbefugnisse für den Fall, dass sich bei der Prüfung der Meldungen Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben. Dann ist die Zentrale Stelle befugt, von den betroffenen Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen zu verlangen. Soweit möglich, soll sie dabei die benötigten Dokumente genau benennen.

Nach Satz 4 kann die Zentrale Stelle bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Meldungen außerdem vorübergehend, das heißt nur so lange wie zur Aufklärung zwingend erforderlich, einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen festlegen. So kann die Zentrale Stelle insbesondere den Meldezeitraum verkürzen, um die zukünftige Mengenentwicklung bei dem betroffenen System genauer beobachten zu können.

Sofern ein System keine Zwischen- oder Jahresmeldung übermittelt oder die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle ausgeräumt werden können, ist die Zentrale Stelle nach Satz 5 befugt, die Menge der beteiligten Verpackungen des betroffenen Systems auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen. Diese Schätzungsbefugnis ist erforderlich, damit die Zentrale Stelle trotz der fehlenden oder unrichtigen Mengenangaben eine realitätsnahe Marktanteilsberechnung durchführen kann. Sobald konkrete und geprüfte Mengenangaben des betreffenden Systems vorliegen, hat die Zentrale Stelle die geschätzte Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 gegebenenfalls zu berichtigen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Systeme verpflichtet, den an ihnen beteiligten Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung im Hinblick auf die dem jeweiligen Hersteller zuzuordnenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mitzuteilen. Dadurch erhält jeder beteiligte

Hersteller zu Prüfungszwecken eine zusammenfassende Dokumentation seiner Systembeteiligung im Vorjahr.

Zu Absatz 4

Die Prüfung der Meldungen nach Absatz 1 hat durch sogenannte Systemprüfer im Sinne von § 3 Absatz 17 zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass es sich bei den Systemprüfern um neutrale und zuverlässige Wirtschaftsprüfer handelt, die von allen Systemen anerkannt werden, haben die Systeme gemäß Satz 1 im Voraus einvernehmlich einen Pool von vier Systemprüfern zu benennen, von denen jedes System anschließend jeweils einen mit der Prüfung seiner Meldungen gemäß Absatz 2 Satz 1 beauftragen kann. Nach maximal fünf Jahren muss ein Systemprüfer durch einen neuen ersetzt werden, um eine fortdauernde Neutralität aller Systemprüfer zu gewährleisten. Damit übernimmt das Gesetz an dieser Stelle eine Praxis, die sich nach jahrelangem Streit zwischen den Systemen über die Anerkennung von Systemprüfern herausgebildet und seitdem grundsätzlich bewährt hat.

Ergänzend dazu ist in Satz 2 die Pflicht der Zentralen Stelle zur ersatzweisen Benennung eines Systemprüfers für den Fall geregelt, dass sich die Systeme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Benennungszeitraums eines Systemprüfers auf die Benennung eines Nachfolgers einigen können.

Zu § 21 (Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte)

Ein wesentliches Ziel von Regelungen der Produktverantwortung ist es, Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltauswirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere auch bei der späteren Entsorgung zu berücksichtigen. Die Verpackungsverordnung hat dazu geführt, dass durch die Beteiligungsentgelte der Systeme Hersteller den Verpackungsverbrauch je Produkt stärker in ihre betriebswirtschaftliche Kalkulation einbezogen haben. Dies hat dazu beigetragen, den Verpackungsverbrauch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu entkoppeln.

Die Beteiligungsentgelte der Systeme berücksichtigen derzeit vor allem Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen. Ziel der Regelung in § 21 ist es, darüber hinaus auch die grundsätzliche Recyclingfähigkeit sowie den Anteil von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen in den Verpackungen bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte in Ansatz zu bringen. Dabei wird auf rechtliche Vorgaben in Gestalt konkreter Zu- oder Abschläge bei den Beteiligungsentgelten verzichtet, da diese zum einen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht allgemein verbindlich quantifiziert werden können und zum anderen einen intensiven Eingriff in die wettbewerbsrechtlich geschützte Preisgestaltungsfreiheit der Systeme bedeuten würde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet eine allgemeine Pflicht der Systeme zur Berücksichtigung bestimmter Kriterien bei der Gestaltung der Beteiligungsentgelte, ohne jedoch die konkrete Umsetzung dieser Pflicht im Detail vorzugeben. Insofern ist es Aufgabe der Systeme, Preis- und Vertragsmodelle zu entwickeln, die spürbare Anreize zu einer ökologisch vorteilhaften Verpackungsgestaltung schaffen. Dabei sind die in Nummer 1 und 2 genannten Ziele gleichermaßen zu beachten.

Nach Nummer 1 soll die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen gefördert werden, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können. Demnach sollen grundsätzlich solche Materialien begünstigt werden, die sich aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften gut sortieren und recyceln lassen. Sofern Verpackungen aus mehreren

Materialien bestehen, ist außerdem darauf zu achten, dass diese Materialkombinationen die Sortierung und Verwertung nicht stören. Beispiele für unvorteilhafte Verpackungen sind Kunststoffverpackungen, die in den Sortieranlagen nach dem Stand der Technik nicht nach Materialart erkannt werden können, Verpackungen aus mehreren Komponenten, die in der Sortierung einem bestimmten Materialstrom zugeordnet werden, so dass wesentliche Bestandteile aus anderen Materialien dem Recycling verloren gehen, oder Kunststoffverbunde, die gemeinsam aussortiert, aber nicht gemeinsam recycelt werden können.

Nummer 2 greift den Gedanken der Ressourceneffizienz auf, indem der Einsatz von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen in neuen Verpackungen gefördert werden soll. Die Systeme haben dementsprechend dafür zu sorgen, dass Verpackungen mit einem hohen Anteil von Recyclaten oder nachwachsenden Rohstoffen in der Systembeteiligung günstiger sind als entsprechende Verpackungen aus Primärrohstoffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Berichtspflicht der Systeme gegenüber der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt über die konkrete Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Vorgaben bei der Berechnung ihrer Beteiligungsentgelte. Wenn sich nach Prüfung der Berichte keine Beanstandungen ergeben, erhält das jeweilige System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen. Somit können die Systeme die Berichte nutzen, um ihren hohen ökologischen Standard zu dokumentieren. Die systembeteiligungspflichtigen Hersteller können diese Berichte ihrerseits bei der Entscheidung über die Systembeteiligung nutzen und gegenüber ihren Kunden mit der Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Systemauswahl werben. Insofern wird hier der Wettbewerb zwischen den Systemen ganz ausdrücklich genutzt, um nachhaltiges Handeln zu fördern.

Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage der Berichte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 34 mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zu Absatz 3

Um den Systemen einen einheitlichen Rahmen für die Bemessung der Recyclingfähigkeit im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 vorzugeben, ist gemäß Absatz 3 die jährliche Veröffentlichung von Mindeststandards durch die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt vorgesehen. Diese Mindeststandards werden die jeweils aus den Berichten der Systeme nach Absatz 2 gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Bundesregierung aufgefordert, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses neuen Instruments auf der Grundlage der Berichte und der veröffentlichten Mindeststandards über weitergehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zu entscheiden. Dabei wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob und inwieweit konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung von Beteiligungsentgelten, die sich stärker an der Recyclingfähigkeit und dem tatsächlichen Recycling der beteiligten Produkte orientieren (zum Beispiel Bonus-/Malus-Konzepte, Fondslösungen als monetärer Anreiz für Hersteller) gesetzlich zu regeln sind.

Zu § 22 (Abstimmung)

Zu Absatz 1

§ 22 regelt die Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen, die in dem betreffenden Entsorgungsgebiet eingerichtet werden sollen oder bereits eingerichtet sind. Eine Abstimmung ist erforderlich, damit die von den Systemen nach § 14 Absatz 1 durchzuführende haushaltsnahe Sammlung der restentleerten Verpackungen, die als parallele Sammlung neben den bereits vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger errichtet wird, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund darf ein System gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erst genehmigt werden, wenn eine Abstimmungsvereinbarung mit allen betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorliegt.

Die Abstimmung hat im Wege eines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen zu erfolgen. Die Parteien stehen sich dabei im Sinne des Kooperationsprinzips, das dem Verpackungsgesetz zugrunde liegt, grundsätzlich auf gleichgeordneter Ebene gegenüber. Die Abstimmung setzt demnach eine Einigung zwischen den Parteien voraus. Durchbrochen wird das Kooperationsprinzip lediglich durch die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach Absatz 2, einseitige Vorgaben zu machen, die den verbindlichen Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung vorgeben. Die Abstimmungsvereinbarung darf außerdem weder der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb noch sonstigen Zielen dieses Gesetzes, insbesondere einer effektiven Wertstoffsammlung sowie einer hochwertigen Verwertung der erfassten Abfälle, entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Sammlung der Systeme gegebenenfalls mit weiteren Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Einklang zu bringen, sofern diese zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen und einen hinreichend konkreten Bezug zur Tätigkeit der Systeme aufweisen; hierzu zählen insbesondere städtebauliche und planerische sowie ökologische Belange. Diese Belange gehen im Zweifel den Interessen der Systeme vor, weshalb ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Systemen verlangen kann, dass diese Belange im Rahmen der Abstimmung besonders berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – als eng begrenzte Ausnahme zum grundsätzlich geltenden Kooperationsprinzip – einseitige hoheitliche Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt, mit denen sie Einfluss auf die tatsächliche Ausgestaltung der Sammlung der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (sogenannte Leichtverpackungen) durch die Systeme nehmen können, ohne dabei auf eine Zustimmung der Systeme angewiesen zu sein. Durch solche Rahmenvorgaben kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherstellen, dass sich die haushaltsnahe Leichtverpackungssammlung optimal in die bestehenden kommunalen Sammelstrukturen und das allgemeine Entsorgungskonzept der Kommune einfügt und zugleich ökologische Aspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

Die Möglichkeit, Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der Leichtverpackungssammlung zu machen, beschränkt sich jedoch auf den Bereich der privaten Haushaltungen. Denn in diesem Bereich besteht eine besondere Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge, die sich auch in der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes widerspiegelt. Diese ist in Bezug auf Abfälle zur Verwertung, zu denen getrennt erfasste Verpackungsabfälle zählen, ebenfalls auf Abfälle aus privaten Haushaltungen begrenzt. Das heißt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst ohne die speziellen Regelungen zur Produktverantwortung nach diesem Gesetz allenfalls die Überlassung der Verpackungsabfälle aus privaten Haushaltungen verlangen könnten. Eine entsprechende Grenze muss auch für die Rahmenvorgaben gelten.

Die Sammlung der Systeme umfasst darüber hinaus aber auch vergleichbare Anfallstellen, die überwiegend dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sind. In diesem Bereich sind die Abfallbesitzer gemäß der Gewerbeabfallverordnung in der Regel selbst zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung verpflichtet. Die Systeme sollen daher bei den vergleichbaren Anfallstellen, die sich in ihrem Entsorgungsbedarf teilweise erheblich voneinander unterscheiden, grundsätzlich eigene und individuell angepasste Sammellösungen anbieten können. Rahmenvorgaben durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind daher in diesem Bereich nicht möglich. Gleichwohl werden die Rahmenvorgaben faktisch auch Auswirkungen auf viele vergleichbare Anfallstellen haben, zumindest wenn diese gemäß § 3 Absatz 7 der Gewerbeabfallverordnung ihre Abfälle gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen erfassen und insofern in die Entsorgungsstruktur der privaten Haushaltungen eingebunden sind (zum Beispiel kleinere Gaststätten oder Arztpraxen). Außerdem steht es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den System frei, bezüglich der vergleichbaren Anfallstellen entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der Abstimmung zu treffen.

In inhaltlicher Hinsicht sind die Rahmenvorgaben auf die folgenden, in den Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 aufgeführten Aspekte zu beschränken:

1. Art des Sammelsystems: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Systemen vorschreiben, dass die Leichtverpackungssammlung in einem bestimmten Holsystem, zum Beispiel mittels „Tonnen“ oder „Säcken“, in einem bestimmten Bringsystem, zum Beispiel mittels Großsammelbehältern oder über Wertstoffhöfe, oder in einer Kombination aus diesen beiden Sammelsystemen durchzuführen ist.
2. Art und Größe der Sammelbehälter: Für den Fall, dass die Sammlung mittels Sammelbehältern erfolgen soll, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die konkrete Art und Größe der Sammelbehälter vorschreiben. Dazu zählen neben dem Fassungsvermögen insbesondere auch die Materialbeschaffenheit und äußere Gestaltung der Sammelbehälter. Die Vorgabe ist jedoch auf Standard-Sammelbehälter zu beschränken, das heißt auf solche Behälter, die einer technischen Norm entsprechen, bereits in mehreren Gebieten verwendet werden und deren Leerung mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen möglich ist. Dadurch soll aber die Vorgabe von innovativen Behältersystemen (zum Beispiel Unterflurbehälter) nicht ausgeschlossen werden, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt auch diese Behälter bereits in der Praxis erprobt wurden und eine gewisse Standardisierung erfahren haben.
3. Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Systemen vorschreiben, in welchen Zeitabständen (zum Beispiel wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich etc.) und an welchen Wochentagen die Leerung der Sammelbehälter erfolgen soll.

Die Festlegungen nach den Nummern 1 bis 3 können auch gebietsscharf erfolgen, so dass es einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich ist, je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Vorgaben für bestimmte Gebiete festzulegen. Nach Satz 2 dürfen die Festlegungen in dem jeweiligen Gebiet jedoch nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen dort zugrunde legt. Durch diese Einschränkung soll sichergestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Systemen im Wege der Rahmenvorgabe bei der Verpackungsentsorgung keine höheren Anforderungen auferlegt als er selbst bereit und in der Lage ist, im Rahmen der ihm zugeordneten Abfallentsorgung zu erfüllen. Für eine Überschreitung des kommunalen Entsorgungsstandards spricht insbesondere, wenn die Erfüllung der Vorgaben für die Systeme mit höheren Kosten verbunden ist als dies bei einer inhaltsgenauen Kopie des kommunalen Entsorgungsstandards der Fall wäre.

Da die Rahmenvorgaben in die unternehmerische Freiheit der Systeme und der von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen eingreifen und überdies mit erheblichen Kosten verbunden sein können, müssen sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Deshalb dürfen sie nicht über das Maß hinausgehen, das zur Durchsetzung der berechtigten Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erforderlich ist. Diese allgemeinen Verhältnismäßigkeitserwägungen werden im zweiten Halbsatz von Satz 1 näher konkretisiert.

Danach müssen die Rahmenvorgaben erforderlich sein, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, wobei die Förderung zumindest eines der Ziele ausreichend ist, sofern dies nicht zu Lasten des jeweils anderen Ziels geht. Die Vorgaben müssen also erforderlich sein, um eine Erhöhung der getrennt erfassten Menge an wertstoffhaltigen Abfällen zu erreichen (Effektivität) oder um durch die Sammlung regelmäßig verursachte Umweltbelastungen, zum Beispiel Emissionen oder Standortverschmutzungen, zu verringern (Umweltverträglichkeit).

Darüber hinaus darf die Befolgung der Vorgaben den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Technisch unmöglich ist eine Vorgabe insbesondere dann, wenn sie aus räumlichen oder technologischen Gründen objektiv nicht umsetzbar ist. Von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Umsetzung der Rahmenvorgabe zusätzliche Kosten verursachen würde, welche außer Verhältnis zu den Kosten stehen, welche das mit den Systemen bisher abgestimmte Sammelsystem verursacht. Das Vorliegen einer technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist im Zweifel von den Systemen zu beweisen.

Als Handlungsform für die Rahmenvorgabe wird – aus Gründen der Rechtssicherheit – ein schriftlicher Verwaltungsakt vorgegeben, der gegenüber allen an der Abstimmung beteiligten Systemen zu erlassen ist. Wirksame Rahmenvorgaben sind sodann bei den Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung zwingend zu beachten. Eine – lediglich wiederholende – Übernahme der Rahmenvorgaben in die Abstimmungsvereinbarung ist insofern nicht erforderlich. Keinesfalls kann jedoch der Erlass von Rahmenvorgaben den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nach Absatz 1 ersetzen. Denn zum einen dürften die nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zulässigen Vorgabepunkte für eine vollständige Abstimmung inhaltlich nicht ausreichen. Und zum anderen dürfen die Systeme ohne Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung überhaupt nicht genehmigt werden, so dass bereits aus diesem Grund das Vorliegen einer wirksamen Abstimmungsvereinbarung unerlässlich ist.

Da die Umsetzung der Rahmenvorgaben auf Seiten der Systeme mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden sein kann, müssen sich die Systeme darauf verlassen können, dass die festgelegten Vorgaben für einen bestimmten Zeitraum bestehen bleiben. Dieser Vertrauensschutz wird in Satz 3 dadurch gewährleistet, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger seine Rahmenvorgaben frühestens nach Ablauf von drei Jahren ändern kann. Der Zeitraum orientiert sich an der durchschnittlichen Dauer von Entsorgungsverträgen. Damit besteht für die Systeme die erforderliche Planungssicherheit bei der Vergabe von Aufträgen und der Investition in Sachgüter. Verstärkt wird diese Planungssicherheit durch die Regelung in Satz 4, wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Systemen eine geplante Änderung seiner Rahmenvorgaben mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor dem Wirksamwerden des Verwaltungsakts, bekannt geben muss. Im Rahmen der Angemessenheit soll insbesondere auf die Restlaufzeit bestehender Entsorgungsverträge Rücksicht genommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gewährt öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für den Fall, dass die Systeme – entweder aufgrund freiwilliger

Vereinbarung oder einseitiger Rahmenvorgabe – von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichtete Wertstoffhöfe zum Zwecke der Sammlung von restentleerten Leichtverpackungen mitbenutzen. Der Entgeltanspruch ist im Rahmen der Abstimmung geltend zu machen und berechtigt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, von den Systemen die Aufnahme einer entsprechenden Entgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung zu verlangen. Die Einzelheiten der Entgeltgestaltung bedürfen somit weiterhin der Zustimmung der Vertragsparteien.

Die Parteien können jedoch die Höhe des zu zahlenden Entgelts nicht nach freiem Belieben festlegen, sondern haben sich dabei im Zweifel an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes enthaltenen Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Soweit diese Grundsätze in der Allgemeinen Gebührenverordnung konkretisiert werden, sind auch diese Regelungen im Rahmen der Entgeltbestimmung zu berücksichtigen. Dadurch wird den Parteien ein Orientierungsmaßstab an die Hand gegeben, der die – in der Praxis häufig schwierige – Einigung auf ein angemessenes Entgelt erleichtern soll und es den Gerichten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ermöglicht, anhand der konkreten Bemessungsvorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung die Höhe eines angemessenen Entgelts zu bestimmen. Damit wird zugleich einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2015 – BVerwG 7 C 17.12 – nachgekommen, das eine vergleichbare Vorschrift aus der Verpackungsverordnung als zu unbestimmt bewertet und infolgedessen für unwirksam erklärt hatte.

Demzufolge muss ein angemessenes Entgelt zumindest alle mit der gemeinsamen Wertstoffhoferfassung verbundenen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abdecken. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen dabei solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes sind dabei auch regelmäßig die Kosten von Leistungen Dritter einzubeziehen, zum Beispiel wenn die Sammelleistung von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an ein externes Entsorgungsunternehmen vergeben wurde.

In Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass von den ansatzfähigen Gesamtkosten nur der Anteil, der dem Anteil der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht, gegenüber den Systemen geltend gemacht werden kann. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann dabei selbst festlegen, ob der von den Systemen zu tragende Anteil anhand der Masse oder des Volumens der Verpackungsabfälle berechnet werden soll. Er soll dabei jedoch die Berechnungsmethode wählen, welche die tatsächliche Kostenverteilung am gerechtesten wiedergibt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die gemeinsame Erfassung am Wertstoffhof im Übrigen so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung der Verpackungsabfälle gewährleistet und eine Herausgabe an die Systeme zur anschließenden Verwertung ohne größeren Aufwand möglich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Erfassung von wertstoffhaltigen Abfällen aus Papier, Pappe und Karton (PPK). Während die Systeme gemäß § 14 Absatz 1 verpflichtet sind, eine getrennte, flächendeckende Sammlung aller PPK-Verpackungen sicherzustellen, fallen die Nichtverpackungen aus PPK in die Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Grundsätzlich müssten daher sowohl die Systeme als auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils eigene Sammelsysteme für PPK-Verpackungen und -Nichtverpackungen einrichten. Dies würde jedoch zu Effizienzverlusten führen und wäre für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund gewährt Absatz 4 den Parteien gegenseitige Ansprüche auf Mitbenutzung der PPK-Sammlung des jeweils anderen.

Satz 1 gewährt einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch gegenüber den Systemen auf Mitbenutzung seiner vorhandenen PPK-Sammelstruktur und auf Zahlung eines angemessenen Entgelts. Da viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits seit langem – teilweise noch vor Inkrafttreten der Verpackungsverordnung – PPK-Abfälle getrennt erfassen und entsprechende Sammelstrukturen eingerichtet haben, stellt die Anspruchskonstellation nach Satz 1 die in der Praxis wohl bedeutendste dar. Durch die Geltendmachung dieses Anspruchs im Rahmen der Abstimmung kann ein öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verhindern, dass in seinem Entsorgungsgebiet ein zweites, unabhängiges Sammelsystem für PPK-Abfälle durch die Systeme errichtet wird, was in der Regel mit nachteiligen Folgen für die Kommune verbunden wäre, wie zum Beispiel ein erhöhter Stellplatzbedarf durch die zusätzlichen Sammelbehälter und dadurch bedingt ein erhöhter Reinigungsbedarf sowie mehr Entsorgungsfahrten.

Satz 2 enthält einen korrespondierenden Anspruch der Systeme gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Mitbenutzung seiner PPK-Sammelstruktur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts. Dadurch sollen die Systeme ihrerseits vor unnötigen Investitionen in eine eigene, unabhängige PPK-Sammelstruktur geschützt werden, wenn bereits eine ausreichende PPK-Sammelstruktur des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorhanden ist.

Satz 3 schließlich ermöglicht es einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, von den Systemen die Sammlung der PPK-Nichtverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs bietet sich insbesondere dann an, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über keine oder keine ausreichende PPK-Sammelstruktur verfügt und die Durchführung der PPK-Sammlung aus diesem Grund den Systemen überlassen möchte.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitbenutzungsmodalitäten einschließlich der Höhe des angemessenen Entgelts bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Bezüglich der Bemessung des Entgelts haben sich die Parteien jedoch an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Grundsätzen zu orientieren (siehe dazu bereits unter Absatz 3). Zu den ansatzfähigen Kosten zählen dabei neben den Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Sammelbehälter insbesondere auch die mit der regelmäßigen Leerung verbundenen Sach- und Personalkosten. In Satz 5 wird jedoch klargestellt, dass von den ansatzfähigen Gesamtkosten nur der Anteil, der dem Anteil der PPK-Verpackungsabfälle (bei den Ansprüchen nach Satz 1 und 2) beziehungsweise der PPK-Nichtverpackungsabfälle (bei dem Anspruch nach Satz 3) an der Gesamtmenge der in den PPK-Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, von den Systemen beziehungsweise dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingefordert werden kann. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann dabei selbst festlegen, ob der von dem die Sammlung des anderen Mitnutzenden zu tragende Anteil anhand der Masse oder des Volumens seiner Abfälle berechnet werden soll. Er soll dabei die Berechnungsmethode wählen, die die tatsächliche Kostenverteilung am gerechtesten wiedergibt.

Die Ansprüche nach Satz 1 bis 3 richten sich ausschließlich auf eine gemeinsame Sammlung. Nicht umfasst von Absatz 4 ist dagegen ein Anspruch auf eine gemeinsame Verwertung der gemeinsam erfassten PPK-Abfälle. Nach Durchführung der gemeinsamen Sammlung fallen daher die Verpackungsabfälle grundsätzlich in die Verwertungsverantwortung der Systeme und die Nichtverpackungsabfälle in die Verwertungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Die Parteien werden jedoch in keiner Weise daran gehindert, auch eine anschließende gemeinsame Verwertung der PPK-Abfälle zu vereinbaren – dies bietet sich in der Praxis sogar regelmäßig an. So wäre es zum Beispiel problemlos möglich, dass sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Systeme darauf einigen, dass der die PPK-Sammlung durchführende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zugleich die Verwertung vornimmt – unter Beachtung der für PPK-Verpackungen nach § 16 geltenden Verwertungsquoten – und den Systemen anschließend einen nach diesem Gesetz gültigen Verwertungsnachweis

zukommen lässt. In einem solchen Fall wäre jedoch gemäß der Vorgabe in Satz 6 bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsmengen zu berücksichtigen. Sollte also beispielsweise einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Mitverwertung der PPK-Verpackungen aufgrund des aktuellen Marktwertes für Altpapier ein Erlös aus der Verpackungsverwertung zufließen, müsste er diesen bei der Berechnung des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen in Abzug bringen.

Für den Fall, dass sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Systeme nicht auf eine gemeinsame Verwertung der PPK-Abfälle einigen können, sieht das Gesetz in Satz 7 einen subsidiären Anspruch des die Sammlung des anderen Mitnutzenden auf Herausgabe eines Masseanteils, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist, vor. Durch diesen Herausgabeanspruch soll sichergestellt werden, dass der Mitnutzende seinen gesetzlichen Verwertungspflichten eigenständig nachkommen kann, unabhängig von der – im Einzelfall häufig schwer zu beurteilenden – Frage, wer nach sachenrechtlichen Vorschriften durch die gemeinsame Sammlung Eigentümer der Abfälle geworden ist.

Gemäß Satz 8 muss derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, auch die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten tragen. Darunter fallen in erster Linie Kosten für die Aufteilung, den Transport und die Lagerung. Kosten für eine darüber hinausgehende Trennung der einzelnen Verpackungen von den Nichtverpackungen dürfen hingegen nicht in Rechnung gestellt werden, da sich der Anspruch nur auf Herausgabe eines entsprechenden Masseanteils am Gesamtgemisch richtet, nicht auf Herausgabe der einzelnen Verpackungen oder Nichtverpackungen.

Außerdem muss derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, gegebenenfalls einen Wertausgleich an den die Abfälle Herausgebenden zahlen. Da sich der Herausgabeanspruch, wie bereits oben beschrieben, nur auf einen Masseanteil an dem Sammelgemisch bezieht, kann es aufgrund von Wertunterschieden zwischen den PPK-Verpackungen und -Nichtverpackungen vorkommen, dass der herauszugebende Masseanteil mehr wert ist als die reine Verpackungs- oder Nichtverpackungsfraction, die dem Herausverlangenden im Falle einer getrennten Sammlung zur Verwertung zur Verfügung stünde. Um eine „Bereicherung“ einer Partei durch die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs zu verhindern, muss der Herausverlangende einen Wertausgleich an den Herausgebenden für den Fall leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der reinen Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte. Maßgeblich ist dabei ein Vergleich des aktuellen Marktpreises für das herauszugebende PPK-Sammelgemisch mit den aktuellen Marktpreisen für reine PPK-Verpackungs- bzw. -Nichtverpackungsabfälle der gleichen Masse.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gibt einen groben gesetzlichen Rahmen für die Einführung einer sogenannten einheitlichen Wertstoffsammlung vor. Danach kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger jederzeit mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungen in einem einheitlichen Sammelsystem, beispielsweise in einer Wertstofftonne, erfasst werden sollen. Die Einzelheiten der einheitlichen Wertstoffsammlung können die Parteien untereinander frei ausgestalten. Damit sind verschiedene, regional angepasste Organisationsmodelle denkbar, die auch schon bisher in verschiedenen Entsorgungsgebieten auf freiwilliger Grundlage praktiziert werden, von der gegenseitigen Beauftragung bis hin zur sogenannten Gebietsaufteilung.

Beschränkungen bestehen aber hinsichtlich der Zusammensetzung der einheitlichen Wertstoffsammlung. So wird in Satz 4 klargestellt, dass weder Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes noch Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes in eine einheitliche Wertstoffsammlung aufgenommen werden dürfen, weil diese Abfälle jeweils einem separaten Erfassungsregime unterliegen. Durch die ausschließliche Erwähnung der Materialien Kunststoff und Metall soll außerdem die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck gebracht werden, dass – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Getrennsammelgebotes in § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Abfälle aus anderen Materialien, mit Ausnahme von Verbunden mit überwiegendem Kunststoff- oder Metallanteil, grundsätzlich nicht in eine einheitliche Wertstoffsammlung aufgenommen werden dürfen.

Durch die freiwillige Vereinbarung einer einheitlichen Wertstoffsammlung bleiben die gesetzlichen Entsorgungspflichten der beteiligten Parteien unberührt. Satz 3 stellt deshalb klar, dass die einheitliche Wertstoffsammlung so auszugestaltet ist, dass die Systeme weiterhin ihren gesetzlichen Verwertungs- und Nachweispflichten nach § 16 und 17 bezüglich der Verpackungsabfälle beziehungsweise eines dem Verpackungsanteil an der einheitlichen Wertstoffsammlung entsprechenden Massanteils am Sammelgemisch nachkommen können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verbessert die Vollzugsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn ein System seinen Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung nicht oder nur unzureichend nachkommt. Dazu ist vorgesehen, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung gemäß den jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen verlangen kann. Der Umstand, dass die Landesverwaltungsverfahrensgesetze die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung grundsätzlich auf subordinationsrechtliche Verträge beschränken, dürfte dem Anspruch in den meisten Fällen nicht entgegenstehen. Denn aufgrund der Möglichkeit von hoheitlichen Rahmenvorgaben nach Absatz 2 und durch die weiteren, an verschiedenen Stellen des § 22 vorgesehenen einseitigen kommunalen Einflussmöglichkeiten wird die Abstimmungsvereinbarung regelmäßig starke subordinationsrechtliche Elemente enthalten, die insgesamt eine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung rechtfertigen.

In diesem Fall kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei einem Verstoß eines Systems gegen vollstreckbare Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung sofort öffentlich-rechtliche Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, ohne zuvor im gerichtlichen Verfahren einen Vollstreckungstitel erwirken zu müssen. Die Landesverwaltungsverfahrensgesetze sehen für die Vollstreckung grundsätzlich eine entsprechende Anwendung der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze vor, so dass als zulässige Mittel zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in erster Linie die Ersatzvornahme oder ein Zwangsgeld in Betracht kommen. So könnte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beispielsweise das von den Systemen beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch ein anderes Entsorgungsunternehmen – im Wege der Ersatzvornahme beauftragen, die unterlassene Leistung vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten anschließend von den Systemen ersetzt verlangen oder hilfsweise auf die hinterlegte Sicherheitsleistung zugreifen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt das Verfahren zum Abschluss beziehungsweise zur Änderung einer Abstimmungsvereinbarung. Dabei soll sichergestellt werden, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht mit jedem Systembetreiber, der in seinem Entsorgungsgebiet tätig werden will, eine eigene Abstimmungsvereinbarung abschließen muss. Vielmehr soll es in

jedem Entsorgungsgebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur eine einzige Abstimmungsvereinbarung geben, die für alle Systeme gleichermaßen gilt. Sobald eine Abstimmungsvereinbarung besteht, haben sich alle weiteren Systeme, die zu einem späteren Zeitpunkt in dem betreffenden Entsorgungsgebiet tätig werden wollen, gemäß Satz 3 dieser Abstimmungsvereinbarung bedingungslos zu unterwerfen.

Um die Verhandlungen zum erstmaligen Abschluss oder zur späteren Änderung einer Abstimmungsvereinbarung zu erleichtern, muss ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht mit allen Systemen gleichzeitig verhandeln, sondern die Systeme haben gemäß Satz 1 einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, der die Verhandlungen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellvertretend für alle Systeme führt. Dieser gemeinsame Vertreter muss jedoch nicht mit einer umfassenden Vollmacht zum Abschluss der Vereinbarung ausgestattet sein, sondern die Systeme können sich das Recht vorbehalten, am Ende der Verhandlungen selbst über das Ergebnis abzustimmen. Dabei ist jedoch keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern die Zustimmung gilt gemäß Satz 2 als erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme der Vereinbarung zustimmen. Diese Mehrheitsregelung ist erforderlich, um ein Blockieren der Abstimmung durch einige wenige Systeme und somit eine Gefährdung der flächendeckenden Getrenntsammlung der Verpackungsabfälle zu verhindern.

Zu Absatz 8

Absatz 8 gewährt einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch gegenüber den Systemen auf Anpassung der Abstimmungsvereinbarung, wenn und sobald eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen für die Verpackungssammlung nach § 14 Absatz 1 eintritt. Das können sowohl rechtliche (zum Beispiel neue gesetzliche Vorgaben) als auch tatsächliche Umstände sein (zum Beispiel Veränderungen des Abfallaufkommens oder der Abfallzusammensetzung). Infolgedessen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Aufnahme von Verhandlungen sowie in deren Verlauf eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung erzwingen. Gleiches gilt natürlich erst recht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seine Rahmenvorgaben unter den Bedingungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 ändert. Für die Verhandlung und den Änderungsbeschluss gelten die Vorgaben des Absatzes 7 entsprechend.

Unabhängig vom Vorliegen der vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen können die Parteien natürlich jederzeit freiwillig eine Änderung der Abstimmungsvereinbarung gemäß Absatz 7 beschließen. Ein umgekehrter Anspruch der Systeme auf Anpassung der Abstimmungsvereinbarung besteht hingegen nicht.

Zu Absatz 9

Satz 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 8 der Verpackungsverordnung und gewährt öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen Anspruch gegenüber den Systemen auf Zahlung sogenannter Nebenentgelte für die Übernahme von bestimmten Serviceleistungen, die eigentlich in den Aufgabenbereich der Systeme fielen.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen zählt zum einen die konkrete Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die in der Verantwortung der Systeme durchgeführte getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle. Darunter fällt vor allem die Beantwortung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichteten Fragen und Beschwerden. In begrenztem Maße können dazu außerdem konkrete Informationen über die getrennte Sammlung und Abholung der dafür vorgesehenen Behältnisse, zum Beispiel in einem kommunalen Abfallkalender, gehören. Im Übrigen zählt die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die getrennte Verpackungssammlung grundsätzlich nicht mehr zum

kommunalen Aufgabenbereich der Abfallberatung, sondern ist nun gemäß § 14 Absatz 3 von den Systemen in eigener Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus kann die Erstattung der Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehälter für Verpackungsabfälle, zum Beispiel Glas- und Papiercontainer, aufgestellt werden, verlangt werden, soweit ein Ausgleich dieser Kosten nicht bereits durch ein Mitbenutzungsentgelt nach Absatz 4 erfolgt.

Der Kostenerstattungsanspruch kann unabhängig von der Abstimmungsvereinbarung geltend gemacht werden. Der Anspruchsteller hat bei der Berechnung der Kosten die in § 9 des Bundesgebührengesetzes enthaltenen Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden (siehe dazu bereits unter Absatz 3).

Zu § 23 (Vergabe von Sammelleistungen)

Zu Absatz 1

§ 23 gibt ein spezifisches Ausschreibungsverfahren vor, das die Systeme bei der Vergabe von Aufträgen über die Sammlung von restentleerten Verpackungen nach § 14 Absatz 1 zu beachten haben. Da es sich bei den Systemen nicht um öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt, findet das öffentliche Vergaberecht keine unmittelbare Anwendung. Allerdings ist es bereits jetzt gängige Praxis der Systeme, die Sammelaufträge in einem formalisierten Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Dazu bestimmen sie in jedem Entsorgungsgebiet jeweils ein System als sogenannten Ausschreibungsführer, der stellvertretend für die anderen Systeme das Ausschreibungsverfahren durchführt. Mit dem in diesem Verfahren erfolgreichen Bieter schließen dann auch die anderen Systeme entsprechende Sammelverträge (Mitbenutzungsverträge) ab.

Durch diese Praxis haben die Systeme eine monopolartige Stellung in dem am Entsorgungsmarkt bedeutenden Teilbereich der Verpackungsentsorgung erlangt, die in dem zentralen Ausschreibungsverfahren zum Ausdruck kommt, nach dessen Abschluss allen anderen Anbietern in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet für einen bestimmten Zeitraum der Marktzugang verschlossen ist. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die Systeme bei der Ausschreibung der Sammelleistungen möglichst eng an diejenigen Vorschriften zu binden, denen auch öffentliche Auftraggeber mit einer vergleichbaren Monopolstellung unterworfen sind. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften, die ein transparentes Vergabeverfahren und ausreichenden Bieterschutz garantieren.

In § 23 ist deshalb nun ein eigenes Ausschreibungsverfahren geregelt, das sich in vielen Punkten sehr eng an das öffentliche Vergaberecht anlehnt und dieses für entsprechend anwendbar erklärt, jedoch andererseits auch die Besonderheiten des Entsorgungsmarktes und der Marktsituation der Systeme im Besonderen berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde auch der Weg einer unmittelbaren Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts abgelehnt. Denn die Systeme befinden sich untereinander im Wettbewerb und sind deshalb bereits zu wirtschaftlichem Handeln gezwungen. Dadurch unterscheidet sich ihre Situation wesentlich von derjenigen der klassischen öffentlichen Auftraggeber. Angesichts dessen würde eine vollumfängliche Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts mit seinen strengen formellen Vorgaben an vielen Stellen unnötige Bürokratiekosten verursachen. Stattdessen sieht § 23 ein rein elektronisches Verfahren über eine elektronische Ausschreibungsplattform vor. Teilweise würde eine unmittelbare Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts sogar zu unerwünschten Nebeneffekten führen, wie beispielsweise der Möglichkeit einer „Inhouse“-Vergabe an konzernerneigene Entsorgungsunternehmen der Systeme, die nach dem Verfahren des § 23 nicht vorgesehen ist.

In inhaltlicher Hinsicht stellt Satz 1 noch einmal klar, dass die ausgeschriebene Sammelleistung den zuvor in der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1, gegebenenfalls ergänzt um Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2, festgelegten Anforderungen entsprechen muss.

Satz 2 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Er ordnet die Nichtigkeit eines Vertrages an, der entweder ohne vorherige Ausschreibung nach § 23, das heißt freihändig vergeben wurde, oder aber nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens geschlossen wurde, allerdings ohne dass zuvor die anderen Bieter gemäß Absatz 6 Satz 1 ordnungsgemäß informiert wurden oder die Wartefrist von 15 Tagen nach Zusendung der Bieterinformation gemäß Absatz 6 Satz 2 eingehalten wurde. Voraussetzung für die anfängliche Nichtigkeit ist jedoch, dass einer der vorgenannten Verstöße in einem Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 8 und 9 festgestellt worden ist. Da ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß Absatz 8 Satz 2, 2. Halbsatz spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss eingeleitet werden muss, kann nach Ablauf dieser Frist die Nichtigkeit nicht mehr festgestellt werden.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die bisherige Praxis der Systeme übernommen, nach welcher sie für jedes Sammelgebiet einen sogenannten Ausschreibungsführer bestimmen, der die Sammelleistung bezüglich seines Verpackungsanteils – nun gemäß dem neuen Verfahren des § 23 – ausschreibt. Um ihm einen Anreiz zu geben, ein möglichst günstiges Ausschreibungsergebnis anzustreben, wird in Satz 2 festgelegt, dass der Ausschreibungsführer grundsätzlich die Hauptkostenverantwortung in dem jeweiligen Sammelgebiet übernimmt. Das bedeutet, dass der Ausschreibungsführer in der Regel die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Sammlung von mindestens 50 Prozent der in dem betreffenden Sammelgebiet anfallenden Verpackungsabfälle zu tragen hat. Davon kann im Einzelfall für ein bestimmtes Sammelgebiet abgewichen werden, wenn der Ausschreibungsführer nachweist, dass die Übernahme von mindestens 50 Prozent der Sammelkosten für ihn wegen der dort vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 22 Absatz 2 gemachten Rahmenvorgaben eine unzumutbare Belastung wäre. Koordiniert wird die Bestimmung der Ausschreibungsführer und die Zuweisung der Verpackungsanteile und Kostenverantwortung in jedem Sammelgebiet gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 durch die Gemeinsame Stelle.

Gemäß Satz 3 können die übrigen Systeme nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens für ihren Verpackungsanteil mit dem erfolgreichen Bieter individuelle Mitbenutzungsverträge schließen. Hierfür ist keine erneute Ausschreibung erforderlich. Denn durch die vorherige Ausschreibung durch den Ausschreibungsführer ist bereits ein hinreichender Wettbewerb um die Sammelleistung gewährleistet, insbesondere da der Leistungsumfang bezüglich aller Systeme nahezu identisch ist. Sollte sich jedoch der vom Ausschreibungsführer geschlossene Vertrag aufgrund eines schweren Ausschreibungsfehlers als unwirksam erweisen, sind gemäß Satz 4 zugleich auch alle auf Grundlage dieses Vertrags geschlossenen Mitbenutzungsverträge unwirksam.

Die Mitbenutzungsverträge müssen hinsichtlich der Hauptsammelleistung inhaltlich mit dem Vertrag des Ausschreibungsführers übereinstimmen. Es ist jedoch möglich, abweichende Nebenleistungen zu vereinbaren, zum Beispiel einen abweichenden Übergabeort. Auch hinsichtlich des Entgelts besteht grundsätzlich ein Verhandlungsspielraum, insbesondere wenn sich der Leistungsumfang teilweise unterscheidet. Da die Systeme jedoch die Leistungsbedingungen in den anderen Verträgen überwiegend nicht kennen, ist es dem erfolgreichen Bieter nach Satz 3 verboten, diesen Wissensvorsprung auszunutzen und die übrigen Systeme beim Abschluss der Mitbenutzungsverträge ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln. Dementsprechend muss der erfolgreiche Bieter den Systemen bei gleichem Leistungsumfang auch einen vergleichbaren Preis anbieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die vergaberechtlichen Möglichkeiten bei einer gemeinsamen Sammlung von PPK-Abfällen gemäß § 22 Absatz 4. In diesem Fall bestand bisher Rechtsunsicherheit dahingehend, ob die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammlung ihrer Abfallanteile jeweils separat ausschreiben müssen oder ob auch gemeinsame Ausschreibungslösungen denkbar sind. Satz 1 stellt nunmehr klar, dass bei einer gemeinsamen Erfassung von PPK-Abfällen die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammelleistung auch gemeinsam ausschreiben dürfen. Nach Satz 2 dürfen sich die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in diesem Fall aber auch mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für den anderen beauftragen. Weitere vergabe- und kartellrechtlich zulässige Ausschreibungsvarianten sollen durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen werden.

Da eine gemeinsame Ausschreibung oder gegenseitige Beauftragung keinesfalls dazu führen darf, dass europäisches Vergaberecht umgangen wird, wird in Satz 3 klargestellt, dass in beiden Fällen die vergaberechtlichen Vorgaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten, vorrangig anzuwenden sind. Das werden in der Regel die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Vorschriften in der Vergabeverordnung sein, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist, insbesondere die Schwellenwerte überschritten sind. Daneben sollen aber auch die besonderen Vergabegesetze der Länder vorrangig Anwendung finden. Für den Fall der gemeinsamen Ausschreibung oder der gegenseitigen Beauftragung bedeutet dies, dass die Ausschreibung in den meisten Fällen nach den oben genannten Vorschriften und nicht nach dem in § 23 vorgesehenen Verfahren erfolgen wird.

Satz 4 legt fest, dass im Falle einer gemeinsamen Ausschreibung die beteiligten Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemeinsam für die Einhaltung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren verantwortlich sind. Im Falle einer Beauftragung trägt der Beauftragte diese Verantwortung hingegen allein.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden spezielle Vorgaben zur Auftragsbekanntmachung und zur Angebotsphase geregelt, insbesondere soweit Abweichungen vom Kartellvergabeverfahren bestehen. So wird zunächst in Satz 1 das offene Verfahren nach § 15 der Vergabeverordnung zur verbindlich anzuwendenden Verfahrensart erklärt.

Nach Satz 2 hat der Ausschreibungsführer seine Absicht, einen Sammelauftrag zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung über die elektronische Ausschreibungsplattform öffentlich mitzuteilen. Dieser Verfahrensschritt entspricht der Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 der Vergabeverordnung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Auftragsbekanntmachung hier über die elektronische Ausschreibungsplattform erfolgt und nicht, wie in § 40 der Vergabeverordnung vorgeschrieben, über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Da die elektronische Ausschreibungsplattform jedoch jedem interessierten Unternehmen in der Europäischen Union zugänglich sein muss, erfolgt die Auftragsbekanntmachung faktisch ebenfalls europaweit.

Nach Satz 3 hat der Ausschreibungsführer mit der Auftragsbekanntmachung zugleich alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Eine Aufzählung der in der Regel erforderlichen Vergabeunterlagen lässt sich aus Absatz 9 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Vergabeverordnung entnehmen. Da die Unterlagen über die elektronische Ausschreibungsplattform öffentlich zugänglich sind, hat auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Gebiet die Ausschreibung stattfindet, die Möglichkeit, Einsicht in die Vergabeunterlagen zu nehmen, um insbesondere die Vereinbarkeit mit der Abstimmungsvereinbarung zu prüfen.

Nach Satz 4 beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Damit besteht hier eine längere Mindestfrist als im Rahmen des offenen Verfahrens nach § 15 Absatz 2 der Vergabeverordnung grundsätzlich vorgesehen. Eine ausnahmsweise Verkürzung der Frist ist nicht zulässig.

In Satz 5 wird eine Reserveregulierung für den Fall getroffen, dass innerhalb der Frist nach Satz 4 keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind. In diesem Fall kann der Ausschreibungsführer den Auftrag alternativ auch im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Absatz 5 der Vergabeverordnung vergeben. Wenn sich der Ausschreibungsführer hierzu entscheidet, läuft das gesamte Ausschreibungsverfahren – einschließlich des Rechtsschutzverfahrens – nur noch nach den entsprechenden Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts ab. Diese Option gibt dem Ausschreibungsführer einerseits mehr Flexibilität bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, um möglichst schnell ein geeignetes Angebot zu bekommen, unterwirft ihn jedoch andererseits sämtlichen Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts – gleich einem öffentlichen Auftraggeber.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Zuschlagsphase geregelt. Nach Satz 1 ist der Zuschlag auf das preislich günstigste Angebot eines geeigneten Unternehmens zu erteilen. Anders als bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 58 der Vergabeverordnung) kommt damit nicht das „wirtschaftlichste Angebot“ im Sinne des Vergaberechts, wonach neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden können, zum Zuge, sondern entscheidend ist allein der Preis.

Diese Beschränkung der Zuschlagskriterien auf das Preiskriterium ist vor allem der spezifischen Wettbewerbssituation der Systeme geschuldet. Viele Systembetreiber verfügen im Konzern über eigene Entsorgungsunternehmen (sogenannte vertikal integrierte Systeme), die sich regelmäßig selbst an den Ausschreibungen beteiligen. Um zu verhindern, dass ein Ausschreibungsführer im Rahmen der Angebotsbewertung Einblick in die Geschäftsmodelle und -kalkulation der Entsorgungsunternehmen der konkurrierenden Systembetreiber erhalten kann, was mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar wäre, muss die Angebotsbewertung so weit wie möglich ohne Beteiligung des Ausschreibungsführers erfolgen. Deshalb ist in Satz 2 vorgesehen, dass der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform zunächst das preislich günstigste Angebot ermittelt, was anhand des Preiskriteriums automatisch erfolgen kann. Der Ausschreibungsführer erhält dann nur noch Einblick in das günstigste Angebot, wobei preisgleiche Angebote gleichzeitig eingesehen werden können.

Würde man hingegen auf das wirtschaftlichste Angebot abstellen, so wären unter Umständen weitere, zum Teil deutlich komplexere Kriterien zu bewerten, was nicht mehr automatisch beziehungsweise ohne Weiteres durch den Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform erfolgen könnte, sondern grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung des Ausschreibungsführers voraussetzen würde. Damit wären jedoch schwerwiegenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die vertikal integrierten Systeme verbunden, weshalb hier auf die Zulassung weiterer Wertungskriterien verzichtet wird.

Sofern dennoch weitere, insbesondere ökologische oder soziale Kriterien bei der Ausschreibung berücksichtigt werden sollen, können diese bereits als konkrete Leistungs- oder Funktionsanforderungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (siehe zum Beispiel § 31 Absatz 2 Nummer 1 der Vergabeverordnung). Außerdem können gemäß Absatz 9 in Verbindung mit § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange als besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (sogenannte Ausführungsbedingungen) festgelegt werden. Wenn solche Anforderungen und Bedingungen bereits im Rahmen der Abstimmung zwischen dem

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen vereinbart werden, muss eine entsprechende Berücksichtigung durch den Ausschreibungsführer in der Leistungsbeschreibung erfolgen.

Der weitere Ablauf des Zuschlagsverfahrens wird in den Sätzen 3 bis 8 beschrieben und entspricht weitestgehend den Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts. Nachdem dem Ausschreibungsführer das preisgünstigste Angebot vom Betreiber der Ausschreibungsplattform zur Einsichtnahme vorgelegt wurde, überprüft er die Eignung des Bieters anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Darüber hinaus hat er das Angebot auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Für die Nachforderung von Unterlagen und den Ausschluss von Angeboten gelten gemäß Absatz 9 die §§ 56 f. der Vergabeverordnung entsprechend. Schließt der Ausschreibungsführer einen Bieter wegen Ungeeignetheit oder Vorliegens eines der in den §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Gründe aus oder erfüllt das Angebot nicht die vorgegebenen Mindestanforderungen, so wird ihm vom Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das nächstgünstigste Angebot zur Prüfung vorgelegt.

In Satz 5 und 6 wird noch einmal ausdrücklich auf das für ein offenes Ausschreibungsverfahren wesentliche Merkmal hingewiesen, dass der Ausschreibungsführer von dem Bieter nur Aufklärung über das Angebot oder dessen Eignung verlangen darf und darüber hinausgehende Verhandlungen, insbesondere über Änderungen des Angebots oder des Preises, grundsätzlich unzulässig sind. Dies entspricht der Regelung in § 15 Absatz 5 der Vergabeverordnung. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich bei preisgleichen Angeboten mehrerer geeigneter Bieter. In diesem Fall darf der Ausschreibungsführer gemäß Satz 7 ausnahmsweise über den Preis verhandeln.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Phase von der Zuschlagsentscheidung bis zur tatsächlichen Erteilung des Zuschlags. Bevor der Ausschreibungsführer den Zuschlag erteilen darf, hat der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Da der Betreiber der Ausschreibungsplattform in der Regel nicht selbst über alle oben genannten Informationen verfügt, hat der Ausschreibungsführer ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Bieterinformation kann elektronisch über die Ausschreibungsplattform erfolgen und ist im Übrigen mit der Informationspflicht nach § 134 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergleichbar.

Ein Vertrag darf gemäß Satz 2 – wie auch in § 134 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend vorgesehen – erst 15 Kalendertage nach Absendung der Bieterinformation nach Satz 1 geschlossen werden. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Absendung der Information; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es dabei nicht an. Die Wartefrist soll es einem Bieter, dessen Angebot abgelehnt wurde, ermöglichen, rechtzeitig ein Schiedsverfahren nach Absatz 8 und 9 einzuleiten, bevor der Zuschlag endgültig erteilt wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Dokumentationspflichten im Ausschreibungsverfahren. Dabei werden jedoch nicht die strengen Dokumentationsanforderungen der Vergabeverordnung zugrunde

gelegt, sondern die etwas abgeschwächten Dokumentationspflichten nach § 8 Absatz 1 der Sektorenverordnung. Danach ist der Ausschreibungsführer verpflichtet, den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens jeweils zeitnah zu dokumentieren. Hierzu stellt er sicher, dass er über ausreichend Dokumentation verfügt, um Entscheidungen in allen Phasen des Ausschreibungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der vorgelegten Angebote und zur Zuschlagsentscheidung, nachvollziehbar zu begründen. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Da die Angebotsbewertung nach Absatz 5 nicht ausschließlich durch den Ausschreibungsführer erfolgt, sondern die Vorsortierung nach dem Preiskriterium durch den Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform, hat letzterer bezüglich der Ermittlung der preisgünstigsten Angebote gemäß Satz 3 die gleichen Dokumentationspflichten zu erfüllen wie der Ausschreibungsführer.

Zu Absatz 8

In den Absätzen 8 und 9 wird ein spezielles Rechtsschutzverfahren im Hinblick auf mögliche Verstöße im Ausschreibungsverfahren geregelt. Anders als im öffentlichen Vergaberecht soll der Rechtsschutz nicht von den staatlichen Vergabekammern und -senaten sichergestellt werden, sondern durch ein dazu jeweils einzurichtendes privates Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Dadurch soll zum einen gewährleistet werden, dass das Schiedsgericht immer aus mit der speziellen Materie der Verpackungsentsorgung vertrauten Fachleuten besteht. Zum anderen wird durch ein privates Schiedsgericht dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Systemen als Ausschreibungsführer um private Unternehmen handelt, die an sich keinem Vergaberecht unterworfen wären und insofern ein besonderes Interesse an einem zügigen und abschließenden Rechtsschutzverfahren haben, welches durch ein mehrinstanzliches Nachprüfungsverfahren gemäß den §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht in gleichem Maße gewahrt werden könnte.

Hinsichtlich der Verfahrenseinleitung bestehen jedoch auch Parallelen zum Nachprüfungsverfahren. Gemäß Satz 1 ist – vergleichbar zu § 160 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem Sammelauftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren geltend macht. Dabei ist in dem Antrag darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Ausschreibungsvorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Anders als im öffentlichen Vergaberecht ist die Zulässigkeit des Antrags aber nicht von einer vorherigen Rüge gegenüber dem Ausschreibungsführer abhängig. Vielmehr besteht gemäß Satz 2 lediglich eine Antragsfrist von 15 Kalendertagen nach Absendung der Bieterinformation nach Absatz 6 Satz 1. Sofern eine solche Bieterinformation unterblieben ist, ist der Antrag spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss zu stellen. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der DIS einzureichen.

Gemäß Satz 4 informiert die DIS unverzüglich den Ausschreibungsführer in Textform über den Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens, damit dieser gehindert ist, den Zuschlag zu erteilen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält weitere Vorgaben zum Ablauf des Schiedsverfahrens und zum anzuwendenden Verfahrensrecht. Hinsichtlich der Entscheidungsmöglichkeiten des Schiedsgerichts bestehen Parallelen zu denjenigen der Vergabekammern gemäß § 168 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Einen wirksam erteilten Zuschlag kann auch das Schiedsgericht nicht mehr aufheben. Es kann jedoch die Unwirksamkeit eines Zuschlags aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen feststellen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind abschließend und können nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden. Satz 6 stellt jedoch klar, dass die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von dem Schiedsverfahren nicht berührt werden.

Zu Absatz 10

Absatz 10 eröffnet den Systembetreibern die Möglichkeit, Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren untereinander zu regeln. Sie dürfen dabei jedoch nicht von den verbindlichen Vorgaben des § 23 sowie von den nach Absatz 11 entsprechend geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung abweichen. Im Ergebnis können sie damit vor allem verfahrenstechnische Vorgaben zum genauen Ablauf des Bieterverfahrens festlegen. Dies hat gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 4 einvernehmlich im Rahmen der Gemeinsamen Stelle zu erfolgen. Um mögliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu vermeiden, haben die Systeme die zusätzlichen Regelungen vor ihrem Inkrafttreten dem Bundeskartellamt vorzulegen, das dann nach eigenem Ermessen nähere Prüfungen vornehmen kann.

In Satz 3 und 4 wird die Ausgestaltung der elektronischen Ausschreibungsplattform konkretisiert. Danach wird der Zugang zur elektronischen Ausschreibungsplattform über die Webseite der Zentralen Stelle bereitgestellt. Die Zentrale Stelle ist jedoch selbst nicht die Betreiberin der elektronischen Ausschreibungsplattform. Vielmehr haben die Systeme zu gewährleisten, dass die Entwicklung und der Betrieb der elektronischen Ausschreibungsplattform sowie die technische Durchführung der Ausschreibungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten neutralen Dienstleister erfolgen.

Zu Absatz 11

Das Ausschreibungsverfahren in § 23 stellt ein spezielles, auf die besondere Wettbewerbssituation der Systeme zugeschnittenes Verfahren zur Vergabe von Sammelleistungen dar. Die wesentlichen Verfahrensschritte und Besonderheiten dieses Verfahrens sind in den Absätzen 1 bis 9 explizit geregelt. Die Regelungen weisen teilweise bereits eine erhebliche Ähnlichkeit zum öffentlichen Vergabeverfahren auf. Durch die zusätzlichen Verweise in Absatz 11 auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und auf die Vergabeverordnung soll hinsichtlich derjenigen Aspekte, die nicht explizit im § 23 geregelt sind, eine entsprechende Anwendung des öffentlichen Vergaberechts ermöglicht werden. Dadurch wird im Ergebnis sichergestellt, dass das Ausschreibungsverfahren des § 23 – trotz der erforderlichen Besonderheiten – insgesamt dem in der Praxis bereits seit langem bewährten öffentlichen Vergabeverfahren weitestgehend angenähert ist.

Zu Abschnitt 5 (Zentrale Stelle)

Zu § 24 (Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet diejenigen Hersteller und Vertreiber, die für systembeteiligungspflichtige Verpackungen die Produktverantwortung tragen, zur Errichtung einer Zentralen Stelle in der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Zentrale Stelle wird mit hoheitlichen Befugnissen beliehen und soll zu einer Effizienzsteigerung des Vollzugs sowie zu einer Stärkung des Wettbewerbs gegenüber der aktuellen Situation unter der Verpackungsverordnung führen.

Bereits die Verpackungsverordnung setzte von Anfang an auf eine möglichst umfassende Selbstorganisation und auf einen möglichst weitgehenden Selbstvortrag durch die Wirtschaft. Nachdem sich durch eine zunehmende Öffnung des Marktes für den Wettbewerb die Notwendigkeit ergab, hierfür eine zentrale Einrichtung zu schaffen, wurden die dualen Systeme mit der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung im Jahr 2008 verpflichtet, sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen, welche die erforderlichen Vereinbarungen für die gemeinschaftliche Sammlung von Verpackungsabfällen bei privaten Endverbrauchern im Wettbewerb koordinieren sollte. Dabei hat sich gezeigt, dass es mit Blick auf einige der in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufgaben hoheitlicher Befugnisse bedarf, da die in der Gemeinsamen Stelle erforderliche Konsensfindung einer effektiven Konkretisierung des wettbewerblichen Rahmens im Wege stand.

Ein wesentlicher Grund, der für das in diesem Gesetz gewählte Modell der Beleihung einer privaten Stiftung und gegen die Errichtung einer staatlichen Behörde spricht, ist die Möglichkeit, durch das Einbeziehen von Expertensachverständigen aus den betroffenen Branchen eine effektive Überwachung zu gewährleisten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Wirtschaftsbeteiligte die Regelungen der Verpackungsverordnung immer wieder auf unlautere Weise zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt haben. Dies zu erkennen ist den staatlichen Vollzugsbehörden der Länder schwergefallen. Durch das Modell einer von den Wirtschaftsbeteiligten getragenen und ausgestatteten Stiftung soll diesem staatlichen Informationsdefizit entgegengewirkt werden. Denn gerade die Hersteller und Vertrieber, die sich normkonform verhalten, haben ein großes Interesse daran, dass sich ihre Mitwettbewerber ebenso verhalten, und sind deshalb bereit, sich in der Zentralen Stelle zu engagieren. Ein solches Engagement und der dadurch bedingte unmittelbare Wissenstransfer wären mit einer staatlichen Behörde nicht in der gleichen Weise herzustellen.

Hinzu kommt, dass mit dem Verpackungsgesetz ein Bereich des Umweltrechts geregelt wird, der von dem Gedanken der Produktverantwortung getragen wird. Dieses Leitprinzip, welches den Wirtschaftsbeteiligten eine Eigenverantwortung – in diesem Fall für die Sammlung und Verwertung der von ihnen in den Verkehr gebrachten Verpackungen – zuweist, hat neben den damit verbundenen Pflichten auch den Vorteil, dass die Produktverantwortlichen innerhalb des gesetzten rechtlichen Rahmens das Entsorgungssystem möglichst wirtschaftlich und effizient ausgestalten können. Sofern flankierend dazu jedoch eine neutrale Überwachungsinstanz benötigt wird, sollte diese ebenfalls möglichst weitgehend von den Produktverantwortlichen organisiert und getragen werden. Insofern liegt es nahe, dass sich das Prinzip der Produktverantwortung auch auf die damit zusammenhängende Überwachung auswirken sollte, und es ist deshalb konsequent, den Wirtschaftsbeteiligten einen Teil der durch die eigenverantwortlich durchgeführte Verpackungsentsorgung bedingten zusätzlichen Überwachungsaufgaben zu übertragen.

Bei der Ausgestaltung der Zentralen Stelle im Wege der Beleihung orientiert sich der Gesetzentwurf an dem bewährten Konzept der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Dieses Modell war zudem eindeutiges Ergebnis eines Planspiels mit Vertretern aller relevanten Stakeholder, das im Jahr 2011 im Auftrag des Umweltbundesamts durchgeführt wurde.

Die Pflicht zur Errichtung der Zentralen Stelle richtet sich konkret an Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie an Vertrieber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen. Damit sind in erster Linie die Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 angesprochen, aber auch die vor der erstmaligen Befüllung am Inverkehrbringen von Verkaufs- und Umverpackungen beteiligten Hersteller und Vertrieber. Nicht eingebunden sind hingegen alle den Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in der Vertriebskette nachfolgenden Vertrieber der verpackten Waren, da diese keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Gestaltung und Nutzung der Verpackungen haben und insofern eine geringere Produktverantwortung im Sinne dieses Gesetzes tragen.

Absatz 1 verpflichtet jedoch nicht jeden einzelnen Hersteller und Vertreiber, sich aktiv an der Errichtung der Zentralen Stelle zu beteiligen, sondern richtet sich vielmehr an die Gruppe der dort genannten Hersteller und Vertreiber. Ausreichend ist insofern, wenn die Zentrale Stelle durch einen Teil der verpflichteten Hersteller und Vertreiber errichtet und getragen wird. Außerdem können auch von Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder von Vertreibern von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von beiden Gruppen getragene Interessenverbände Träger der Zentralen Stelle sein.

Die Errichtung der Zentralen Stelle durch die Wirtschaftskreise hat in der Übergangszeit von der Verkündung bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2019 zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Einzelheiten zur Organisation und Ausstattung der Zentralen Stelle sind in einer Stiftungssatzung zu regeln, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu erlassen ist und die in Satz 2 Nummern 1 bis 5 enthaltenen Vorgaben umsetzen muss. Neben einer effizienten Ausgestaltung ist nach den Nummern 3 und 4 im Rahmen der Organisation insbesondere darauf zu achten, dass die Neutralität der Zentralen Stelle als beliehene Behörde gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt. Das setzt insbesondere voraus, dass alle in Absatz 1 genannten Hersteller und Vertreiber ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Deshalb ist zum Beispiel durch gerechte und transparente Besetzungs- und Abstimmungsverfahren sicherzustellen, dass diejenigen in Absatz 1 genannten Hersteller und Vertreiber oder deren Interessenverbände, die eine Mitwirkung in der Zentralen Stelle wünschen, ihrem Anteil am Verpackungsmarkt entsprechend die Möglichkeit erhalten, in den Gremien der Zentralen Stelle für die Wirtschaftsseite mitzuwirken.

Aufgrund der vielen, zum Teil sensiblen Unternehmensdaten, die im Rahmen der Überwachungstätigkeit bei der Zentralen Stelle eingehen, ist nach Nummer 5 außerdem sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen eingehalten werden. So muss beispielsweise der Kreis der Zugangsberechtigten zu diesen Daten in der Satzung genau geregelt werden. Organe der Zentralen Stelle, die überwiegend mit Wirtschaftsvertretern besetzt sind, wie insbesondere das Kuratorium, der Verwaltungsrat und der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung, sollten aus Gründen des Wettbewerbsschutzes grundsätzlich keinen Zugang zu Unternehmensdaten von Wettbewerbern erhalten, allenfalls jedoch, wenn in Einzelfällen zwingend erforderlich, in anonymisierter Form.

Die Stiftungssatzung ist nach Satz 3 im Internet zu veröffentlichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Satzungsänderung durch das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Zu § 25 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet Systeme und Betreiber von Branchenlösungen zur Finanzierung der Zentralen Stelle einschließlich der notwendigen Errichtungskosten entsprechend ihrem

Marktanteil. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht vorgesehen. Die Einzelheiten der Finanzierung sind gemäß Satz 2 durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Zentralen Stelle und den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen zu regeln.

Die Finanzierung der Zentralen Stelle erfolgt insofern zwar auf vertraglicher Grundlage. Der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ist jedoch für die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen verpflichtend. Zudem ist er Voraussetzung für die Genehmigung eines Systems nach § 18 Absatz 1 als auch zwingender Bestandteil der Anzeige einer Branchenlösung nach § 8 Absatz 2.

Vor diesem Hintergrund wäre die Finanzierungsvereinbarung eventuell an den strengen Voraussetzungen für die Erhebung von Sonderabgaben zu messen. Die in diesem Zusammenhang vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen sind hier jedoch erfüllt.

a) Besonderer Sachzweck:

Die Finanzierungsvereinbarung verfolgt einen besonderen Sachzweck, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Sie dient der Realisierung der Produktverantwortung, indem sie dazu beiträgt, die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieses Gesetzentwurfs umzusetzen. Danach wird – neben dem primären Ziel der Abfallvermeidung – ein möglichst hochwertiges Recycling aller in den Verkehr gebrachten Verpackungen angestrebt. Da dies nicht jeder Hersteller und Vertreiber selbst übernehmen kann, wird die Produktverantwortung bezüglich solcher Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, über die Beteiligung an Systemen ausgeübt, die ihrerseits die Sammlung und anschließende Verwertung der Verpackungsabfälle übernehmen.

Ein unreglementierter Wettbewerb der Systeme würde jedoch – wie bereits unter § 24 dargelegt – nicht funktionieren, da die Gemeinschaftskosten der Sammlung entsprechend den Marktanteilen auf die Systeme umgelegt werden müssen. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass eine Selbstregulierung der Systeme in diesem Bereich nicht funktioniert, da der Anreiz besteht, durch Herunterrechnen des eigenen Marktanteils die Kosten auf die anderen Systeme abzuwälzen. Nur durch die Errichtung einer Zentralen Stelle, die als neutrale Instanz die Mengenmeldungen der Systeme überwacht und die darauf beruhende Marktanteilsberechnung für die Systeme übernimmt, kann die Ausübung der Produktverantwortung auf wettbewerblicher Grundlage dauerhaft sichergestellt werden. Die von der Zentralen Stelle übernommenen Aufgaben gehen also in diesem Bereich weit über eine normale „Gewerbeaufsicht“ hinaus und verfolgen damit einen besonderen Sachzweck.

b) Homogene Gruppe:

Auch handelt es sich bei den Finanzierungsverpflichteten um eine homogene Gruppe. Bei den Systemen handelt es sich um besondere privatrechtliche Unternehmen, welche im Auftrag der produktverantwortlichen Hersteller deren Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern erfassen und anschließend verwerten. Sie nehmen somit gegen entsprechendes Entgelt die Produktverantwortung der Verpackungshersteller wahr und stehen untereinander im Wettbewerb.

Ihnen gleichzusetzen sind die Betreiber sogenannter Branchenlösungen. Ein Hersteller wird ausnahmsweise von der Systembeteiligungspflicht befreit, wenn er stattdessen die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen im Rahmen einer Branchenlösung selbst zurücknimmt und anschließend verwertet. Die Branchenlösungen treten hier also gewissermaßen an die Stelle der Systeme, dürfen jedoch keine privaten Haushaltungen, sondern nur vergleichbare Anfallstellen bedienen. Da sie – ebenso wie die Systeme – einer Überwachung bedürfen, um von den produktverantwortlichen Herstellern nicht dazu missbraucht zu werden, sich ihrer Systembeteiligungspflicht teilweise zu entziehen, was wiederum das gesamte Entsorgungsgefüge im Verpackungsbereich erheblich gefährden würde, können sie mit den Systemen in einer homogenen Gruppe zusammengefasst werden.

Da ein Großteil der in den Verkehr gebrachten Verpackungen über die Systeme entsorgt wird, erfolgt die Kostenbeteiligung entsprechend des Marktanteils. Die Branchenlösungen werden deshalb nur zu einem geringen Anteil an den Kosten der Zentralen Stelle beteiligt.

c) Sachnähe:

Die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen stehen dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck näher als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahler. Da die Systeme untereinander im Wettbewerb stehen, sich jedoch zugleich ein gemeinsames Sammelgefäß bei den privaten Endverbrauchern („Gelbe Tonne“) teilen müssen, erfordert dieser Wettbewerb regelmäßige Absprachen und Koordinierung. Dies geschah bislang ausschließlich in der Gemeinsamen Stelle der Systeme, führte jedoch regelmäßig zu Streit und Manipulationsvorwürfen, welche die Arbeit dieser Stelle teilweise lahmlegten. Hinzu kommt, dass Manipulationen und Falschmeldungen einiger Systembetreiber regelmäßige Auswirkungen auf alle Systeme haben, da die Vorteile einiger Systeme aufgrund der systemimmanenten Vergemeinschaftung der Sammlungskosten immer zu Lasten der übrigen, sich normkonform verhaltenden Systeme gehen. Es handelt sich somit um ein vernetztes Marktsystem wechselseitiger Abhängigkeiten, das in besonderem Maß vom Vertrauen der Marktteilnehmer in hinreichende Kontrollmechanismen abhängig ist.

Diese Kontrollmechanismen konnte der dezentral organisierte Ländervollzug nicht ausreichend gewährleisten. Von daher wurde gerade von den Systemen immer wieder die Einrichtung einer neutralen, mit hoheitlichen Befugnissen versehenen Stelle gefordert, die Teile der erforderlichen Abstimmung und Koordinierung als hoheitlicher „Schiedsrichter“ übernimmt. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Überprüfung und des Abgleichs der von den Systemen gemeldeten Verpackungsmengen sowie darauf aufbauend die Berechnung der aktuellen Marktanteile. Insofern ist eine besondere Sachnähe zu bejahen.

Gleiches gilt für die Branchenlösungen, die in der Vergangenheit von den Verpackungsherstellern immer wieder missbraucht wurden, um sich der Systembeteiligungspflicht zu entziehen. Durch die Siebte Novelle der Verpackungsverordnung wurden die Betriebsvoraussetzungen zwar deutlich erschwert, deren wirksame Durchsetzung erfordert jedoch ebenso eine besondere Beobachtung der Branchenlösungen wie bei den Systemen. Auch hier sind die Aufwendungen für die strengere Marktüberwachung quasi selbstverschuldet, und zwar von den hinter den Branchenlösungen stehenden Inverkehrbringern von Verpackungen, die deshalb ebenfalls eine besondere Sachnähe aufweisen, jedoch aufgrund des geringen Marktanteils der Branchenlösungen im Vergleich zu den Systemen auch nur zu einem geringen Teil an den Kosten der Zentralen Stelle beteiligt werden.

d) Gruppennützige Verwendung:

Wie bereits unter c) erläutert, liegt die Hauptaufgabe der Zentralen Stelle darin, den besonderen Wettbewerb der Systeme untereinander abzusichern und zu verhindern, dass sich einige Systeme auf Kosten anderer einen unlauteren Vorteil verschaffen – und dadurch gegebenenfalls sogar das gesamte duale Entsorgungssystem gefährden. Dazu dient vor allem der Aufgabenkomplex rund um die Prüfung und den Abgleich der von den Herstellern und Systemen gemeldeten Verpackungsmengen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 8 und Nummern 12 bis 16). Ebenfalls mit der Sicherung des Wettbewerbs eng zusammen hängen die Registrierung und Überwachung der Sachverständigen und sonstigen Prüfer (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9, 27 und 28). Vorteile für die Systeme ergeben sich darüber hinaus aus den Aufgaben der Herstellerregistrierung (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), der Überwachung der Branchenlösungen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18), der Feststellung systemunverträglicher Verpackungen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17) sowie der Konkretisierung der Verpackungsarten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 23 bis 26), denn dadurch wird jeweils eine Umgehung der Systembeteiligungspflicht (zum Beispiel durch sogenannte „Trittbrettfahrer“) erschwert. Eine Gruppennützigkeit der Tätigkeit der Zentralen Stelle für die Systeme ist somit gegeben.

Das gilt gleichermaßen für die Branchenlösungen, wenngleich sich die Gruppennützigkeit hier vor allem auf die Aufgabe nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 beschränkt. Dafür müssen sich die Branchenlösungen aber auch nur entsprechend ihres Marktanteils am Verpackungsmarkt an der Finanzierung der Zentralen Stelle beteiligen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Finanzierung der Zentralen Stelle, die in den Finanzierungsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 aufzugreifen sind. Er legt das Umlagemodell, dessen Kalkulationszeitraum sowie die maßgebliche Marktanteilsberechnung fest und verweist auf die auch hier geltenden allgemeinen Grundsätze der Äquivalenz, Kostendeckung und Gleichbehandlung. Die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Stelle unterliegt zudem nach § 29 Absatz 2 der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die ansatzfähigen Kosten, die Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Vorgehen im Falle von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen mittels einer dann erforderlichen Nachkalkulation.

Zu Absatz 5

Satz 1 begründet eine Genehmigungspflicht hinsichtlich der Bemessungsweise des Umlageaufkommens und eventueller Nachkalkulationen durch das Umweltbundesamt, dem nach § 29 Absatz 1 die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle obliegt. Satz 2 legt fest, dass die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten sowie der abzurechnenden Kosten bestätigt wurde.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, dass die Zentrale Stelle von den Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen kann.

Zu § 26 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine gesetzliche Beleihung der Zentralen Stelle mit den in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben (zu den Gründen für dieses Beleihungsmodell siehe unter § 24 Absatz 1). Insoweit handelt die Zentrale Stelle mithin als Behörde. Dabei untersteht sie nach § 29 Absatz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes.

Satz 2 führt in den Nummern 1 bis 30 die einzelnen hoheitlichen Aufgaben detailliert auf. Damit wird der hoheitliche Tätigkeitsbereich ganz konkret festgelegt. Der umfangreiche Aufgabenkatalog bezieht sich vor allem auf die Überwachung der Systembeteiligung und der Tätigkeit der Systeme und Branchenlösungen. Er reicht von der Registrierung von

Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen über die Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen durch diese Hersteller als auch durch die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen, die Überwachung der Sammlung und Verwertung durch die Systeme und Branchenlösungen, die Kooperation mit Länderbehörden, Umweltbundesamt sowie Bundeskartellamt, die Registrierung und Prüfung von Sachverständigen bis hin zu konkreten Informationspflichten. Dabei kann die Zentrale Stelle teilweise auch Einzelfallentscheidungen im Wege von Verwaltungsakten treffen. Die konkrete Beschreibung der hoheitlichen Befugnisse schafft Transparenz und Rechtssicherheit.

In den hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Zentralen Stelle fallen auch die Ermittlung und Veröffentlichung eines Verfahrens zur Berechnung der Marktanteile der Systeme (Nummer 14) bzw. der Systeme und Branchenlösungen (Nummer 15). Die Berechnung der Marktanteile wurde bislang von den Systemen im Rahmen der Gemeinsamen Stelle übernommen und unterlag insoweit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Um auch künftig die Berücksichtigung kartellrechtlicher Aspekte in den Verfahren zur Berechnung der Marktanteile sicherzustellen, ist von der Zentralen Stelle ein Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herzustellen.

Auch die in Nummer 30 geregelte Entwicklung und Veröffentlichung von Prüfleitlinien unterlag bisher dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft in den Prüfleitlinien kartellrechtliche Aspekte berücksichtigt werden, hat die Zentrale Stelle die Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt zu entwickeln.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den nicht-hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Zentralen Stelle. Aufgrund der Vorgabe in Absatz 3 Satz 1 ist auch dieser in den Nummern 1 bis 7 des Satzes 2 detailliert umschrieben. Die nicht-hoheitliche Tätigkeit umfasst die Einrichtung und den Betrieb von Datenverarbeitungssystemen für die Registrierung und Datenmeldungen, die Bereitstellung einer elektronischen Ausschreibungsplattform für die Ausschreibung der Sammelleistungen, den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen, aber auch konkrete als auch allgemeine Informationspflichten sowie Befugnisse zum Austausch mit nationalen und internationalen Behörden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Zentrale Stelle ausschließlich die ihr nach den Absätzen 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen und außer den Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 keine vertraglichen Vereinbarungen mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen schließen darf.

Zu § 27 (Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind alle Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 Nummer 1 bis 4, die Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes durchführen wollen, auf ihren Antrag hin von der Zentralen Stelle in ein Prüferregister aufzunehmen. Die Zentrale Stelle darf gemäß Satz 2 die Aufnahme in das Prüferregister nur ablehnen, wenn der Sachverständige ihr auf Anforderung keinen geeigneten Nachweis über seine Berechtigung nach § 3 Absatz 15 Nummer 1 bis 4 vorlegt, das heißt seine Sachverständigeneigenschaft nicht nachweisen kann. Ohne Eintragung im Prüferregister gilt ein Sachverständiger nicht als registrierter Sachverständiger nach § 3 Absatz 15 und ist somit nicht berechtigt, Prüfungen im Rahmen

dieses Gesetzes durchzuführen. Die Veröffentlichung des Prüferregisters im Internet dient der Transparenz und erleichtert den Herstellern und Vertreibern zugleich die Suche nach registrierten Sachverständigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Registrierungspflicht auf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer, die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 – neben den registrierten Sachverständigen – Vollständigkeitserklärungen prüfen und bestätigen dürfen.

Zu Absatz 3

Satz 1 verpflichtet die Zentrale Stelle, jährlich mindestens eine Schulung zu ihrem Softwaresystem sowie zur Anwendung der Prüfleitlinien für registrierte Sachverständige anzubieten. In Satz 2 ist die komplementäre Pflicht der registrierten Sachverständigen, innerhalb eines Jahres nach der Registrierung und sodann alle fünf Jahre an einer solchen Schulung teilzunehmen, geregelt.

Nach Satz 3 ist die Zentrale Stelle befugt, einen registrierten Sachverständigen, der seiner Schulungspflicht nicht nachkommt, bis zur erfolgten Teilnahme an einer Schulung aus dem Register zu streichen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle registrierten Sachverständigen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die speziellen, nach diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen anhand der von der Zentralen Stelle veröffentlichten Leitlinien durchführen zu können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Zentrale Stelle einen registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer nach Absatz 2 für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn er wiederholt in grob pflichtwidriger Weise gegen die Prüfleitlinien verstoßen hat. Damit erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, solche registrierten Sachverständigen, die aufgrund nachweisbarer und wiederholter schwerer Verstöße im Rahmen ihrer Prüfungspraxis erhebliche Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit oder Fachkunde hervorrufen, zeitlich befristet aus dem Prüferregister zu entfernen. Diese spezielle Sanktionsmöglichkeit für die Zentrale Stelle ist erforderlich, da das allgemeine Berufs- und Gewerbeamt und die damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten durch Berufskammern oder gewerbliche Aufsichtsbehörden in der Regel nicht die nach diesem Gesetz vorausgesetzte besondere verpackungsspezifische Fachkunde einschließen und insofern keinen ausreichenden Schutz vor fachlich ungeeigneten Prüfern bieten. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot durch die Zentrale Stelle ein angemessenes Mittel, um erheblichen Schaden für die Marktteilnehmer, der durch unsachgemäße Prüfungen und fehlerhafte Sachverständigentestate droht, abzuwehren. Da es sich bei der Entfernung aus dem Prüferregister um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist der Betroffene vorher grundsätzlich anzuhören.

Zu § 28 (Organisation)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt als Organe der Zentralen Stelle das Kuratorium, den Vorstand, den Verwaltungsrat sowie den Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung fest. In den Sätzen 2 und 3 wird eine Doppelmitgliedschaft einer natürlichen Person in mehreren Organen der Zentralen Stelle, mit Ausnahme des Verwaltungsrats, grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

In den Absätzen 2 bis 5 werden die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der einzelnen Organe geregelt. Die Regelungen stellen sicher, dass die jeweiligen gesellschaftlichen Gruppierungen und Interessenvertretungen angemessen beteiligt sind.

Neben Vertretern des Bundes sind auch Vertreter der Länder und Kommunen in den meisten Organen vertreten. Auch wenn es sich bei der Zentralen Stelle um eine Bundesbehörde handelt, liegt durch die Mitwirkung von Landes- und Kommunalvertretern in den Organen noch keine unzulässige Mischverwaltung vor. Denn es wird keine einheitliche Verwaltungseinrichtung aus sachlichen und personellen Mitteln des Bundes und der Länder gebildet. Vielmehr handelt es sich bei der Zentralen Stelle um eine reine Bundesbehörde, die keine organisatorische Vermischung mit Landesbehörden aufweist. Dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung, die eine klare Schnittstelle zu den Kompetenzen der Landesbehörden aufweist, welche für die meisten Vollzugsaufgaben zuständig bleiben. Auch erfolgt in keiner Weise ein Zugriff auf Landesbehörden.

Darüber hinaus sprechen sachliche Gründe für eine Einbindung von Landesvertretern in die Organe der Zentralen Stelle. Denn die Zentrale Stelle bereitet in vielen Fällen Sachverhalte vor, die anschließend von den zuständigen Landesbehörden vollzogen werden können. Insofern fungiert die Zentrale Stelle auch als eine Art „Servicestelle“ für den Landesvollzug. Von besonderer Bedeutung ist es deshalb, dass die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und den zuständigen Landesbehörden einwandfrei funktioniert und Standards aufeinander abgestimmt werden. Da die Länder außerdem für die Genehmigung der Systeme und somit auch für den Widerruf der Genehmigung zuständig bleiben, ist es zweckmäßig, zwei Landesvertreter über das Kuratorium an den grundlegenden Entscheidungen innerhalb der Zentralen Stelle zu beteiligen.

Gleiches gilt für die Kommunalvertreter, da die Kommunen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung eng mit den Systemen zusammen arbeiten und in besonderem Maße die dabei auftretenden Probleme vor Ort kennen, welche sie durch ihre Vertreter auch in die Arbeit der Zentralen Stelle einbringen können.

Zu Absatz 6

Einzelzeiten zum Besetzungsverfahren, zu den Verfahrensabläufen und zu den genauen Befugnissen und Aufgaben der Stiftungsorgane bleiben der Satzung vorbehalten, die gemäß § 24 Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium zu erlassen ist.

Zu § 29 (Aufsicht und Finanzkontrolle)

§ 29 legt fest, dass die Zentrale Stelle bezüglich ihrer hoheitlich wahrzunehmenden Aufgaben nach § 26 Absatz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes (Absatz 1) und hinsichtlich der allgemeinen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (Absatz 2) untersteht. In Absatz 3 wird außerdem ein Selbsteintrittsrecht des Umweltbundesamtes für den Fall begründet, dass die Zentrale Stelle sich auflöst oder aus einem anderen Grund ihre hoheitlichen Aufgaben gar nicht mehr oder nicht mehr ausreichend wahrnimmt. In diesem Fall ist das Umweltbundesamt befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.

Zu § 30 (Teilweiser Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Sonderregelungen für Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte der Zentralen Stelle im Rahmen der Marktanteilsberechnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die der Marktanteilsberechnung folgende Verantwortlichkeit der Systeme und Betreiber von Branchenlösungen im Kontext der Entsorgungsaufgaben sowie der Finanzierung nicht durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausgesetzt wird und es durch dadurch bedingte zeitliche Verzögerungen zu Problemen im Systembetrieb und letztlich zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt das Umweltbundesamt als Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für Verwaltungsakte der Zentralen Stelle fest.

Zu Abschnitt 6 (Getränkeverpackungen)

Zu § 31 (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen)

§ 31 entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der Verpackungsverordnung, wengleich die Struktur der Vorschrift aus Gründen der besseren Lesbarkeit und teilweise auch der Wortlaut redaktionell verändert wurden.

Zu Absatz 1

Satz 1 und Satz 2 regeln die Pfanderhebungspflichten in materiell dem § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung entsprechender Weise. Durch den Begriff des Herstellers von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen in Satz 1 wird – gegenüber der Verpackungsverordnung – der relevante Erstinverkehrbringer dieser Verpackungen besser adressiert. Die Begrenzung der Pfanderhebungspflicht auf das Füllvolumen der Getränkeverpackungen von 0,1 bis 3,0 Litern wird aufrecht erhalten, findet sich nun aber in Absatz 4 Nummern 2 und 3. Satz 3 enthält die auch bereits in der Verpackungsverordnung geregelte Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der Pfandpflichtigkeit. Satz 4 regelt die in § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung bereits enthaltene Verpflichtung des Herstellers der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zur Beteiligung an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandclearingsystem.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung – einschließlich der Verweisung auf die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 8 der Verpackungsverordnung – und regelt die Rücknahmepflichten der Vertreiber nun in einem eigenständigen Absatz ohne Rechtsverweise. Klargestellt wird zudem, dass im Falle des Vertriebs von Einweggetränkeverpackungen im Versandhandel als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verwertungspflichten hinsichtlich der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen in entsprechender Weise wie in der Verpackungsverordnung, nun aber ebenfalls in einem eigenständigen Absatz und über den Verweis auf § 16 Absatz 5 unter Bezugnahme auf die Anwendung der Abfallhierarchie entsprechend § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebungspflicht, die materiell weitestgehend den Ausnahmevorschriften in § 9 Absatz 2 der Verpackungsverordnung entsprechen. Neu ist zum einen die Veränderung bei Frucht- und Gemüseektaren, die durch die Regelung in Nummer 7 Buchstabe i) künftig der Pfanderhebungspflicht unterfallen, soweit es sich um kohlenensäurehaltige Nektare handelt. Die Neuregelung führt dazu, dass beispielsweise auch auf Apfelschorlen-Getränke, die sich von den anderen kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken, die der Pfandpflicht unterliegen, kaum unterscheiden, ein Pfand zu erheben ist. Zum anderen wird die bisherige Pfandbefreiung von Getränken mit einem Mindestanteil von 50 Prozent an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, aufgehoben. Unter diese Ausnahme fielen bisher überwiegend Mischgetränke mit einem entsprechenden Molkeanteil. Da sich die Verwendung von Molke jedoch im Labor nur schwer nachweisen lässt, wurde diese Ausnahme immer wieder zur Umgehung der Pfandpflicht genutzt. Nicht betroffen von dieser Änderung und somit weiterhin pfandbefreit sind die Milch- und Milchmodergetränke nach Nummer 7 Buchstabe f).

Zu § 32 (Hinweispflichten)

§ 32 verfolgt das in § 1 Absatz 3 postulierte Ziel, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu steigern. Dafür sieht die Regelung eine verbesserte Verbraucherinformation hinsichtlich der Eigenschaft einer Mehrweg- bzw. einer Einweggetränkeverpackung am Verkaufsort vor. Das Ziel wurde bereits mit dem vom Bundeskabinett im Februar 2013 verabschiedeten Entwurf einer Verordnung über die Hinweispflichten des Handels verfolgt, der allerdings bislang keine abschließende Befassung im Bundesrat erfahren hat (BR-Drs. 208/13).

Hintergrund der mit der Regelung verfolgten Hinweise sind zum einen die eindeutigen ökologischen Vorteile von Mehrweg- gegenüber den meisten Einweggetränkeverpackungen, die durch mehrere umfangreiche ökobilanzielle Studien bestätigt worden sind, sowie der Beitrag von Mehrweg zur Abfallvermeidung. Zum anderen hat eine im April 2010 im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie der bifa Umweltinstitut GmbH gezeigt, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich beim Einkauf bewusst für eine Mehrweggetränkeverpackung entscheiden wollen, die Unterscheidung zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen durch die Kennzeichnungs- und Gestaltungspraxis von Abfüllern und Handel unnötig erschwert wird. Zwar haben Getränkewirtschaft und Handel am 29. Juni 2016 dem Bundesumweltministerium eine Initiative zur freiwilligen Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vorgestellt, wonach die beteiligten Unternehmen die Informationen „Einweg“, „Pfand“ und die Angabe der Pfandhöhe (0,25 Cent) auf den Einweggetränkeverpackungen anbringen wollen. Allerdings ist derzeit noch nicht sicher absehbar, welche Marktabdeckung diese – bis Ende 2017 vorgesehene – Umstellung der Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen haben wird. Dies wird davon abhängen, wie viele Unternehmen sich letztlich an der Initiative beteiligen und ob die zeitliche Zielstellung erreicht wird.

Die Einführung einer Pflicht zu klaren und eindeutigen Informationen am Verkaufsort wird mithin in jedem Fall als eine geeignete, ggf. komplementäre Maßnahme angesehen, um den oben angesprochenen Irritationen zu begegnen, bessere Transparenz zu schaffen und es den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern, sich bewusst für eine Getränkeverpackung zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen genügt.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und Absatz 2 verpflichten die Letztvertreiber von mit Getränken befüllten, pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen (Absatz 1) beziehungsweise von mit

Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen (Absatz 2), mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Verpackungen, ihre Kunden in der Verkaufsstelle durch Informationstafeln oder -schilder mit dem Hinweis „EINWEG“ beziehungsweise „MEHRWEG“ auf die Nicht-Wiederverwendbarkeit bzw. Wiederverwendbarkeit der jeweiligen zum Kauf angebotenen Getränkeverpackungen hinzuweisen. Die Hinweise müssen deutlich sicht- und lesbar erfolgen und in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen angebracht sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Hinweise nach Absatz 1 und Absatz 2 im Versandhandel in den dort jeweils verwendeten Darstellungsmedien (Katalog, Internet, etc.) entsprechend zu geben sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 an die zu gebenden Hinweise. Die Hinweise müssen in Gestalt (insbesondere Schriftart und Farbe) und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung der jeweiligen Produkte, auf die sich die Hinweise beziehen, entsprechen. Die Hinweise müssen innerhalb der Verkaufsstelle angebracht werden und zum Zeitpunkt der konkreten Produktauswahl für die Kunden wahrnehmbar sein. Produktspezifische Kennzeichnungen sowie die einheitliche Kennzeichnung von Regalabschnitten, Regalen oder Ladenbereichen sind dabei gleichermaßen zulässig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 nimmt bestimmte Letztvertreiber, die gemäß der Preisangabenverordnung von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind, von den Hinweispflichten nach Absatz 1 und 2 aus. Eine Erstreckung der Hinweispflicht auf diese Verkaufsstellen würde zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit führen und rechtfertigt insoweit eine entsprechende Ausnahme. Darunter fallen kleine Direktvermarkter und Einzelhandelsgeschäfte, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt (§ 9 Absatz 4 Nummer 3 der Preisangabenverordnung), Angebote im Rahmen einer Dienstleistung (§ 9 Absatz 4 Nummer 4 der Preisangabenverordnung, zum Beispiel in Gaststätten) und der Vertrieb durch Getränke- und Verpflegungsautomaten (§ 9 Absatz 4 Nummer 5 der Preisangabenverordnung).

Zu Abschnitt 7 (Schlussbestimmungen)

Zu § 33 (Beauftragung Dritter)

Nach § 33 können sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. § 33 verweist – wie bereits § 11 der Verpackungsverordnung – diesbezüglich auf § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Gemäß dieser Regelung bleibt bei einer Beauftragung Dritter die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten unberührt, also beim Auftraggeber. Nach § 22 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müssen die beauftragten Dritten zudem über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Drittbeauftragung sind gemäß Satz 2 die Registrierung nach § 9 sowie die Datenmeldungen nach § 10. Diese Erklärungen sind höchstpersönlich abzugeben, damit die Verpflichteten sich über die Bedeutung dieser

gesetzlichen Pflichten bewusst werden und die Gefahr vermieden wird, dass eingeschaltete Dritte leichtfertig nicht korrekte Angaben treffen.

Zu § 34 (Bußgeldvorschriften)

§ 34 enthält den Katalog der Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldvorschriften dienen der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen und stellen so die Erreichung der Ziele des Gesetzes sicher.

In Absatz 2 wird die Höhe der Geldbuße für die einzelnen Bußgeldtatbestände festgelegt. Danach beträgt das Höchstmaß – wie auch bisher für die Ordnungswidrigkeiten nach § 15 der Verpackungsverordnung – entweder zehntausend oder hunderttausend Euro. In einigen Fällen ist nun auch eine Geldbuße von bis zu zweihunderttausend Euro vorgesehen. Das gilt vor allem für solche Bußgeldtatbestände, deren Begehung eine ernsthafte Gefährdung der Finanzierung der privaten Verpackungsentsorgung verursachen kann oder bestimmte Sammel- und Verwertungsanforderungen missachtet. Um zu verhindern, dass Hersteller oder Systeme gesetzliche Pflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich missachten, um Systembeteiligungs- oder Entsorgungskosten zu sparen, zum Beispiel indem Hersteller eine erforderliche Systembeteiligung so lange hinauszögern, bis eine Nachlizenzierung nicht mehr möglich ist, kann bei der Bemessung der Geldbuße nach § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch über das Höchstmaß hinaus gegangen werden, um den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen, den der Täter aus der Begehung der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

Absatz 3 stellt klar, dass die Ordnungswidrigkeitsverfahren von den Ländern durchgeführt werden. Diese Klarstellung ist erforderlich, da gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ansonsten auch das fachlich zuständige Bundesministerium als zuständige Verwaltungsbehörde in Betracht käme, nämlich dann, wenn das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird. Da das Verpackungsgesetz zumindest teilweise auch von der Zentralen Stelle als hoheitlich beliehene Bundesstelle ausgeführt wird, eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit insofern also nicht gänzlich auszuschließen wäre, erfolgt hiermit eine eindeutige gesetzliche Zuweisung an die zuständigen Landesbehörden.

Zu § 35 (Übergangsvorschriften)

§ 35 regelt vor dem Hintergrund der in Umsetzung der Verpackungsverordnung geschaffenen Rechtswirkungen und der durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen einzelner rechtlicher Sachverhalte in welchen Zeiträumen Anpassungen an die neue Rechtslage zu erfolgen haben. Dies gilt für vorhandene Genehmigungen von Systemen (Absatz 1), Abstimmungsvereinbarungen (Absatz 3) oder Anzeigen von Branchenlösungen (Absatz 2). Zudem sind Übergangsvorschriften erforderlich für die erste Benennung des Kuratoriums der Zentralen Stelle (Absatz 4) sowie die Kontinuität bei der Verfahrensweise zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen (Absatz 5).

Zu Anlage 1 (Verpackungskriterien und -beispiele)

Anlage 1 entspricht dem bisherigen Anhang V der Verpackungsverordnung und enthält zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Begriffs „Verpackungen“, die aus Artikel 3 Nummer 1 der EU-Verpackungsrichtlinie entnommen wurden. Außerdem nennt die Anlage 1 Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien, die mit der Beispielliste im Anhang I der EU-Verpackungsrichtlinie übereinstimmen.

Zu Anlage 2 (Schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7)

Anlage 2 enthält eine abschließende Liste von Stoffen und Gemischen, die als schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7 gelten. Sie entspricht im Wesentlichen der Auflistung von schadstoffhaltigen Füllgütern in § 3 Absatz 7 der Verpackungsverordnung. Die Nummern 2 und 3 wurden jedoch redaktionell überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst, da die in der Verpackungsverordnung genannten R-Sätze mittlerweile durch die GHS-Kennzeichnung nach der EU-Verordnung Nr. 1272/2008 ersetzt wurden. Bei den Pflanzenschutzmitteln wurde dabei ein neuer Ansatz gewählt, der nun an die Zulassungsbeschränkung für berufliche Anwender anknüpft. Erweitert wurde die Liste der schadstoffhaltigen Füllgüter außerdem um bestimmte Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, für die bereits gesonderte Rücknahmesysteme der Hersteller existieren und deren haushaltsnahe Sammlung in den gelben Tonnen und Säcken aufgrund möglicher Restanhaftungen ein unzumutbares Umwelt- und Gesundheitsrisiko darstellen würde.

Zu Anlage 3 (Anforderungen, unter denen der in § 5 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Kunststoffkästen und -paletten gilt)

Anlage 3 entspricht dem bisherigen Anhang II der Verpackungsverordnung.

Zu Anlage 4 (Anforderungen, unter denen der in § 5 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt)

Anlage 4 entspricht dem bisherigen Anhang III der Verpackungsverordnung.

Zu Anlage 5 (Kennzeichnung von Verpackungen)

Anlage 5 entspricht dem bisherigen Anhang IV der Verpackungsverordnung.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Dieser Artikel enthält sämtliche Folgeänderungen, die sich aufgrund der Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Verpackungsgesetz ergeben, insbesondere im Hinblick auf die neue Gesetzesbezeichnung. Geändert werden in diesem Zusammenhang:

- die Abfallbeauftragtenverordnung
- die Gewerbeabfallverordnung
- die Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- das Umweltstatistikgesetz
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin
- die Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen/zur Floristin

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2019. Da eine Verabschiedung dieses Gesetzes aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität noch innerhalb der laufenden 18. Legislaturperiode erfolgen muss, ist davon auszugehen, dass es

spätestens im Sommer 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Damit bleiben noch gut eineinhalb Jahre Zeit bis zum vollständigen Inkrafttreten. Diese Übergangsfrist ist ausreichend bemessen, um die erforderlichen Anpassungen und Umstellungen, sowohl auf Wirtschafts- als auch auf Verwaltungsseite, vorzunehmen. Gemäß Satz 2 tritt die bis dahin noch fortgeltende Verpackungsverordnung gleichzeitig außer Kraft.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 treten bestimmte Teile des Verpackungsgesetzes bereits am Tag der Verkündung in Kraft, namentlich die Vorschriften über die Errichtung der Zentralen Stelle und die Übergangsvorschriften. Sie stehen daher für einen gewissen Zeitraum neben den Vorschriften der Verpackungsverordnung. Das vorzeitige Inkrafttreten des § 24 ist erforderlich, damit die Vorarbeiten zur Errichtung der Zentralen Stelle bereits frühzeitig beginnen können, insbesondere die vorgesehene Stiftung des bürgerlichen Rechts bereits gegründet werden kann. Hoheitliche Tätigkeiten kann die Zentrale Stelle jedoch erst mit dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes und der dadurch erfolgenden Beleihung ausüben.